Das
Volks-Schulwesen
im
Königreiche Baiern
seit seiner organischen Einrichtung.

Für
Schulvorstände und Lehrer
aus den
Reichs- und Kreis-Verordnungen, auch andern amtlichen Quellen zusammengestellt und geordnet

von

D. Andreas Schellhorn,
königl. Baierischem Distrikts-Schulinspektor und Stadtpfarrer zu Höchstadt an der Aisch im Rezatkreise.

Erlangen,
bey Johann Jakob Palm. 1813.

Leitfaden
zur
Verwaltung des Pfarramts
in seinen Dienstverhältnissen gegen den Staat
im Königreiche Baiern.

Nebst
einem Anhange von Formularen pfarramtlicher Schreiben
und Fertigungen zur Erleichterung der königlichen
Pfarrämter, Pfarramts-Gehülfen und
Kandidaten.

Von

D. Andreas Schellhorn,
königl. Baier. Distrikts-Schulinspektor und Stadtpfarrer
zu Höchstadt an der Aisch im Rezatkreise.

Zweite ganz umgearbeitete und vermehrte
Auflage.

Zweiter Theil.

Erlangen,
bey Johann Jakob Palm. 1813.

Vorwort.

Der im zweiten Bändchen des Baierischen Schulfreundes 1811. S. 155. öffentlich ausgesprochene Wunsch des königl. Baierischen Herrn Schulrathes des Rezatkreises und Ritters v. Stephani, einen — dem zur Verwaltung des Pfarramtes in seinen Dienstverhältnissen gegen den Staat — ähnlichen Leitfaden auch für Schullehrer herauszugeben, war für mich eine zu ehrenvolle Auffoderung, als daß sie mich nicht hätte ermuntern sollen, derselben mit aller Sorgfalt zu entsprechen.

Demnach bemühte ich mich, jene Abtheilung des erwähnten Leitfadens, welche das Schulwesen enthält, für die zweite Auflage so zu bearbeiten, daß sowohl Schul-Vorstände als Lehrer daraus die Verfassung und Gesetzgebung des Volks-Schulwesens im Königreiche Baiern ausführlich kennen lernen können, weil beiden diese an sich schon nothwendige Kenntniß im Mainkreise bereits unterm 28. Jul. 1809, und im Rezatkreise in dem Generale vom 15. April 1811. Nro. 10.

)(zur

zur besondern Pflicht gemacht worden ist. Zu diesem Ende wurde jene Abtheilung des Leitfadens vom Schulwesen mit einem eigenen Titelblatte versehen, um auch für sich den Schullehrern als Gesetzbüchlein in die Hände gegeben werden zu können, welchem sie leicht dadurch eine fortdauernde Brauchbarkeit geben können, wenn sie demselben einige Bogen weisses Papier beibinden lassen, um die von Zeit zu Zeit etwa noch nachfolgenden Schulverordnungen darin zu verzeichnen.

Wenn übrigens der gleichfalls zum Gesetze erhobene Lehrplan für die königl. Baier. Volksschulen hiebey nicht mit abgedruckt ist, so geschah es aus der gewiß entscheidenden Ursache, weil derselbe — mit einer dritten Abtheilung vermehrt, — beim Eintritte des laufenden Schuljahres, nebst einer Erläuterung desselben für die Schul-Vorstände, diesen sowohl als den Schullehrern, auf Staatskosten eigens zugestellt worden ist.

Höchstadt 26. Jun. 1812.

Schellhorn.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Organische Verfügungen über das Volks-Schulwesen in Baiern.

Erstes Kapitel.

Oberste Behörde, oder geheime Ministerial-Sektion für öffentliche Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.

I. Titel.

Formation derselben, §§. 1—9.

II. Titel.

Wirkungskreis derselben, §§. 11—13.

III. Titel:

Geschäftsgang.

Zweites Kapitel.

General-Kreiskommissariate in Beziehung auf das öffentliche Unterrichts- und Erziehungswesen.

§. 1. Bestimmung derselben. §. 2. 3. Organe — a) zur Handhabung der Schulaufsicht, b) der Schulpolizei. §. 4. Obliegenheiten der General-Kreiskommissariate, a—o. §. 5. Erweiterung ihres dießfallsigen Geschäftskreises.

Drittes Kapitel.

Distrikts-Schulinspektorate.

Amts-Instruktion derselben.

§. 1. 2. Bestimmung und Wirkungskreis derselben. §. 3. Bei Schulen verschiedener Konfession. §. 4. Ernennung, Beloh-

lohnung und Zurechtweisung derselben. §. 5. Dienstverhältnisse. §. 6. 7. 8. Allgemeine Amtsverbindlichkeiten. §. 9. Schulvisitations-Reisen. §. 10. 11. Erstattung eines Jahrsberichtes. §. 12. Verbindung von Arbeits- und Industrie-Anstalten mit den Volksschulen.

Besondere Obliegenheiten.

§. 13. Einsicht der Lokal-Schulvisitations-Tabellen. §. 14. Mitwirkung zur Erhebung der Schulversäumniß-Strafen. §. 15. Haltung und Leitung monatlicher Schullehrer-Konferenzen. §. 16. Anstellung der Schuladstanten. §. 17. Einsendung jährlicher Verzeichnisse der Privatlehrer im Mainkreise. §. 18. Kommunikations-Weise der Distrikts- mit ihren Lokal-Schulinspektionen. §. 19. Verwahrung der amtlichen Schriften. §. 20. Amtssiegel und Uniform. §. 21. Vergütung ihrer Reisekosten.

Viertes Kapitel.

Lokal-Schulinspektionen.

Amts-Instruktion derselben.

§. 1. 2. 3. Allgemeine Anordnung derselben. §. 4. 5. Bestimmungen bey Verschiedenheit der Religions-Verwandtschaft in Land-Gemeinden. §. 6—9. In größern Städten insgemein. §. 10—13. In Hinsicht auf die Konfessions-Verschiedenheit bey Stadt-Gemeinden. §. 14. Verhältniß derselben zu den höheren Schulbehörden. §. 15. Geschäftsgang. §. 16. Geschäftskreis. §. 17. In Hinsicht der Schul-Disziplin. §. 18. Des Schul-Besuchs. §. 19. Dispensation über den Schulbesuch. §. 20. Freisprechung von demselben. §. 21. Anordnung der Sommerschulen und Ferien. §. 22. Aufsicht über das Aeussere des Schulwesens. §. 23. Schulinventar. §. 24. Sorge für die Lehrzimmer. §. 25. Ausmittlung und Verwaltung des Lokal-Schulfonds. §. 26. Beitreibung der Gehalts-Bezüge des Lehrers. §. 27. Sorge für arme Kinder. §. 28. Befugnisse in Hinsicht auf das Personale. §. 29. Zurechtweisung des Lehrers. §. 30. Belohnung desselben. §. 31. Fürsorge

sorge während einer Krankheit desselben. §. 32. Beim Ableben desselben. §. 33. Interimistische Verwaltung der Schulbesoldung. §. 34. 35. Einsetzung des Lehrers in den Dienst. §. 36. 37. Haltung monatlicher Schulsitzungen. §. 38. Halbjähriger Schulprüfungen. §. 40. 41. Abfassung eines Jahrsberichts. §. 42. Aufsicht über die Arbeits- und Feiertags-Schulen. §. 43. Aufbewahrung der Schul-Akten. §. 44. Amtssiegel.

Zweiter Abschnitt.
Besondere Verfügungen.

Erstes Kapitel.
In Hinsicht des Lehr-Personals.

A. Schuldienst-Adspiranten.

§. 1. Bedingungen zur Aufnahme unter die Zahl derselben. §. 2. 3. 4. Erfoderliche Kenntnisse zur Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar. §. 5. Aufnahms-Prüfung. §. 6. Loos der Abgewiesenen. §. 7. Zeit jener Prüfung. §. 8. Privat-Schuladspiranten. §. 9. Prüfung, und §. 10. alljährliches Verzeichniß derselben.

B. Schuldienst-Präparanden.

§. 1. 2. Oeffentliche und Privat-Präparanden. §. 3. Bestimmung der Bildungs-Institute.

C. Schullehrer-Seminarien.

I. Von der Disziplin in den Schullehrer-Seminarien.

§. 1. 2. 3. Handhabung derselben in geschlossenen und nicht geschlossenen Seminarien. §. 4. Benutzung der Hauswirthe zur Aufsicht im letztern Falle. §. 5. Verfügungen über die Kosthäuser. §. 6. Besondere Aufsicht der Polizei auf die Präparanden. §. 7. Handhabung der Disziplinar-Gesetze. §. 8. Alljährliche Ablesung derselben. §. 9. Ahndung kleiner Versehen. §. 10. Bestrafung größerer Vergehen. §. 11. Ausschließung der Sträflichen. §. 12. Wiederaufnahme der Ausgeschlossenen.

II. Von

II. Von dem Unterrichte in denselben.

a) Von den Gegenständen des Unterrichts.

§. 1. Eintheilung derselben. §. 2. Vorzügliche Berücksichtigung der nothwendigen. §. 3. Erörterung der Hauptlehrgegenstände. §. 4. Anderweitige Lehrgegenstände. §. 5. 6. Zur eigenen weitern Ausbildung erfoderliche.

b) Von der Form des Unterrichts.

§. 8. Praktische Methode. §. 9. Zweckmäßigkeit der abfragenden Lehrform. §. 10. Einübung derselben. §. 11. Hauptziel derselben. §. 12. Mittel dazu. §. 13. Berücksichtigung anderer Lehrformen.

c) Von der Dauer der Lehrkurse.

§. 1. Eintheilung derselben. §. 2. Tägliche Lehrstunden. §. 3. Beschäftigungen der Lehrkurse. §. 4. Einleitung des zweiten in die Praxis. §. 5. Abtheilung der Lehrgegenstände für die Lehrkurse. §. 6. Benützung der Sonntags-Schule.

d) Von den Seminariums-Lehrern.

§. 7. 8. Ordentliche und ausserordentliche.

e) Von den Prüfungen und Censuren der Präparanden.

§. 1. 2. Gang und Verfahren dabey. §. 3. Würdigung der Lehrer. §. 4. Privat-Prüfungen. §. 5. Folgen derselben. §. 6. Censuren der Präparanden.

D. Schuldienst-Exspektanten.

§. 1. 2. Begriff und Klassifikation derselben. §. 3. Klassifikations-Noten. §. 4. Zeugniß von der Aufführung. §. 5. Folgen der Klassifikations-Ordnung. §. 6. Loos der Schwachen und Untauglichen. §. 7—10. Privat-Präparanden. §. 11. 12. Anstellungs-Prüfung.

E. Fortbildungs-Anstalten schon angestellter Lehrer.

§. 1. Für minder, und §. 2. besser Befähigte.

F. Schulgehülfen.

§. 1. 2. Unterschied derselben. §. 3. Befreiung derselben von der Militär-Konskription. §. 4. Hauptbedingung für dieselben zur Erlangung eines Schuldienstes.

G. Pri-

G. Privatlehrer.

Unumgängliche Prüfung und Bewährung derselben.

H. Schullehrer.

§. 1. Anstellung und §. 2. Einführung derselben in den Dienst. §. 3. Personal-Befreiung. §. 4. Besoldung. §. 5. Unständige Besoldungs-Theile. §. 6. Besoldungs-Holz. §. 7. Belohnungen der Verdienten. §. 8. Bestrafung der Unfleißigen. §. 9. Pensionirung der Untauglichen. §. 10. Emeritirung. §. 11. Relikten der Schullehrer.

Zweites Kapitel.
Schulbedürfnisse.

§. 1. Wohnung der Lehrer. §. 2. Herstellung und Erhaltung derselben. §. 3. Schulstube. §. 4. Beheizung derselben. §. 5. Reinigung. §. 6. Materieller Schul-Apparat. §. 7. Lehr-Apparat. §. 8. Kosten bey den Schulfeierlichkeiten. §. 9. Unterstützung armer Kinder.

Drittes Kapitel.
Schulvermögen.

§. 1. Abtheilung desselben.

A. Fundirungs-Vermögen.

§. 2. Schulgründe insgemein. §. 3. Schulholz-Gründe. §. 4. Weitere Bestandtheile des Fundirungs-Vermögens.

B. Ergänzungs-Vermögen.

a. Schulgeld.

§. 5. 6. Wöchentlicher Betrag desselben. §. 7. Armer Kinder. §. 8. Dießfallsige Obliegenheit verschiedener Religions-Verwandten. §. 9. Beitreibung desselbeu.

§. 10. b. Ertrag des Schulgartens. §. 11. c. d. e. f. g. h. i. Fernere Bestandtheile des Ergänzungs-Vermögens. §. 12. k. Entschädigung für das Weihnachtssingen. §. 13. l. Schulgeschenke. §. 14. m. Opferhälfte aus dem Klingelbeutel. §. 15. Schulinventar. §. 16. Schuletat. §. 17. Schulfonds-Pfleger. §. 18. Schulfonds-Rechnung.

Vier-

Viertes Kapitel.
Vom Schulbesuche.

§. 1. Schulpflichtigkeit. §. 2. Aufnahme zur Werktagsschule. §. 3. Schuljahr. §. 4. Schulzeit insgemein. §. 5. In Städten und Märkten. §. 6. Dauer der Winterschule. §. 7. Bestimmung der Lehrstunden. §. 8. Sommerschule. §. 9. 10. Monatliche Schulversäumniß-Listen. §. 11. Jährliche Schulversäumniß-Listen. §. 12. Legale Entschuldigungs-Gründe. §. 13. Schulversäumniß-Strafen. §. 14. Bey unvermöglichen und in Diensten stehenden Kindern. §. 15. Beitreibung derselben. §. 16. Verwendung derselben. §. 17. Schulferien. §. 18. Schülerzahl. §. 19. Klassifikation der Schüler. §. 20. 21. Schüler-Censuren. §. 22. Schüler-Kataloge. §. 23. Lehrgegenstände für die Volksschulen. §. 24. Vom Religions-Unterrichte insbesondere. §. 25. Schulbücher. §. 26. Unterricht im Singen. §. 27. Schuldisziplin. §. 28. Schul-Manual. §. 29. Schulprüfungen. §. 30. Auswahl der Preißbücher. §. 31. Deckung der dießfallsigen Kosten. §. 32. Preißvertheilung. §. 33. Arbeits-Schule. §. 34. Schulgarten. §. 35. Entlassung aus der Werktags-Schule. §. 36. Schulzeugnisse. §. 37. Gesetzliche Form derselben. §. 38. Sonntags-Schule. §. 39. Juden-Schulen. §. 40. Winkel-Schulen.

Fünftes Kapitel.
Rechtsverhältnisse des Volks-Schulwesens.

§. 1. Schulpolizei. §. 2. Besondere Obliegenheit derselben in Hinsicht des Schulbesuchs. §. 3. In Hinsicht der Schulgärten. §. 4. 5. Schulsprengel. §. 6. Schulverhältnisse verschiedener Religions-Verwandten. §. 7. 8. Befugniß derselben zur Errichtung eigener Schulen mit ihren Folgen. §. 9. Quarta Scholarum. §. 10. Schultheil. §. 11. Gutsherrliche Schulen.

Nachtrag.

Instruktion über die Form der von den sämmtlichen Schulinspektoren zu erstattenden Jahresberichte. Aus dem Intelligenz-Blatte des Rezatkreises XXVI. St. 1. Jul. 1812.

Erster

Erster Abschnitt.

Organische Verfügungen über das Volks-Schulwesen im Königreich Baiern.

Gang des neuern Volks-Schulwesens im baierischen Staate.

Seit dem sich der baierische Staat wieder zu seiner alten Würde eines Königreiches erhoben hat, suchte seine Regierung demselben auch überhaupt eine Verfassung zu geben, welche sowohl seiner gegenwärtigen Ausdehnung, als den übrigen Verhältnissen und Bedürfnissen der Zeit angemessen wäre: bey dieser Wiedergeburt des Staates hatte nun, mit den Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten insgemein, auch das Volks-Schulwesen insbesondere, welches noch vor dem letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts auch hier, wie überall, großentheils für eine Sache der Kirche und Geistlichkeit gegolten hatte, das Glück, für eine wichtige National-Angelegenheit erklärt, und als edler Theil der Staatspolizey, zu einem Regierungszweige erhoben, und als solcher auch, wie die übrigen, behandelt und ausgebil-

det zu werden. — Zwar hatte die Regierung gleich bey der ersten Gründung dieser Anstalten im Jahr 1771. ihr Augenmerk auf die zwey Hauptangeln, in welchen alles Gedeihen des Volks-Schulwesen hängt, nämlich auf die bessere Bildung und Besoldung des Lehrstandes gerichtet, und die Aufsicht und Leitung desselben einer eigenen Behörde, unter abwechselnden Formen und Namen, anvertraut, auch zu ihrer Beihülfe, in den verschiedenen Theilen des Staates, kundige Aufseher bestellt, um das Werk der Regierung in Gang zu bringen, und darin zu erhalten: anderer Seits auch zu gleicher Zeit ergiebige Hülfsquellen erforschet, um vor allen einen hinreichenden Fond zur befriedigendern Besoldung der Schullehrer auszumitteln, und deswegen die wohlhabenden Klöster zu jährlichen Beiträgen zu diesem gemeinnützlichen Zweck verpflichtet. Und so waren denn die Volks-Unterrichts-Anstalten unter fortgesetzter Pflege allmählich zwar zum Bessern vorgeschritten; aber noch waren sie kein gegliedertes Ganze, in welchem alle Theile — untereinander verkettet — in einander griffen. Erst aus den Händen der königlichen Regierung gieng diese Schöpfung hervor. Da steht sie nun vor unsern Augen, einem architektonischen Kunstwerke ähnlich, welches das Ausland bewundert, das Vaterland verehrt, und die Nachkommenschaft erst in seinen Früchten preisen wird.

Er-

Erstes Kapitel.

Oberste Behörde des Volks-Schulwesens oder geheime Ministerial-Sektion für öffentliche Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.

Da in dem Königreiche Baiern, nicht, wie in andern europäischen Staaten von größerem Umfange, als Frankreich und Rußland, ein eigenes Ministerium für die Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten besteht, so ist, durch die in der Konstitution des Reiches bestätigte Organisation der königlichen Ministerien vom 29ten October 1806. dem geheimen königl. Ministerium des Innern, die Aufsicht und Leitung der Geisteskultur und sittlichen Bildung als: National-Erziehung, Schulwesen, Kollegien, Universitäten übertragen worden, welche dasselbe durch eine eigene, jedoch in unmittelbarer Verbindung mit ihm stehende Zentral-Behörde, unter der Benennung: „Sektion für öffentliche und Erziehungs-Anstalten" führen läßt. Reg. Bl. 1808. S. 2461.

I. Tit.

Formation.

Diese Sektion besteht unter der obersten Leitung des königl. Ministers des Innern:

a) aus einem Vorstande;

b) drey Räthen, unter welchen jederzeit einer von der protestantischen Konfession seyn wird;

 c) ei-

c) einigen konsulirenden Räthen aus den ausgezeichnetesten Schulmännern in Fällen, wo wichtige pädagogische Gegenstände verhandelt werden;

d) dem erforderlichen Kanzley-Personale, §. 1. und der Registratur §. 2.

Untergeordnete Mittelorgane sind:

a) die General-Kreis-Kommissariate, bey welchen für Schul- und Studien-Gegenstände ein eigener Kreisrath angestellet ist;

b) die Distrikts-Schul-Inspektionen;

c) die Lokal-Inspektionen §. 3.

Die Gehalte der Kreisräthe für Schulen- und Studien-Gegenstände sind auf 1600 fl. festgesetzt §. 4.

Der Vorstand und die Räthe stehen in den Verhältnissen als Staatsdiener, wie solche in der Hauptverordnung vom 1. Jänner 1806. (Reg. Bl. S. 225 bis 241) und 8. Jun. 1807. festgesetzt sind, und nach den nähern Bestimmungen der Konstitution. Tit. III. §. 3. §. 5.

Die Ernennung des gesammten Personals ist der allerhöchsten Stelle vorbehalten. §. 6.

Die Räthe der Sektion erhalten den Titel von Oberschulräthen, und haben nach dem Dienstesalter gleichen Rang mit den übrigen Räthen der Sektion des Ministeriums des Innern. §. 7.

Das

Das bey der Sektion angestellte Personal trägt die Uniform des Ministeriums des Innern nach seiner Rangklasse. §. 8.

Die bey den General-Kreiskommissariaten angestellten Räthe für Schulen- und Studiensachen, haben mit den übrigen Kreisräthen gleichen Titel und Rang, und tragen mit ihnen die nämliche Uniform. Ebend. S. 2463. §. 9.

II. Titel.

Wirkungskreis.

Der Wirkungskreis der für die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten bey dem königl. Ministerium des Innern angeordneten Sektion erstreckt sich über folgende Gegenstände. Ebend. S. 2464—2469. §. 11.

1) Sie unterhält eine thätige Aufsicht über alle Mittelorgane, damit die erlassenen Gesetze und Verordnungen genau vollzogen werden.

2) Sie entwirft alle Lehrplane, Schulordnungen, Amtsinstruktionen für die untergeordneten Stellen; überhaupt alle Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, welches das öffentliche Unterrichts- und Erziehungswesen zum Gegenstande haben.

3) Sie prüft alle ihr darüber zukommenden Verbesserungs-Vorschläge, und unterwirft von Zeit zu Zeit, nach den gesammelten Erfahrungen, die bestehenden Verordnungen und Einrichtungen einer Revision. Die daraus hervorgehenden Vorschläge zu Abänderungen werden in motivirten Vorträgen, mittelst des königl. Ministeriums des Innern, zur Genehmigung Sr. Majestät vorgelegt.

4) Sie bescheidet alle in Schul- und Studiensachen an die allerhöchste Stelle gelangten Berichte, Bitten und Vorstellungen, und veranlasset darauf die geeigneten Verfügungen.

5) Sie leitet alle öffentlichen Erziehungshäuser und Anstalten, und läßt sich ihre Vervollkommnung vorzüglich angelegen seyn.

5) Sie wachet für die Erhaltung der Stipendien; und damit diese, nach den festgesetzten Normen, und nach der Absicht der Stifter, jährlich vertheilt werden, und legt die darüber entworfenen Listen mit gehöriger Würdigung der dafür vorgeschlagenen Kandidaten, durch den Minister der allerhöchsten Bestätigung vor.

7) Sie sorgt für die Erhaltung und zweckmäßige Verbesserung der mit den Schulen- und Studien-Anstalten in Verbindung stehenden Institute und Attribute.

8) Die der ehemaligen Universitäts-Kuratel durch die organischen Gesetze aufgetragenen Geschäfte in Beziehung auf die Universität Landshut, in so weit sie die öko-

ökonomische Verwaltung ihres Vermögens und das Rechnungswesen betreffen, gehen an diese Sektion über. Die Gegenstände, welche das specielle Studium der Arzneiwissenschaft und die damit verbundenen Anstalten betreffen, gehören mit zu dem Wirkungskreise des geheimen Medicinal-Büreau.

9) Den zu München bestehenden deutschen Schulbücher-Verlag, mit den dazu gehörigen Druckereien hat sie unter ihre nähere Aufsicht und Leitung zu nehmen.

10) Sie hat das bey den sämmtlichen Schulen-Studien- und Erziehungs-Anstalten anzustellende Personale bey dem Minister des Innern zur königl. Bestätigung in Vorschlag zu bringen, und zu sorgen, damit durch zweckmäßige Einrichtungen brauchbare Kandidaten für das Lehr- und Erziehungsfach gebildet, und zu den Lehrämtern, und in den Erziehungs-Anstalten nur gesittete, durch ihre Talente und Kenntnisse ausgezeichnete Individuen angestellt werden.

11) Sie begutachtet die Ertheilung der Gehalte, der Gehaltszulagen, Gratifikationen und Pensionen, wo solche Statt haben, und bescheidet nach eingeholter Ministerial-Bestätigung, die darüber angebrachten Gesuche nach den Gesetzen, und mit stäter Rücksicht auf den festgesetzten Etat.

12) Sie hat die jährlich einlaufenden Schuletats der einzelnen Kreise nach dem wahren Bedürfnisse zu reguliren, und in einen Generaletat, der die ganze Exi-

genz

genz ausspricht, zusammen zu fassen, und als das wahre Postulat für die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten vorzulegen.

13) Sie hat die Aufsuchung und Ausmittlung geeigneter Lokalfonds, zur Unterhaltung und Vervollkommnung der öffentlichen Lehr- und Erziehungs-Anstalten, benehmlich mit der General-Stiftungs-Administration zu veranlassen.

14) Sie wachet über die zweckmäßige Verwendung der Schul- und Studienfonds.

15) Sie begutachtet die Errichtung neuer, oder Aufhebung entbehrlicher Schulen und Institute, und veranlaßt, benehmlich mit der General-Stiftungs-Administration die hiezu nöthigen Bauten.

16) Die Leitung der Kontrolle der Verwaltung des Schulen- und Studienfonds, so wie die Revision der Rechnungen gehöret zum Geschäftskreise der General-Stiftungs-Administration: das Ministerium wird aber die Verfügung treffen, daß der Schulen- und Studien-Sektion, vor dem Schlusse des Etatsjahres, der Vermögensstand mitgetheilt, auch die Einsicht der eingekommenen Rechnungen gestattet werde, damit sie dadurch in den Stand gesetzt werde, theils die zweckmäßige Verwendung zu übersehen, theils darüber die geeigneten Anträge für das künftige Etatsjahr zu machen: auch wird die General-Stiftungs-Administration keine anderweitige Verwendung eines zum Gebrauche der Schulen

len oder der Erziehungs- und Studien-Institute dienenden Gebäudes vorschlagen, es sey denn, daß die Studien-Sektion vorläufig darüber gehört worden ist.

17) Sie revidirt die vierteljährig einzusendenden Schul- und Studien-Geschäftsprotokolle sämmtlicher General-Kreiskommissariate, der Universitäts- Lycäen- und Gymnasien-Rektorate, und erstattet darüber an den Minister Vortrag.

18) Sie untersucht die am Ende des Schuljahrs aus allen Kreisen eingehenden General-Schulberichte, Schulstandes- und Uebersichts-Tabellen, und verfasset daraus eine General-Uebersicht des Schulstandes des ganzen Königreichs, mit gutachtlichen Bemerkungen, welche dem dirigirenden Minister und durch diesen der allerhöchsten Stelle am Ende des Jahres vorgelegt wird.

19) Sie besorget die Herstellung einer allgemeinen Schulbeschreibung und eine jährlich fortzusetzende Schul-Statistik. Resultate, die zur Kenntniß des Publikums sich eignen, werden durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

20) Endlich hat diese Sektion von Zeit zu Zeit durch ihre Mitglieder, mit Vorwissen und Genehmigung des Ministers, Lokal-Visitationen der vorzüglicheren Lehr- und Erziehungsanstalten vornehmen zu lassen.

III.

III. Titel.

Geschäftsgang.

Die Sektion steht unter der unmittelbaren Leitung des dirigirenden Ministers des Innern. Ebd. S. 2460. §. 12.

Alle Berichte der Unterbehörden und Vorstellungen der Parteien werden nach der vorgeschriebenen Kourtoisie an die allerhöchste Person des Königs gerichtet, mit der Ueberschrift: „An das königl. Ministerium des Innern", mit dem Beisatze: „Zur Sektion der öffentlichen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten." §. 13.

Zweites Kapitel.

General-Kreiskommissariate in Beziehung auf das öffentliche Unterrichts- und Erziehungswesen in ihren respektiven Kreisen.

§. 1.

Die General-Kreiskommissariate sind in ihren Amtsbezirken die ersten Schul-Leitungsorgane der Regierung, und stehen hienach mit dem Ministerium des Innern in unmittelbarem Verhältnisse.

§. 2.

Die ihnen untergeordneten Organe sind:

a) ein

a) ein Kreiskommissariats-Schulrath,

b) Die Distrikts-Schulinspektorate,

c) die Lokal-Schulinspektionen.

Alle in dem Bezirke ihrer Kreise gelegenen Unterrichts-Anstalten, Feiertags- und Industrie-Schulen, alle öffentlichen und Privat-Erziehungs-Institute, Schullehrer-Seminarien u. s. w. sind theils ihrer unmittelbaren, theils mittelbaren Aufsicht untergeben.

§. 3.

Zu dem zweifachen Geschäft der Schul-Aufsicht und der Schulpolizey-Handhabung dienen den General-Kommissariaten

a) die Distrikts-Schulinspektoren, und

b) die Landrichter, oder (in gutsherrlichen Schulen) die Patrimonial-Beamten. R. Bl. 1808. S. 2472.

Wo in einem Landgerichte mehrere Schulen von verschiedener Konfession gelegen sind, wird für jede Konfession ein eigener Distrikts-Schulinspektor aufgestellt: vereinzelte Schulen von einer oder der andern Konfession aber, die in einem Landgerichte liegen, werden einem benachbarten Distrikts-Inspektor von verwandter Konfession zugewiesen, der jedoch mit dem einschlägigen Landrichter gemeinschaftlich die Inspektion zu führen hat.

§. 4.

Obliegenheiten der General-Kreiskommissariate.

Dem General-Kreiskommissär liegt ob:

a) Die von dem Ministerium ihm zukommenden allgemeinen und besondern Schulverordnungen und Vorschriften, Aufträge und Weisungen, in soweit sie ihn unmittelbar betreffen, zu beobachten und genau zu vollziehen; und in soweit sie für die oben bemerkten Behörden gehören, an diese ohne Aufschub auszuschreiben und über ihre Befolgung zu wachen.

b) Ueber alle wichtigere Schulangelegenheiten und Vorfälle, welche sich auf keine bereits bestehende allgemeine Verordnungen und Vorschriften zurückführen lassen, an das königliche Ministerium selbst Bericht zu erstatten und die allerhöchsten Entscheidungen hierauf abzuwarten.

c) In Fällen, bey welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet, und die deßwegen eine schleunige Entschliessung erfordern, eine geeignete provisorische Verfügung zu treffen, sogleich aber darüber zu berichten. Ebd. S. 2473.

d) Ueber provisorische Ernennungen, definitive Anstellungen, Gehalts-Bestimmungen oder Vermehrungen, Quiescirungen und Pensionirungen der Lehrer und Lehrerinnen, dann des übrigen bey den Schulen angestellten Personals; ferner über die Führung neuer

Schul-

Schulbauten *), über Errichtung neuer, oder Aufhebung entbehrlicher Schulen gutachtliche Vorschläge und Informations-Berichte zu erstatten.

e) Bey

*) Da sich die noch an den Schulgebäuden obwaltenden Mängel, daß sie theils nicht geräumig genug, theils nicht gesund, theils baufällig sind, bey den vorhandenen Kräften und Mitteln nicht auf einmal und durchgängig heben lassen, so haben die General-Kreiskommissariate eine, die unabweißlichsten Bedürfnisse anderer Art nicht verkürzende, Summe auf die allgemeine Position von Bauverbesserung für die Volksschulen zu begutachten, welche dann alljährlich auf die Volksschulen des Kreises in der Art verwendet werden soll, daß theils in der einen oder andern Ortschaft, wo es am dringendsten ist, ein neues Schulhaus erbaut, theils in andern Ortschaften zweckmäßige Bauveränderungen und Reparaturen vorgenommen werden. Inzwischen ist diese nothwendige Verbesserung auf die mäßige Summe allein, welche für diese Position auf die Kreis-Schuldotationen wird übernommen werden können, allerdings nicht zu beschränken; vielmehr sind auch die Gemeinden selbst, denen die Verbindlichkeit, Schule und Schulhaus zu unterhalten, obliegt, nach Umständen, in soferne nicht aus rechtlichen Titeln andere Konkurrenz dabey eintritt, dazu anzuhalten, so daß die wohlhabenden unter ihnen die für ihre Schulen nöthigen neuen Baue sowohl als Bauveränderungen auf ihre Kosten herstellen lassen, die weniger vermöglichen bloß einen angemessenen Zuschuß aus der Kreis-Schuldotation erhalten, und nur für die ganz armen die Baukosten vollständig auf die Kreis-Schuldotation übernommen werden. Bey Gemeinden, die zwar im Ganzen nicht unvermögend wären, einen nöthig erfundenen Schulhausbau aus ihren eigenen Mitteln zu bestreiten, die aber vielleicht durch drückende Umstände

e) Bey Geschäftsreisen in seinem Bezirke nicht nur von den bedeutenden Lehranstalten hie und da selbst Einsicht zu nehmen, sondern auch überhaupt nach dem Zustande der Schulen in seinem Kreise sich öfters zu erkundigen, um sich eines Theils zu überzeugen, daß Lehrer sowohl als Aufseher ihre Pflicht thun, und andern Theils wirklichen Gebrechen sogleich Abhülfe zu verschaffen; ausserdem aber überall, wo es nöthig scheint, durch

stände des Augenblickes ausser Stand gesetzt sind, die erforderliche Summe sogleich selbst beizuschaffen, kann auch die interimistische Hülfe angewendet werden, ihnen das nöthige Kapital entweder aus der Dotation, oder aus Stiftungsmitteln, nach Befinden der Umstände, entweder ganz unverzinslich oder gegen mäßige Zinsen und zu terminlicher Zurückzahlung vorzuschiessen. Da an den meisten Orten der Schuldienst mit dem Kirchner- Kantor- oder Organistendienst vereinigt ist, und folglich auch das Kirchenvermögen die Baulast nach Antheil zu tragen hat, so wird es um so leichter möglich seyn, durch eine sorgfältig berechnete Vereinigung der hier angedeuteten verschiedenen Mittel dem allerdringendsten Bedürfnisse an Bauverbesserung der Schulhäuser in der kürzesten Zeit abzuhelfen, und wenn mit gleicher Sorgfalt, nach obiger Anordnung, alljährlich fortgefahren wird, in einem nicht allzu entfernten Zeitraume alle in dieser Beziehung billigen Wünsche zu befriedigen. Die General-Kommissariate haben sich darnach vom Etatsjahre 1810/11 an, in ihren Etats-Entwürfen zu richten, und diejenigen Bauverbesserungen, die als die dringendsten erkannt sind, nach den oben angegebenen Verhältnissen anzuzeigen. Lithograph. Minister. Rescript vom 25. Jul. 1810. S. 4. 5. III. a. 1.

durch den ihm zugeordneten Kreis-Schulrath unmittelbare Einsicht nehmen zu lassen.

f) Die zweckmäßige Verwendung des für die Schulen angewiesenen Stiftungs- und Staatsvermögens durch fortwährende Wachsamkeit, die pünktliche Befolgung und Exequirung der königlichen Befehle aber von Seite der Unterbehörden durch vierteljährig regelmäßige Einsicht ihrer Schul-Geschäftsprotokolle zu kontrolliren. Ebd. S. 2474.

g) Den Privat-Lehrern und Privat-Erziehungs-Instituten, zur Beseitigung aller nicht ordnungsmäßig geprüften Individuen, und der so gemeinschädlichen Winkelschulen vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen.

h) Zur Beförderung eines zweckmäßigen Jugend-Gottesdienstes uud eines verständigen Religions-Unterrichtes in den Schulen auf die angemessenste Art mitzuwirken.

i) Alljährlich am Ende des Schuljahres einen umständlichen, das ganze Schulwesen des General-Kommissariats möglichst detaillirt umfassenden Generalbericht, welchem ins besondere die jährlichen Schulstandes-Uebersichtstabellen in der vorgeschriebenen Form, dann Verzeichnisse der ausgezeichnetesten Schulmänner, Inspektoren und Schulen in jedem Kreise als Beilagen angefügt sind, zur allerhöchsten Stelle zu erstatten. (Dieser Jahrsbericht über die Volksschulen sammt den dazu gehörigen Sonn- und Feiertagsschulen muß

1) wie

1) wie es die verschiedene Natur der Gegenstände fordert, von jenem in Schul- und Studiensachen getrennt seyn.

2) Auch über die Erziehungs-Häuser und Schullehrer-Seminarien, wo solche eingerichtet sind, sind abgesonderte Jahrsberichte zu erstatten.

3) Einzelne Desiderien, die nicht unmittelbar nur aus der allgemeinen Uebersicht des ganzen Zustandes der Anstalten hervorgehen, so wie andere einzelne Gegenstände, besonders wenn sie eine schleunige Erledigung verlangen, sind in die Jahrsberichte nicht aufzunehmen, sondern in abgesonderten Berichten vorzutragen. Lithograph. Ministerial-Rescript vom 25. Jul. 1810. S. 3. II. c.

4) Auch ist in denselben nebst den Motiven anzuzeigen, welche Bestimmung über die Ferienzeit in den Schuldistrikten getroffen worden sey. Ebnd. S. 11. §. 3.

5) Bey den in die Jahrsberichte aufzunehmenden Anträgen zu öffentlichen Belobungen verdienter und ausgezeichneter Schulinspektoren soll strenge Auswahl getroffen werden, indem der Werth der Belobung selbst durch eine allzufreigebige Ausspendung derselben herabgewürdiget, und die davon zu machende Anwendung unsicher wird; und zweitens sollen die zu belobenden Schulinspektoren auch nicht

blos

blos nach einer unbestimmten Aneinanderreihung, sondern nach der bestimmten Klassifikation vorzüglich, sehr gut, gut, in den Berichten aufgezählt werden. Ebd. S. 16. lit. i.

6) Sollen darin in Betreff des Schulwesens nicht blos die Schulinspektoren, sondern namentlich auch die Landrichter und übrigen bey der Schulinspektion betheiligten polizeilichen Beamten mit Karakterisirung ihrer Verdienste um das Schulwesen aufgeführt werden. l. c. S. 18. lit. l. So wie im Gegentheile auch derer, die sich einer auffallenden Vernachläßigung dieses Theils ihrer Amtspflichten haben zu Schulden kommen lassen, namentlich Erwähnung geschehen soll. S. 17. lit. l.

k) Die eigenen Schul-Geschäftsprotokolle, welche von den übrigen Polizey-Gegenständen abgesondert zu führen sind, vierteljährig zur Einsicht vorzulegen.

l) Vor dem Schluße jedes Finanzjahres einen specifizirten Exigenz-Etat über alle im Kreise gelegenen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, Personal- und Real-Bedürfnisse rc. zur weitern Prüfung und Regulirung einzusenden. Ebd. S. 2475.

(Als eine künftighin ständige Position in diesen jährlich einzusendenden Schul-Exigenzetats ist die Rubrik: „Für die Schulvisitationen der königlichen Distrikts-Schulinspektoren" auf-

zuführen, und nach Verhältniß ihrer ganzen Kreis-Schulenzahl die dafür erfoderliche Summe in Antrag zu bringen. Reg. Bl. 1810. S. 413.)

m) Alljährig die dem General-Kommissariate unmittelbar untergeordneten Erziehungshäuser und Schullehrer-Seminarien visitiren, eine zweifache Prüfung der Schuldienst-Adspiranten, — die eine zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar, die andere zur Lossprechung aus demselben, und zur genauern Klassifikation der Seminaristen nach ihren Kenntnissen und Sitten vornehmen zu lassen, und darnach eine Expektantenliste zu halten, nach welcher erfoderlichen Falles Schulgehülfen oder auch Lehrer nach Bedürfniß ausgewählt und berufen werden können, — zu welchem Ende alljährlich erneuerte Anzeigen der Schuldienst-Expektanten von ihrem Aufenthalte und ihrer Beschäftigung einzufodern sind.

n) Auf allgemeine Befolgung des für öffentliche Schul-Feierlichkeiten, Prüfungen und Preise-Vertheilungen vorgeschriebenen Regulativs als eines wesentlichen Mittels zur allgemeinen Anerkennung der Wichtigkeit öffentlicher Lehranstalten zu bringen.

o) Endlich überhaupt sich in stäter Uebersicht des Schulwesens im ganzen General-Kommissariatsbezirke zu erhalten, um fortwährend in den Stand gesetzt zu seyn, über alle vorfallende Schulereignisse und Angelegenheiten die von dem Ministerium gefoderten Gutachten, Berichte und Vorschläge ohne Zeitverlust und

mit

mit angemessener Personen- und Sachkenntniß abgeben zu können. Ebd. S. 2476.

§. 5.

Erweiterung ihres Geschäftskreises.

In den Geschäftsumfang derselben sind in Bezug auf den öffentlichen Unterricht noch alle hiernach benannten Fälle und Gegenstände, mit den jedesmal beigesetzten besondern Bestimmungen und Beschränkungen überwiesen worden, Reg. Bl. 1811. S. 1498. nämlich

1) die Anstellung sämmtlicher Schulgehülfen;

2) die Anordnung der provisorischen Verwesung aller in Erledigung kommender Schuldienste;

3) die Besetzung aller Schullehrer-Stellen, deren jährlicher Dienstertrag die Summe von 300 fl. nicht erreicht.

Die General- Kreis- und Lokalkommissariate sind jedoch verbunden, nicht nur in dem Jahresberichte über den Stand des Schulwesens eine vollständige Uebersicht aller aufgestellten Schulgehülfen und Schulverweser, vorzüglich aber aller im Laufe eines Schuljahrs erledigten und wiederbesetzten Schuldienste vorzulegen; sondern auch jederzeit die Gründe der Wahl mit Bezeichnung aller Bittsteller, welche sich um die erledigten Dienste gemeldet haben, in das vierteljährig einzusendende Schul-Geschäftsprotokoll einzutragen.

 4) Die

4) Die Begutachtung der Gehaltszulagen, Pensionen und Belohnungen für das Schuldienst-Personal, und in so weit solche zuläßig sind, wie bisher; — die Vorschläge hiezu sollen jedoch nicht einzeln, und im Laufe des Jahres gemacht, sondern mit dem gesammten Exigenzetat am Ende des Jahres vorgelegt, und mit in denselben aufgenommen werden.

Bey der Fertigung der Etats sind die bereits erlassenen Vorschriften einzuhalten.

5) Die Aufsuchung und Ausmittlung geeigneter Lokalfonds zur Unterhaltung und Vervollkommnung der örtlichen Lehr- und Erziehungsanstalten.

6) Die Anordnung aller dringenden und aller derjenigen Schul-Baureparaturen, deren Kosten durch Lokalmittel gedeckt sind, oder gedeckt werden müssen.

Wenn Reparaturen dieser Art bey Fertigung der Exigenzetats sich schon voraus sehen lassen, so sind solche sogleich darin mit aufzunehmen. Ebd. S. 1499.

Drittes Kapitel.

Distrikts-Schulinspektorate.

§. 1.

Die Distrikts-Schulinspektoren sind im Bezuge auf das Volks-Schulwesen die unmittelbare Hülfsorgane

ne des General-Kreis-Kommissariats. Reg. Bl. 1808. S. 2477.

§. 2.

Jeder Distrikts-Schulinspektor führt die Aufsicht über alle innerhalb des ihm angewiesenen Distrikts (gewöhnlich des Bezirkes eines Landgerichts, oder einer größern Stadt) gelegenen Schulen und Erziehungs-Anstalten.

§. 3.

Befinden sich in einem Landgerichte mehrere Schulen von verschiedener Konfession, so werden zwey Distrikts-Schulinspektoren aufgestellt, von denen jeder die Schulen seiner Religionsverwandten zur Aufsicht übernimmt.

Einzelne in einem Landgerichte befindlichen Schulen stehen unter der Aufsicht des nächsten Distrikts-Schulinspektors ihrer Konfession.

§. 4.

Die Distrikts-Schulinspektoren werden, auf begutachtenden Vorschlag des General-Kreiskommissariats, von dem Ministerium, auf den Antrag der Sektion des öffentlichen Unterrichts, ernannt, und in der Regel aus dem achtungswürdigen Stande der Rural-Dechante und Pfarrer ausgewählt. Wo diese Wahl auf eine von dem Dekan verschiedene Person fällt, hat der Distriktsinspektor überall den Rang zunächst

nach

nach jenem *). Auch wird ihn die Regierung bey erprobtem Amtseifer durch besondere Auszeichnung ehren, und nach Umständen belohnen. Ebd. S. 2478.

Dagegen soll den säumig befundenen Distriktsinspektionen die ihnen zur Auszeichnung übertragene Funktion wieder abgenommen, und dieses Amt einem anderen würdigeren Geistlichen desselben Distrikts ertheilt werden, welchem man sodann eine um so strengere Aufsicht über sie und ihre Führung der Lokalinspektion aufgeben wird. Lithograph. Minist. Reskript 1810. S. 15. lit. h. 3.

§. 5.

Der Distrikts-Schulinspektor erstattet seine Berichte, Gutachten und Bemerkungen über die Schul- und Erziehungsanstalten seines Distriktes an das General-Kreiskommissariat, von dem er sowohl die Regierungsbefehle, als eigene Aufträge zu empfangen hat.

§. 6.

Die Amtsverbindlichkeiten des Distrikts-Schulinspektors bestehen

a) in Handhabung der äussern Schulordnung;

b) in Verbesserung des innern Zustandes aller seiner Distriktsschulen überhaupt, und jeder insbesondere;

c) in

*) Vergl. das Intelligenzblatt des Rezatkreises 1811. 47. 48. St. S. 2170 und 2202.

c) in fortlaufender Kontrollirung der Lokalinspektionen seines Bezirkes.

§. 7.

Alles, was zur Beförderung dieses dreifachen Zweckes beiträgt, ist für den Distriktsinspektor Pflicht. Er sorget daher vor allem dafür, daß er als Lokalinspektor seiner eigenen Pfarrschule, die unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Kreis-Schulraths steht, diese durch möglichst gute innere und äussere Einrichtung zur Musterschule erhebe, auf die er hinweisen, und wohin er schwächere Schullehrer, zur anschaulichen Belehrung, bescheiden kann.

§. 8.

Er besucht regelmäßig wenigstens alljährig einmal jede Schule seines Distrikts, oder macht, im Falle, daß er diese pflichtmäßigen Schulbesuchs-Reisen wegen Krankheit oder anderer wichtigen Hindernisse in einigen oder allen seinen Schulen nicht sollte vornehmen können, dem Generalkommissariate die Anzeige davon, nebst dem Vorschlage zweier tauglichen Pfarrer, welche einstweilen seine Stelle vertreten können.

§. 9.

Schulvisitations-Reisen.

Bey diesen Schulvisitations-Reisen, über welche sich jeder Distriktsinspektor in seinem allgemeinen jährlichen

lichen Schulberichte, und mittelst Einsendung der Visitations-Protokolle auszuweisen hat, und deren unvermeidliche Kosten entweder durch mäßige Diäten oder durch eine jährliche Gratifikation vergütet werden sollen, ist der ganze Zustand der Schule aufs genaueste und gewissenhafteste zu untersuchen. Der Distriktsinspektor hat demnach hiebey sein Augenmerk vorzüglich

a) auf die ersten und allgemeinen Haupterfodernisse einer guten Schule, sodann

b) auf die örtlichen Verhältnisse oder Vorzüge: auf den Zustand des Schulhauses, und des Lehrzimmers: auf moralische Eigenschaften, Fähigkeit und Fleiß des Lehrers: auf Schulbesuch, Sitten und Fortgang der Kinder: auf den eingeführten Lektions- und Studienplan: auf Lehrgegenstände, und Behandlung derselben: auf Beobachtung der Schulgesetze und dergleichen mehr zu richten. Nebst diesem wird er

c) die Industrie- und Singschulen, die Einrichtung und den Besuch der Feiertagsschulen u. s. w. nicht ausser Acht lassen. Ebd. S. 2479. Er wird

d) die Schuljugend nicht nur durch den Ortspfarrer als Lokalinspektor oder durch einen seiner Hülfsgeistlichen in der Religions- und Sittenlehre, durch den Schullehrer aber in den übrigen Elementargegenständen prüfen lassen, sondern auch selbst prüfen;

e) bey

e) bei den Lokalinspektoren, Gemeindevorstehern und Gemeinderathe, in deren Gegenwart ohnehin die Schulvisitation jedesmal geschieht, wird er alle nöthige Erkundigungen einziehen, ihre Wünsche vernehmen, und über die von den Anwesenden gemachten Vorschläge, zur schleunigen Hebung der Mängel und zu zweckmäßigen Verbesserungen und Einrichtungen überhaupt, erforderlichen Falls, ein ausführliches Protokoll aufnehmen, und mit Beifügung seines gutachtlichen Berichtes an das General-Kreiskommissariat einsenden;

f) Schulkinder, welche ihre Entlassung aus der Schule vor der gesetzlichen Frist nachsuchen, wird er zu einer besondern Prüfung fodern, und nach dem Befinden ihrer dabey bewiesenen Kenntnisse bescheiden; Vergl. unten die Instruktion der Lokalinspektionen §. 20.

g) den hie und da in Städten seines Distriktes etwa befindlichen Pfleganstalten für arme Kinder wird er ebenfalls die nöthige Aufmerksamkeit widmen, und die Beschaffenheit derselben in einem besondern Abschnitte seines allgemeinen Berichtes schildern. Ebd. S. 2480.

§. 10.

Auch wird dem Distriktsinspektor zur Pflicht gemacht, vor Ende der Sommerschule die jährlichen Schulberichte aller Lokal-Schulinspektoren seines

Amts-

Amtsbezirkes zu sammeln, und sie dann dem General-Kreiskommissariate mit seinem Hauptberichte über den Zustand aller Schulen, über die Hindernisse und Mittel zur Vervollkommnung derselben u. s. w. mit Ende des Augustmonats zu übersenden.

In diesem Jahrsberichte der Distrikts-Schulinspektionen soll auch

1) was in Hinsicht der Schulgärten geschehen ist, von allen Schulen in alphabetischer Ordnung, und zur Vorlage bey der allerhöchsten Stelle beschrieben werden; Intelligenzblatt des Rezatkreises 1811. S. 194. Vergl. die Amtsinstrukt. der Lokalinspekt. §. 40. Dann sollen auch darinn

2) diejenigen Lokal-Schulinspektoren unter einer eigenen Rubrik bemerkt werden, welche von den Distriktsinspektoren für den Abgang eines jeden monatlichen Schulsitzungs-Protokolls mit 1 fl. Strafe an die Schulkasse belegt werden müßten. Ebend. S. 1139. §. 2.

§. 11.

Dem Hauptberichte legt er ein unpartheiisches Verzeichniß der ausgezeichneten Schulfreunde, Lokal-Schulinspektoren, Hülfsgeistlichen, Schullehrer und Schulgehülfen seines Distriktes bey, (bey welchem die oben im II. Kap. bey §. 4. lit. i. angeführte Bestimmung analoge Anwendung findet.)

§. 12.

§. 12.

Endlich wird sich der Schulinspektor bemühen, daß, wo es die Lokalumstände gestatten, oder erfodern, mit den Volksschulen, Arbeits- und Industrieanstalten verbunden, Schulgärten angelegt, zweckmäßige Lektür bey den Schullehrern befördert, und Schulkonferenzen unter den Pfarrern und Schullehrern eingeführt werden. Ebd. S. 2481.

Anderweltige Obliegenheiten.

§. 13.

Einsicht der Lokal-Schulvisitations-Tabellen.

Die Lokal-Schulvisitations-Tabelle dienet den Lokalinspektoren dazu, sich bey ihren Distrikts-Schulinspektoren über ihren pflichtmäßigen fleisigen Schulbesuch auszuweisen; weswegen letztere sich diese Tabelle bey ihren Schulvisitationen vorlegen zu lassen haben. Bemerk. über den Gebrauch der Schultabellen vom 12. Sept. 1811. VI. Dasselbe gilt von den Schulgründe-Beschreibungen. Reg. Bl. 1811. S. 749. V.

§. 14.

Mitwirkung zur Erhebung der Schulversäumniß-Strafen.

Auf die in ihren allgemeinen Berichten jederzeit zu machenden Anzeigen der Lokal-Schulinspektionen, ob die Beitreibung der Schulversäumniß-Strafen pünktlich

lich geschehen sey, haben die Distrikts-Inspektionen die Einschreitung der Landgerichte aufzufodern. Den Erfolg solcher Auffoderungen an die Landgerichte haben die Distrikts-Inspektionen den General-Kommissariaten anzuzeigen, damit von diesen, nöthigen Falles, wider die säumigen Landrichter selbst, die geeigneten Maßregeln vorgekehrt werden können. Lithogr. Minist. Reskr. 1810. S. 9. c.

§. 15.

Haltung und Leitung der monatlichen Schullehrer-Konferenzen.

Nach §. 12. ist denselben zur Pflicht gemacht, die Schullehrer zu einer zweckmäßigen Lektüre anzuleiten, und unter ihnen Schulkonferenzen einzuführen. Diese Fortbildungs-Anstalt haben die Distrikts-Inspektoren entweder selbst zu übernehmen, oder sie unter ihrer Aufsicht solchen Pfarrern, Kaplänen und Vikarien zu übertragen, welche sich durch pädagogische Bildung auszeichnen, und sich um Beförderung des Schulwesens besondere Verdienste zu erwerben wünschen. 2) Die Schullehrer und Schuladstanten werden unter die Vorsteher dieser Fortbildungs-Anstalt so vertheilt, daß sie sich bey diesen ohne viele Beschwerde wenigstens alle Monate einmal zu einer Schulkonferenz versammeln können. 3) In den künftigen jährlichen Schulberichten ist unter einer besondern Rubrik von dem Fortgange dieser Fortbildungs-Anstalt Nachricht zu ertheilen: zwey der gelungensten schriftlichen Arbeiten mit den Namen ihrer Verfasser aus

jedem

jedem Bezirke an das königl. General-Kreiskommissariat einzuschicken, und eine Klassifikationsliste über die Befähigung der Mitglieder vorzulegen, um bey künftigen Beförderungen solche zu Rathe ziehen zu können. Lehrer, welche auf dieser Liste, als Bildungsunfähige gesetzt werden müssen, haben billig zu erwarten, daß sie von gebildeten Lehrern in ihrem Amte ersetzt werden. Die Distrikts-Inspektoren werden übrigens diese Fortbildungs-Anstalt als ein ihnen dargebrachtes Mittel zu würdigen wissen, einen Geist der Thätigkeit und des Fortstrebens unter den Schullehrern anzuregen, welcher ein ausgezeichnetes Gedeihen des Volksschulwesens verbürget. Intbl. d. Rztk. 1811. S. 1358. §. 10.

§. 16.

Anstellung der Schuladstanten.

Nur ordentlich geprüfte und dafür gesetzlich anerkannte Schuldienst-Expektanten können als Schuladstanten angenommen werden. Intbl. d. Rztk. 1811. S. 1244.

Ihr Anstellungsgesuch muß bey der einschlägigen Distrikts-Schulinspektion angebracht werden, welche hierbey Bedacht darauf zu nehmen hat, daß für den Schuladstanten der gesetzliche Gehalt von 125 bis 150 fl. ausgemittelt werde. §. 2. Hierauf hat die Distrikts-Schulinspektion über die von ihr eingeleitete Anstellung eines Adstanten bey dem General-Kreiskommissariate die erfoderliche Bestätigung einzuholen. §. 3. Auf gleiche Weise ist zu verfahren, wenn bey einer erledigten Schul-

stelle

stelle ein Abstant als Verweser aufzustellen ist. §. 4. Ist der Fall vorhanden, daß blos ein Schulpräparand zu seiner weitern Ausbildung einen Schullehrer in seinem Amte unterstützen soll, so ist zu befolgen, was im königl. Reg. Bl. 1809. 34. St. §. 8. für solche Privatpräparanden vorgeschrieben ist, wobey zur Abkürzung des Geschäftsganges die erfoderliche Prüfung von dem Distriktsinspektor sogleich vorgenommen, und das Resultat davon nebst dem Bewilligungsgesuch an das General-Kreiskommissariat von ihm eingesendet wird. §. 5. Dabey werden die sämmtlichen Distriktsinspektoren noch besonders angewiesen, keinen Schulgehülfen in ihrem Distrikte zu dulden, der nicht dafür gesetzlich anerkannt worden ist, damit den ordentlich geprüften Schulkandidaten nicht die Gelegenheit zu ihrer einstweiligen Versorgung geraubt werde, und der Unterricht der Jugend durch schlechte und daher von Schullehrern wohlfeil zu dingende Gehülfen Schaden leide. §. 6.

§. 17.

Einsendung der jährlichen Privatlehrer-Verzeichnisse im Mainkreise.

Sämmtliche Distrikts-Schulinspektoren haben zu Michaelis jedes Jahrs unerinnert eine genaue Angabe aller Privatanstalten einzusenden, sie mögen Verstandesbildung oder Betriebsamkeit, oder beides zusammen betreffen, in Landstädten, Marktflecken oder Dörfern sich befinden, und für das männliche oder weibliche

Ge-

Geschlecht bestimmt seyn, also nicht blos der eigentlich sogenannten Winkelschulen, sondern auch der sogenannten Pensionen, Erziehungsanstalten, Kandidatenschulen, Näh- Strick- Spinnschulen, kurz, wie sie heissen mögen, und gleichgültig, ob sie wenig oder viele Schüler enthalten.

Von jeder wird der Ort des Aufenthaltes, und der Name des Unternehmers angegeben, auch die Namen der Hauslehrer, oder Hofmeister, mit den Namen ihrer Principalen, ferner diejenigen Personen, welche wie z. B. Sprach- Musik- Zeichenlehrer u. dergl., Stundenweise in Privathäusern Unterricht geben. Zuletzt werden Vorzüge und Mängel, Entbehrlichkeit oder Nützlichkeit, und andere Anmerkungen angegeben. Bamb. Intbl. d. Mainkr. 1812. S. 62.

§. 18.
Kommunikationsweise der Distrikts- mit ihren Lokal-Schulinspektionen.

Die von den Distrikts-Schulinspektoren den Lokal-Schulinspektionen mitzutheilenden höhern oder allerhöchsten Aufträge, oder eigenen Erlasse sind den letztern durch die Landgerichtsboten, bey Gelegenheit der Versendung landgerichtlicher Patente ꝛc. oder in dringenden Fällen auch eigens durch dieselben zustellen zu lassen: wornach sohin die königl. Landgerichte, und von diesen die Landgerichtsboten anzuweisen sind. Reg. Bl. 1809. S. 670. §. 1.

Die

Die Obmänner, Dorfs- und Gemeindeführer und dergleichen haben an den Wohnorten der Distrikts-Schulinspektoren dafür zu sorgen, daß die von diesen an das königl. General-Kreiskommissariat einzusendenden Berichte auf die nächste Poststation, und die Schreiben derselben an die königl. Landgerichte richtig an diese eingeliefert werden. §. 2.

In den, ohnehin seltenen Fällen, wo eine schleunige Antwort von den Lokal-Schulinspektionen verlangt wird, und keine andere sichere Gelegenheit zu benützen möglich ist, können den Distrikts-Inspektoren eigene Boten auf Kosten der betreffenden Gemeinde zugesendet werden: in allen minder dringenden Fällen hat zwar diese Zusendung unverzögert, jedoch zur Schonung der Gemeindekassen nur gelegenheitlich zu geschehen. §. 3.

§. 19.

Verwahrung der amtlichen Schriften.

Für die sichere Verwahrung und Erhaltung der vorhandenen, oder sich ferner sammelnden Schulinspektions-Akten ist jeder Distrikts-Schulinspektor persönlich verantwortlich. Ebd. S. 671. a.

§. 20.

Amtssiegel und Uniform.

Den sämmtlichen Distrikts-Schulinspektoren auf dem Lande, den Lokal-Schulkommissären in mehreren

Kreis-

Kreisstädten und den Lokal-Schulinspektoren in der Haupt- und Residenzstadt ist zur Auszeichnung bey ihren amtlichen Funktionen eine eigene Uniform von dunkelblauem Tuche mit gleichfarbigem Unterfutter und einem liegenden Kragen von veilchenblauem Sammt, der (gleich der Uniforme der ehemaligen Ober-Schulinspektoren in Altbaiern) nach beigelegter Musterzeichnung ein Zoll breit in mattem Golde gestickt ist, allergnädigst bewilligt. Die Aermel-Aufschläge und Taschen-Klappen sind ungestickt von dunkelblauem Tuche; die vergoldeten Knöpfe mit dem gekrönten Löwen bezeichnet; die goldene Hutschlinge und Quasten ohne Bouillons und ohne eingemischte färbige Seide, dann die Kokarde nach Vorschrift. Auch sind den königlichen Distrikts-Schulinspektoren und Lokal-Schulkommissären besondere Amtssiegel bewilligt. Reg. Bl. 1809. S. 1481.

§. 21.

Vergütung ihrer Reisekosten.

Durch die Amts-Instruktion (§. 9.) wurde den königlichen Distrikts-Schulinspektoren das jährliche Bereisen ihrer Schul-Bezirke aufgetragen, und ihnen dafür eine verhältnißmäßige Reisekosten-Vergütung oder eine jährliche Vergütung überhaupt zugesichert. Diesemnach können dieselben unter der §. 9. angeführten Bedingniß für jede Schule ihres Distriktes drey Gulden jährlich zur Vergütung ihrer Reise-Auslagen in Aufrechnung bringen. Reg. Bl. 1810. S. 412.

Viertes Kapitel.

Lokal-Schulinspektionen.

§. 1.

Amts-Instruktion für dieselben.

In jedem Pfarr- und in jedem Filial-Orte *), der eine eigene Schule hat, soll eine Lokal-Schulinspektion aufgestellt werden.

§. 2.

Diese Lokal-Inspektion besteht auf dem Lande, in der Regel,

a) aus dem Pfarrer, als dem beständigen Inspektor **) seiner Gemeinde-Schule oder Schulen, und in Patrimonial-Schulen zugleich aus dem Patrimonial-Beamten;

b) aus dem Gemeinde-Vorsteher.

§. 3.

*) Pfarr-Vikare und Expositur-Kapläne oder Kooperatoren, welche in einem vom Pfarrorte entfernten Dorfe, wo eine Schule ist, wohnen, haben die Lokal-Schulinspektion mit dem Gemeinde-Vorsteher nach §. 2. zu besorgen, und die dahin einschlägigen Geschäfte, gleich wirklichen Pfarrern, sich pflichtmäßig angelegen seyn zu lassen. Reg. Bl. 1809. S. 669. b.

**) Die Aufsicht und Leitung seiner Pfarrschule ist zwar jedem Pfarrer schon in früheren Verordnungen (Reg. Bl. 1806. S. 128. §. 1.) zur strengen Pflicht gemacht, und in dem begeisternden Aufrufe an alle geistliche Baiern, welche den hohen Beruf ihres Standes kennen — füh-

len

§. 3.

Den Ortschaften, welche keine eigene Schule haben, ist im Falle, daß sie zu einer benachbarten Schule ein Drittheil der Schulkinder schicken, gestattet, ebenfalls durch ein Gemeinde-Glied an der Lokal-Schulinspektion Theil zu nehmen.

len — und lieben, mit eindringender Wärme ans Herz gelegt worden, Reg. Bl. 1803. 11ten Jänner; aber noch nachdrucksamer schärfte das oben erwähnte lithographische Minister. Reskript 1810. diese Verbindlichkeit durch nachstehende Verwarnung ein, daß 1) die zu Lokal-Schulinspektoren ernannten Geistlichen diese Inspektion als einen wesentlichen Theil ihres Amtes zu betrachten haben, und es so wenig ihrem Belieben überlassen sey, ob sie sich dieses Geschäftes überhaupt annehmen, oder es mit mehr oder weniger Gleichgültigkeit betreiben wollen, daß man vielmehr bey fortgesetzter Vernachläßigung ihrer Pflicht auf ihre Kosten zunächst den Distrikts-Schulinspektionen öftere Visitationen ihrer Schulen aufgeben, und wenn auch dieß nicht helfen sollte, die Lokal-Inspektion selbst ebenfalls auf ihre Kosten durch einen Andern versehen lassen werde. 2) Daß diejenigen Geistlichen, die in dem Inspektions-Geschäfte, das sie auch schon um ihres geistlichen Amtes willen sich zu einer Hauptangelegenheit machen sollten, nachläßig bleiben, in den künftigen Jahrsberichten jederzeit besonders ausgezeichnet, und sodann sowohl Sr. Königl. Majestät als unwürdige Glieder des geistlichen Standes namentlich bekannt gemacht, als auch nach Befinden der Umstände sogar öffentlich durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden sollen. S. 15. lit. h. §. 1. 2.

§. 4.

In den Ortsgemeinden, welche aus Mitgliedern verschiedener Konfessionen bestehen, hat jede Partei, wenn sie nicht weniger als ein Drittheil Schulkinder wirklich zur Ortsschule schickt, das Recht, einen eigenen Deputirten zur Lokal-Schulinspektion zu stellen.

§. 5.

In den Ortschaften, welche aus mehreren ganzen Pfarrgemeinden verschiedener Konfession bestehen, ist, wenn jede derselben eine eigene Schule unterhält, auch für jede eine besondere Schulinspektion zu errichten; wenn sie aber eine gemeinschaftliche Schule haben, zuzulassen, daß ausser dem Pfarrer und Gemeinde-Vorsteher ein Gemeinde-Mitglied der noch nicht repräsentirten Konfession an der Lokal-Schulinspektion Theil nehme.

Für diesen Fall ist der Vorrang zwischen den beiden Pfarrern nach dem Dienstesalter bey dem Inspektions-Geschäfte zu bestimmen.

§. 6.

In den Städten besteht die Lokal-Schulinspektion in der Regel

a) aus dem königlichen Polizei-Direktor oder Kommissär;

b) den Pfarrern, oder dem besonders angeordneten Lokal;

c) den Bürgermeistern.

§. 7.

Verhältniß der Schulinspektion in größern Städten.

In größern Städten, wo mehrere Pfarreien und Schulen sind, werden nach Umständen eigene Lokal-Schulkommissäre aufgestellt.

§. 8.

Wenn eine größere Stadt keinen eigenen Schulkommissär hat, aber doch in mehrere Pfarrdistrikte abgetheilt ist, so ist zwar jeder Pfarrer wieder Inspektor seiner Schule; wo hingegen eine Stadt auch nicht in mehrere Pfarr-Distrikte abgetheilt ist, muß sie doch, wenn mehrere Schulen nöthig sind, in Schul-Distrikte abgetheilt werden, für welche die Stadtgeistlichen als Inspektoren zu ernennen und anzuweisen sind.

§. 9.

In diesen beiden letztern Fällen ist jedoch nur einer von den Stadtpfarrern oder übrigen Geistlichen als eigentliches Mitglied der Lokal-Schulinspektion von dem General-Kreiskommissariate, auf eingezogene berichtliche Erkundigung, zu benennen. Dieser hat mit den übrigen Stadt-Schulinspektoren sowohl über die vorzutragenden Wünsche und Vorschläge zu konferiren, als auch denselben die Beschlüsse der Schulinspektion, soferne sie ihre Schulen im Ganzen oder Einzelnen betreffen, mitzutheilen.

§. 10.

§. 10.

In Hinsicht auf die Konfessions-Verschiedenheit.

In Absicht auf die Konfessions-Verschiedenheit tritt bey den Stadtgemeinden die Bestimmung ein, daß da, wo die verschiedenen Konfessions-Parteien mehrere eigene Pfarreien und eigene Schulen bilden, entweder für jede Partei ein eigener Schulkommissär aufgestellt werden soll, welche zusammen als Mitglieder zur Lokal-Schulinspektion gehören, oder daß von mehreren Geistlichen jeder Partei, welche als Inspektoren der Schule ihrer Konfession anzustellen sind, einer zum Mitgliede der Lokal-Schulinspektion ernannt werde.

§. 11.

Wenn in einer Stadt neben mehreren Pfarreien und Schulen einer Konfession nur eine Pfarrei und Schule einer andern Konfession sich befindet, so ist der Pfarrer dieser einzelnen Kirchengemeinde als Inspektor seiner Schule, und aus den Pfarrern der andern Konfession nach §. 10 ebenfalls einer zur Lokal-Schulinspektion beizuziehen.

§. 12.

In einer Stadtgemeinde, die mit einzelnen Bürgern einer andern Konfession untermischt ist, die zwar eine eigene Pfarrei bilden, aber keine eigene Schule unterhalten, soll der Pfarrer der letztern Gemeinde, wenn sie nicht weniger als ein Drittheil

Schul-

Schulkinder wirklich zur Ortsschule schicket, mit zur Lokal-Schulinspektion gezogen werden.

§. 13.

Rücksichtlich der weltlichen Mitglieder der Stadt-Schulinspektionen ist da, wo Konfessions-Verschiedenheit der Stadtgemeinde in einer der angegebenen Bestimmungen Statt findet, darauf zu sehen, daß das zu erwählende Mitglied des Magistrats von einer andern Konfession sey, als der königliche Polizei-Direktor oder Kommissär, welcher der Vorstand der Stadtschulen-Inspektion ist.

§. 14.

Verhältniß der Lokal-Schulinspektion zu den höheren Schulbehörden.

In Ansehung des Verhältnisses der Lokal-Schulinspektionen zu den höheren Schulbehörden haben folgende Bestimmungen Statt:

a) Die Lokal-Schulinspektionen der Orte, in welchen der Lokal-Schulinspektor zugleich Distrikts-Schulinspektor ist, stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des General-Kreiskommissariats;

b) alle übrigen Stadt- Markt- und Dorf-Schulinspektionen sind den Distrikts-Inspektoren untergeordnet.

c) Diese Instanzen-Ordnung schließet jedoch nicht aus, daß selbst Einzelne in besonders wichtigen oder dringenden Fällen, nach Umständen sich mit Umgehung

gehung einer Mittelbehörde an eine der höheren Stellen unmittelbar wenden können: so wie auch von diesen, erforderlichen Falls, mit Uebergehung der Mittel-Instanzen unmittelbare Aufträge an Unter-Behörden ertheilt werden.

§. 15.
Geschäftsgang.

Die amtliche Thätigkeit der Lokal-Schulinspektion und alle bey ihr vorkommende Geschäfte, leitet in Städten der königliche Polizei-Direktor oder Kommissär, oder in dessen Ermangelung, so wie auf dem Lande der Pfarrer, als Vorstand. Der letztere führt auch bey gemeinschaftlichen Berathschlagungen das Protokoll (welches der Schullehrer zu schreiben hat. Intellig. Bl. d. Rztk. 1812. S. 305.), verfaßt die Berichte und Schultabellen, versammelt in ausserordentlichen Fällen die Mitglieder u. s. w.

§. 16.
Geschäftskreis.

Der Geschäftskreis der Lokal-Schulinspektionen erstreckt sich überhaupt auf Alles, was nach Lokal-Verhältnissen zur Verbesserung der Schulen im Innern sowohl als im Aeussern geschehen kann; im Innern des Schulwesens ist jedoch die Lokal-Inspektion auf die Disciplin beschränkt.

§. 17.

§. 17.

In Hinsicht der Disciplin.

Hat die Inspektion darauf zu sehen, daß die Schulzucht, welche dem Schullehrer zunächst und unmittelbar obliegt, mit dem gehörigen Ernste und gleichwohl mit der erforderlichen Milde geübt werde. Mit disciplinarischen Straferkenntnissen hat sich die Inspektion in der Regel nicht zu befassen; ungewöhnliche Fälle ausgenommen, welche der Lehrer der Inspektion anzuzeigen und ihrer Entscheidung zu überlassen hat: wie er denn auch für die gewöhnlichen Fälle, wegen überschrittener Vollmacht, übertriebener Strenge ꝛc. auf angebrachte Klagen, oder auch auf Anzeige der Inspektions-Mitglieder selbst verantwortlich ist. Eben so kann die Inspektion den Schullehrer wegen versäumter Schul-Disciplin an seine Pflicht erinnern, und nach fruchtlos wiederholter Erinnerung ihn dem Distrikts-Schulinspektor zur ernstlichen Ahndung, oder auch dem General-Kreiskommissariate zur geeigneten Verfügung, oder zur Veranlassung einer schärfern Bestrafung anzeigen.

§. 18.

Obliegenheit in Ansehung des Schulbesuchs.

Vorzüglich muß die Disciplinar-Aufsicht der Inspektion über fleißigen und ordentlichen Schulbesuch wachen. In dieser Rücksicht hat sie ein genaues Verzeichniß aller schulpflichtigen Kinder zu halten, und nicht

nur

nur darauf zu sehen, daß alle Kinder, die das gesetzliche Schulalter erreicht haben, zur Schule geschickt werden, und vor der gesetzlich bestimmten Entlassungszeit nicht aus der Schule wegbleiben, sondern auch, daß die Kinder die Schulstunden ununterbrochen besuchen und immer zur rechten Zeit sich in der Schule einfinden. In dieser Beziehung hat die Inspektion dem Schullehrer am Anfange jedes neuen Schul- (Halb-) Jahres ein Verzeichniß der neu eintretenden schulpflichtigen Kinder auszufertigen *), ihn zu einer pünklichen Auszeichnung sowohl des unordentlichen Schulbesuchs, als auch aller Schulversäumnisse anzuhalten, sich diese Verzeichnisse in den regelmäßigen Sitzungen jedesmal vorlegen zu lassen **), und die säumigen Aeltern unnachsichtlich zur Verantwortung zu ziehen; die Widerspenstigen aber, nach fruchtlos versuchten Ermahnungen und geringeren Bestrafungen, dem Landrichter, Polizei-Kommissär oder

*) In diesem tabellarischen Verzeichnisse sind 1) der Geburtsort, 2) der vollständige Tauf- und Geschlechtsname, 3) dessen Geburtstag, Monat und Jahr, 4) der Name und Stand des Vaters, oder bey ausserehelichen der Mutter anzugeben.

**) Jeder Schullehrer, wenn er an dem nächsten monatlichen Sitzungstage die Absentenliste nicht vorlegen kann, hat an die Lokal-Schulkasse einen Gulden zu bezahlen, und 2 fl., wenn er eine schuldbare Schulversäumniß eines Kindes einzutragen vergessen hat. Intell. Bl. des Rztk. 1811. S. 1698. §. 24.

oder Direktor zur schärferen Ahndung anzeigen zu lassen *).

§. 19.

Dispensation über den Schulbesuch.

Aeltern schulpflichtiger Kinder, welche um Dispensation vom Schulbesuche einkommen wollen, diese Dispensation betreffe entweder die Freisprechung vom Schulbesuche überhaupt, oder die Erlaubniß, den Schulbesuch eines Kindes später anzufangen oder früher zu enden, als durch allgemeine gesetzliche Bestimmung festgesetzt ist, haben sich an die Orts-Schulinspektion zu wenden. Diese kann jedoch diese Dispensation nicht selbst ertheilen, sondern hat das Gesuch an das General-Kreiskommissariat mit gutachtlichem Berichte zu bringen, und von diesem die Entscheidung zu gewärtigen.

§. 20.

Freisprechung vom Schulbesuche.

Schüler, welche die gesetzlich bestimmte Schulzeit beobachtet haben, kann die Lokal-Inspektion, wenn die mit

*) Letztere Summe hat der Lokal-Inspektor doppelt zu bezahlen, wenn er nicht auf diese Ordnung hält, oder wenn er sich herausnimmt, ein Kind von einer solchen Strafe eigenmächtig zu dispensiren. Jedoch hofft man, daß diese Strafe hier nur darum angesetzt zu werden brauchte, um alle würdige Lokal-Schulinspektoren dadurch vor unverständigen Zumuthungen mancher Aeltern in diesem Stücke zu sichern. Ebend. §. 25.

mit ihnen anzustellende Prüfung befriedigend ausfällt, vom Schulbesuche freisprechen, wornach ihnen ebenfalls von ihr die Schul-Entlassungsscheine mit der Unterschrift des Inspektors und des Ortsvorstehers oder (in Märkten und Städten) des Bürgermeisters, Polizei-Kommissärs oder Polizei-Direktors auszufertigen sind. Fällt die Prüfung aber unbefriedigend aus, so ist darüber Bericht an den Distrikts-Inspektor zu erstatten, welcher auf längeren Schulbesuch in unzweideutigen Fällen unmittelbar zu erkennen; in zweifelhaft scheinenden Fällen aber den Schüler zu sich zu berufen, einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen, und nach dieser zu entscheiden hat.

§. 21.

Anordnung der Sommerschulen und Ferienzeit.

Der Lokal-Inspektion steht ferner zu, sowohl über schickliche Verlegung der gesetzlich bestimmten Ferienzeit, als auch über zweckmäßige Anordnung der Stunden für die Sommerschulen, so viel möglich, nach den Wünschen und Bedürfnissen der Aeltern zu bestimmen.

§. 22.

Aufsicht über das Aeussere des Schulwesens.

Im Aeussern des Schulwesens steht der Inspektion vornehmlich die Aufsicht über die Schul-Gründe, Schul-Gebäude und Schul-Geräthschaften zu. An sie werden alle Anzeigen nöthiger Reparaturen oder

An-

Anschaffungen gebracht. Sie kann auch von selbst solche in Antrag bringen. Sie hat aber nur über kleinere Ausgaben für diese Zwecke zu beschliessen: wegen grösseren muß sie vorher durch Bericht Genehmigung einholen. Insbesondere hat sie über die Erhaltung der Schulgebäude sorgfältig zu wachen; geringere Reparaturen, um größerm Bauschaden zuvor zu kommen, sogleich entweder selbst anzuordnen, oder zur Herstellung anzuzeigen, und ist daher für allen aus der Saumseligkeit entspringenden Schaden verantwortlich. Auch hat sie in ihrem alljährlich zu erstattendem Hauptberichte den Zustand der Schulgebäude und die etwa nöthigen Reparaturen ausdrücklich anzugeben, und zugleich, was vielleicht für Schul-Apparat neu anzuschaffen nöthig scheint, anzuzeigen.

§. 23.

Schul-Inventarium.

Ueber Schul-Geräthschaften, Schul-Apparat, Schul-Bibliothek (wo deren eine vorhanden ist) und dergleichen, hat sie ein vollständiges Inventarium zu halten, in welchem der Abgang und Zuwachs pünktlich bemerkt werden, und welches der Schullehrer, der zur Gewährschaft des Inventariums gehalten ist, zu unterschreiben hat. Vergl. III. Kap. §. 12. lit. k. §. 4.

§. 24.

Sorge für die Lehrzimmer.

Auch über Reinlichkeit und möglichst zweckmässige Einrichtung der Schulzimmer hat die Lokal-Inspektion

tion zu wachen und die dazu geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

§. 25.

Ausmittlung und Verwaltung des Lokal-Schulfonds.

Ausmittlung eines Lokal-Schulfonds, und, wo ein solcher schon vorhanden ist, Verwaltung und zweckmäßige Verwendung desselben, ist der Inspektion gleichfalls übertragen. Sie hat alle Einnahmen und Ausgaben zu besorgen und darüber Rechnung zu führen, welche alljährlich der einschlägigen Administrativ-Stelle zur Revision und Approbation vorzulegen ist.

§. 26.

Beitreibung der Gehalts-Bezüge des Lehrers.

Die Inspektion hat ferner für die Beitreibung und Auszahlung aller einzelnen dem Schullehrer angewiesenen Bezüge zu sorgen. (Die Schullehrer haben sich mit ihren dießfallsigen Beschwerden zuerst an ihre Lokal-Schulinspektion zu wenden, und nur dann, wenn ihnen von dieser Seite die amtliche Beihülfe versagt wird, beschwerende Anzeige davon an das K. General-Kreis-Kommissariat zu machen, welches die Säumigen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten wissen wird. — Die Lokal-Schulinspektoren haben bey dergleichen beschwerenden Anzeigen ihrer Schullehrer über verweigerte Dienst-Bezüge, wenn gütliche Vorstellungen bey den Ortsvorständen nichts nützen, die betreffende Schul-Polizeibehörde um gesetzliche Abhülfe, und zwar schriftlich,

lich, aufzufodern, damit sie sich nöthigen Falls hierüber legitimiren können. Finden sie keine Hülfe bey diesen Stellen, so haben sie hierüber an das General-Kreiskommissariat gebührende Anzeige zu machen, welches diese Schul-Polizeistelle zur Verantwortung ziehen wird. — Diejenige Behörde, durch deren Schuld ein Schullehrer nicht zu den ihm zukommenden Bezügen gelangt, wird sich dann als gerechte Strafe gefallen lassen, einen Theil des hierdurch verursachten Verlustes zu tragen. Intell. Bl. d. Rztk. 1811. S. 2367.)

§. 27.

Eben so hat die Inspektion die Beischaffung sowohl der nöthigen Schulbücher und anderer Unterstützungs-Mittel für Kinder armer Aeltern, als auch der jährlichen Schulpreiße für ausgezeichnete Schüler zu besorgen.

§. 28.

In Hinsicht auf das Personale

gehören zur Respizienz der Lokal-Schulinspektion

a) Schullehrer und Schulgehülfen, (deren Annahme dieselbe ihrem Schullehrer zu bewilligen, sich nicht heraus nehmen soll, ohne hierüber bey der einschlägigen Distrikts-Schulinspektion die Anzeige zu machen. Intellgbl. d. Rztk. 1811. S. 1244. Vergl. oben 3. Kap. §. 16.) oder auch andere niedere Schuldienerschaft, wo solche vorhanden ist.

b) Die

b) Die Eltern schulpflichtiger Kinder, und alle übrigen Ortseinwohner, in soferne sie zur Schule beizutragen haben, oder sonst mit der Schule und ihren Lehrern, Schülern oder Dienern in Berührung kommen. Diese haben sich sämmtlich in Schulangelegenheiten auf geschehene Vorladung vor der Inspektion zu stellen, deren Verfügungen zu befolgen, und erforderlichen Falls sich der ihnen auferlegten Verantwortung oder gesetzlichen Bestrafung zu unterziehen.

§. 29.

Zurechtweisung des Schullehrers.

Der Schullehrer kann von der Inspektion, wegen Versäumnisses im Dienste überhaupt, wegen unwürdigen Betragens in und ausser der Schule ꝛc. zur Verantwortung gezogen, und nach Befinden der Umstände mit ernstlichen Verweisen angesehen werden. Hierüber muß jederzeit ein Protokoll geführt werden. Bey bedeutenden Vergehen ist an den Distrikts-Inspektor zu berichten.

§. 30.

Belohnung desselben.

Auf gleiche Weise hat die Inspektion auch die Befugniß, dem Schullehrer wegen auszeichnenden Diensteifers eine auf künftige Belohnung Anspruch gebende Versicherung ihrer Zufriedenheit, oder auch wirklich eine

eine Ehrenbelohnung aus dem Lokal-Schulfonde oder andern Lokalmitteln zuzuerkennen; wobey jedoch dieselbe Bestimmung gilt, daß die Verhandlung mit Angabe des bestimmten Verdienstes in das Protokoll eingetragen, und in bedeutenderen Fällen die Genehmigung der höheren Behörde zuvor eingeholt werden muß.

§. 31.

Fürsorge während der Krankheit des Lehrers.

Wenn der Schullehrer erkrankt, oder sonst eines Gehülfen bedürftig wird, hat die Inspektion unverzögerte Anzeige davon bey dem Distrikts-Inspektor zu machen, welcher mittelst Berichtes an das General-Kreiskommissariat einen Schuldienst-Kandidaten zur einstweiligen Verwaltung des Dienstes beizuschaffen sorgen wird.

§. 32.

Beim Ableben desselben.

Dasselbe ist zu beobachten, wenn der Schullehrer mit Tode abgeht, in welchem Falle die Inspektion zugleich die Verbindlichkeit hat, den Schulapparat, die Schulbibliothek, und was sonst als bewegliches Eigenthum der Ortsschule in den Händen des jezeitigen Schullehrers ist, nach vorzulegendem Inventarium von den Zurückgelassenen des Verlebten sogleich in Empfang zu nehmen, und dieselben zu vollständiger Ablieferung oder Ergänzung des Inventariums anzuhalten.

§. 33.

Interimistische Verwaltung der Schulbesoldung.

Die Verwaltung der erledigten Schulbesoldung (so ferne diese nicht der Wittwe oder den Kindern des verstorbenen Schullehrers auf ihr Ansuchen von der höheren Schulbehörde, nach Befinden der Umstände, auf längere oder kürzere Frist bewilliget wird) übernimmt die Inspektion bis zur Wiederbesetzung des Dienstes, besoldet in diesem Falle den einstweiligen Schulhalter, und bringt den Ueberschuß bey der Orts-Schulkasse in Einnahme.

§. 34.

Einsetzung des Schullehrers.

Für die Einsetzung des neu angestellten Schullehrers hat die Inspektion in der Art zu sorgen, daß die Kosten, so ferne sie nicht auf den vorhandenen oder noch auszumittelnden Lokal-Schulfond angewiesen werden können, auf die sämmtlichen Gemeinde-Glieder nach den über dergleichen Lokal-Umlagen bestehenden Verordnungen umgelegt werden *).

§. 35.

*) Nach der im folgenden § angeführten Beschränkung der dießfallsigen Feierlichkeit kann diese Bestimmung nur etwa noch in Hinsicht der Aufzugskosten einige Anwendung finden.

§. 35.

Der neu angestellte Schullehrer hat bey der Amtseinführung (welche zur Ersparung der Kosten durch den Lokalinspektor zu geschehen hat, nachdem der neu ernannte Lehrer vorher sich in Person sowohl bey dem Landrichter als bey dem Distrikts-Schulinspektor gestellt, und über diese pflichtmäßig geschehene Präsentation eine von beiden unentgeldlich zu ertheilende schriftliche Beglaubigung, welche zu Protokoll zu bringen ist, vorgelegt hat, Regbl. 1810. S. 411.) der Schulinspektion Handtreue zu leisten, darauf von derselben das Schul-Inventarium zu empfangen, den Empfang zu bescheinigen, und sich für vollständige, einst bey seinem Abgange zu leistende, Gewährung verbindlich zu erklären.

§. 36.

Abhaltung monatlicher Schulsitzungen.

Unter die regelmäßigen Funktionen und Geschäfte der Lokal-Schulinspektionen gehört vorzüglich, an jedem ersten Sonntage eines Monats zu versammeln,

a) über das, was in Schulsachen etwa Bemerkenswerthes vorgekommen ist, Umfrage zu halten;

b) die während des verflossenen Monats eingekommenen Verordnungen, Aufträge, Weisungen, welche in dem königlichen Regierungsblatte oder in den

Intelligenzblättern erschienen sind, den sämmtlichen Mitgliedern der Konferenz zu eröffnen, ohne eine besondere Aufforderung zu deren Befolgung zu erwarten. Intllbl. d. Rztkr. 1811. S. 1847.

c) Die Schulversäumniß-Register zu untersuchen, Ermahnungen säumiger Aeltern, und erfoderlichen Falls Bestrafungen zu beschliessen;

d) Vorschläge, Klagen rc. anzunehmen.

Ueber alles Vorkommende wird ein ordentliches Protokoll gehalten und in ein eigenes dafür bestimmtes Buch eingetragen.

(Zur pünktlichen Abhaltung dieser monatlichen Sitzungen wird das General-Kreiskommissariat bald diesem, bald jenem Distrikts-Schulinspektor den Befehl ertheilen, die monatlichen Protokolle der sämmtlichen Lokal-Inspektionen zur ungesäumten Einsendung abzufodern. — Für den Abgang jedes monatlichen Protokolls haben die Distrikts-Inspektoren die betreffenden Lokal-Inspektoren mit 1 fl. Strafe an die Schulkasse zu belegen. Intell. Bl. d. Rztk. 1811. S. 1139. §. 1.)

§. 37.

Jedes Gemeindeglied ist befugt, auf vorgängige gebührende Anmeldung vor der versammelten Inspektion zu erscheinen, und seine Wünsche, Bitten, Vorschläge rc. selbst anzubringen, wenn er sie nicht lieber einem Mitgliede der Inspektion zum Vortrage übergeben will.

§. 38.

§. 38.

Abhaltung der Schulprüfungen.

Alljährlich zweimal hat die Inspektion eine öffentliche Prüfung der Schüler zu veranstalten, wozu die Aeltern (wenn irgend ein dazu taugliches Lokal im Schul- oder Gemeindehause sich findet) einzuladen sind.

§. 39.

Die eine dieser Prüfungen muß den Schluß der Winterschule, die andere den der Sommerschule machen. Die feierlichere Prüfung, bey der auch eine Klassifikation der Schüler öffentlich vorzulesen ist, und Schulpreiße an die verdientesten Schüler und Schülerinnen ausgetheilt werden sollen, ist, nach Lokal-Umständen, am Schlusse der Winter- oder Sommer-Schule. Zu dieser ist in der Regel die Anwesenheit des Distrikts-Inspektors erfoderlich, welchem daher auch die Anordnung derselben zusteht.

§. 40.

Abfassung des Jahrs-Berichtes.

Alljährig am Schluße des Schuljahres ist von jeder Inspektion ein auf die Protokolle gegründeter und mit diesen belegter Haupt-Schulbericht an den Distrikts-Schulinspektor einzusenden, der diese sämmtlichen Jahres-Berichte seines Bezirkes zu sammeln und, mit seinen Bemerkungen begleitet, an das General-Kreiskommissa-

missa-

missariat einzubefördern, die Protokolle aber, nach genommener Einsicht, längstens innerhalb eines Monats, an die Lokal-Inspektionen zurückzufertigen hat.

§. 41.

Besonderer Inhalt desselben.

Ausser dem, was sich aus den Protokollen ergiebt, hat der erwähnte Hauptbericht eine allgemeine Beschreibung von dem Zustande der Schule im Innern und Aeussern, von der Zahl der Schüler und schulpflichtigen Kinder, von den Vorschritten derselben in Kenntnissen und Sitten, von dem Schullehrer, dessen Fleiß und Betragen ꝛc. zum Gegenstande.

§. 42.

Aufsicht über die Arbeits- und Feiertags-Schulen.

Endlich sind, so wie die allgemeinen Volksschulen, also auch die schon bestehenden, oder noch allgemein einzurichtenden Arbeits- und Feiertags-Schulen der Aufsicht der Lokal-Inspektion untergeordnet, und es treten in Beziehung auf sie dieselben Bestimmungen der Respizienz ein, die oben in Beziehung auf die allgemeinen Volksschulen gegeben worden sind.

§. 43.

Aufbewahrung der Schulakten.

Siehe das dritte Kapitel §. 19. oder Regbl. 1809. S. 671. §. a.

§. 44.

§. 44.

Amtssiegel der Lokal-Schulinspektionen.

Die Lokal-Inspektoren bedürfen keines eigenen Amtssiegels, als solche, da das pfarrliche Siegel auch in Schulgeschäften ihr Amtssiegel ist. Regier. Bl. 1809. S. 671. §. a.

Zwei.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Verfügungen für das Volks-Schulwesen.

Erstes Kapitel.

In Hinsicht des Schullehr-Personals.

A.

Schuldienst-Adspiranten.

§. 1.

Bedingungen zur Aufnahme unter die Zahl derselben.

Da der Unterricht in den Schullehrer-Seminarien, vielfacher beschränkender Umstände wegen, sich nicht weiter, als auf einen zweijährigen Lehrkurs ausdehnen kann; ein auf den Umfang von zwei Jahren beschränkter Unterricht aber nur dann der wichtigen Aufgabe einigermaßen Genüge zu leisten vermag, wenn die Lehrlinge, schon vor dem Eintritte in denselben, eines Theils die nöthige Reife erlangt, andern Theils ein gewisses Maaß gleichförmig vorauszusetzender Kenntnisse sich erworben haben, so muß, als Bedingung

der

der Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar, gefodert werden, daß die Schuldienst-Adspiranten

1) bereits das 15te Lebensjahr erreicht.

2) In den Kenntnissen, welche in den Volksschulen vorschriftmäßig gelehrt werden, einen hinlänglichen Fortgang gemacht;

3) über ihr sittliches Betragen ein beglaubigtes günstiges Zeugniß aufzuweisen haben. Regbl. 1809. S. 956.

§. 2.

Erfoderliche Kenntnisse zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar.

Die aus dem Unterrichte der Volsschule voraus zu setzende Fertigkeit, welche die Kenntnisse des Lesens, Schreibens, Rechnens und der allgemeinen Lehren des Christenthums umfasset, wird mit Recht von den Schuldienst-Adspiranten um so strenger gefodert, weil sie schon beim Austritte aus der Schule ihren Beruf zum künftigen Volksschullehrer nur dadurch dokumentiren können, daß sie in jenen unerläßlichen Schulkenntnissen nicht hinter ihren Mitschülern zurückgeblieben sind.

§. 3.

Nöthige Real- und musikalische Kenntnisse.

Der Unterricht des Schullehrer-Seminars muß aber bey den aufzunehmenden Adspiranten, ausser jenen in der Volksschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fertig-

tigkeiten, auch noch 1) einige Bekanntschaft mit Realkenntnissen 2) in der Musik wenigstens die Anfangsgründe des Singens und des Klavier- oder Orgelspielens voraussetzen.

§. 4.

Gelegenheiten hierzu.

Zur Erwerbung dieser Kenntnisse können die Schuldienst-Adspiranten, nach ihrem Austritte aus der Volksschule theils die jetzt eingerichteten Realschulen, theils die Sonn- und Feiertagsschulen benützen, theils auch in dem Privatunterrichte entweder von Geistlichen, die sich der Verbesserung des Schullehrerstandes mit rühmlichem Eifer annehmen, oder auch bey geschickten Schullehrern, denen sie zugleich zu einiger Aushülfe an die Hand gehen mögen, Gelegenheit finden.

§. 5.

Alljährliche Aufnahmsprüfung.

Alljährlich ist zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar eine Prüfung der Schuldienst-Adspiranten, die sich dazu angemeldet haben, anzuordnen, und, unter der Leitung des königl. Kreis-Schulrathes, von dem Direktor und den Lehrern des Seminars, vorzunehmen; wonach die Aufnahme oder Abweisung, den obigen Bestimmungen gemäß, durch das königl. Generalkommissariat zu entscheiden ist.

§. 6.

Loos der Abgewiesenen.

Die bey einer solchen Prüfung noch zu schwach zur Aufnahme befundenen Adspiranten sind, zur Nachholung des Versäumten, anzumahnen, und zur Prüfung des folgenden Jahres wieder vorzuladen: nachdem aber dieser Versuch zweimal fruchtlos wiederholt worden, ist der Adspirant, besonders wenn er sein 18tes Lebensjahr bereits zurückgelegt hat, ganz abzuweisen.

§. 7.

Zeit der Prüfung.

Diese alljährliche Prüfung ist jederzeit so anzuordnen, daß sie auf die Zeit der Schulferien fällt, in welcher die Adspiranten am wenigsten versäumen. Darnach ist auch den Adspiranten die Zeit ihrer Anmeldung zu diesen Prüfungen anzuweisen.

§. 8.

Privat-Schuladspiranten.

Die obigen Bestimmungen gelten auch von denjenigen Schuldienst-Adspiranten, welche ihre eigentliche Vorbereitung zum Schuldienste nicht in einem der Schullehrer-Seminarien, sondern privatim bey einem Geistlichen oder Schullehrer zu suchen, veranlaßt sind. Da aber künftighin der Eintritt zu der Vorbereitung für den Schuldienst überhaupt nicht mehr der Willkühr überlassen, und folglich auch privatim

tim kein Schuldienst-Adspirant mehr von einem Geistlichen oder Schullehrer zur Vorbereitung für den Schuldienst aufgenommen werden soll, ohne daß zuvor davon bey dem einschlägigen königlichen General-Kreiskommissariate die Anzeige geschehen, und die Bewilligung erfolgt ist; auch es von Wichtigkeit ist, alle Jahre von der ganzen Zahl der zur Vorbereitung für den Schuldienst sowohl in den Seminarien, als ausserhalb eine vollständige Uebersicht zu erhalten, so wurde ausdrücklich verordnet, daß die Schuldienst-Adspiranten, die ihre Vorbereitung zum Schuldienste ausserhalb des Seminars in dem Privat-Unterrichte eines Geistlichen oder Schullehrers suchen wollen, bey dem königl. Generalkommissariate desjenigen Kreises, worin sie den Unterricht zu nehmen gedenken, die Anzeige davon machen, und um die Erlaubniß einkommen ihrer Bittschrift ein beschreibendes Verzeichniß ihres a) Namens, b) Alters, c) Geburtsortes, d) des Orts, in welchem sie ihren Schulunterricht genossen; ferner f) Zeugnisse von ihrem frühern Unterrichte, endlich g) von dem Geistlichen oder Schullehrer, dem sie sich zur Vorbereitung zu dem Schuldienste übergeben wollen, einen Einwilligungsschein beibringen.

§. 9.

Prüfung derselben.

Das königl. Generalkommissariat hat darauf die Einleitung zu treffen, die Bittsteller durch die Distrikts-

Schul-

Schulinspektion ihres Aufenthalts-Ortes prüfen zu lassen, und nach dem Erfolge der Prüfung die Bewilligung zur Annahme, gemäß obigen Bestimmungen, zu ertheilen oder abzuschlagen.

§. 10.

Alljährliches Verzeichniß derselben.

Alljährlich ist von allen königlichen Generalkommissariaten ein genaues Verzeichniß dieser angenommenen Privat-Präparanden, mit Bezeichnung der Geistlichen oder Schullehrer, deren Unterricht sie sich übergeben haben, zur allerhöchsten Stelle einzusenden.

B.

Schuldienst-Präparanden.

§. 1.

Die nach obigen Bestimmungen zur unmittelbaren Vorbereitung zum Schuldienst sowohl in die Seminarien als zur Privat-Unterweisung aufgenommenen Adspiranten heissen Schuldienst-Präparanden.

§. 2.

Die Foderungen, welche die unmittelbare Vorbereitung für den Schuldienst zu erfüllen hat, werden durch die Vorschriften bestimmt, welche hier für die Bildung der Präparanden in den Schullehrer-Seminarien aufgestellt werden. Was von

denje-

denjenigen gefodert werde, welche einen Schuldienst-Präparanden privatim zu unterrichten, übernehmen, ist damit zugleich ausgesprochen.

§. 3.

Bestimmung der Bildungs-Institute.

Die Schullehrer-Seminarien sollen, ihrer Bestimmung gemäß, eben so wohl über die sittliche Bildung ihrer Zöglinge wachen, als für die Bildung des Verstandes und der Einsicht derselben sorgen. Darnach theilen sich die Vorschriften über diese Bildungs-Institute in 2 Hauptabschnitte: 1) von der Disziplin, 2) von dem Unterrichte in den Schullehrer-Seminarien.

C.

Schullehrer-Seminarien.

I. Von der Disziplin in denselben.

§. 1.

Was die sittliche Bildung der Schuldienst-Präparanden betrifft, so sind darin zwar die Schullehrer-Seminarien schon durch den Mangel einer äussern Bedingung einigermassen beschränkt; indem bey den wenigsten das Lokal es bis jetzt gestattet, die Präparanden unter der stäten Aufsicht eines Direktors und der Lehrer zu halten. Inzwischen können die wesentlichsten Nachtheile dieses Mangels ohne Anstand abgewendet werden, wenn von den Direktoren und Lehrern die Pflicht der

Auf-

Aufsicht mit der erfoderlichen Treue erfüllt wird, indem nicht nur der Mangel an Fleiß, sondern auch ein unordentliches Leben, dem ein Zögling sich hingibt, dem Blicke des aufmerksamen Lehrers sich nicht lange verbergen kann.

§. 2.

Handhabung der Disziplin in geschlossenen Seminarien.

Bey denjenigen Seminarien, wo das Lokal es gestattet, den ganzen Cötus der Präparanden in einem Gebäude zu vereinigen und der unmittelbaren Aufsicht des Direktors und Inspektors, denen in dem nämlichen Gebäude Wohnung anzuweisen ist, zu unterziehen, kann es diesen Aufsehern nicht schwer werden, die erfoderliche Disziplin zu handhaben und über das sittliche Betragen der Präparanden zu wachen. Ununterbrochene zweckmäßige Beschäftigung, Anhalten zur Regelmässigkeit in allen Geschäften, Angewöhnung zur Reinlichkeit in Kleidung und Wohnung, zur Achtung gegen die Vorgesetzten und Lehrer, zu einem äussern anständigen Benehmen gegen die Mitlehrlinge, zu einer gewissenhaften Ausübung des öffentlichen und häuslichen Gottesdienstes rc. sind die wirksamsten Mittel, die Zöglinge solcher Anstalten vor Abwegen zu bewahren, und die sittliche Bildung zu befördern. Darauf wird also auch die einzuführende, von dem Direktor zu entwerfende, Hausordnung eines solchen Seminars hauptsächlich zu sehen haben.

§. 3.

§. 3.

Ueber Präparanden ausser den Seminarien.

Um aber auch bey denjenigen Seminarien, denen es an einer gemeinschaftlichen Wohnung für alle Präparanden fehlt, dem Direktor und den Lehrern die Ausübung der ihnen übertragenen Aufsicht möglichst zu erleichtern, soll jeder Präparand die Wohnung, die er sich wählen will, dem Direktor sogleich anzeigen, damit dieser eines Theils nach seiner etwa schon erworbenen Kenntniß des Lokals, oder nach seinen darüber einzuziehenden Erkundigungen, erforderlichen Falls, die Wahl verwerfen; andern Theils in der Folge nöthig erachtete Visitationen um so ungehinderter entweder selbst vornehmen, oder durch Abgeordnete vornehmen lassen, und in der gleichen Absicht auch die übrigen Lehrer von den Wohnungen sämmtlicher Präparanden in Kenntniß setzen kann.

§. 4.

Benützung der Hauswirthe zur Aufsicht.

Es sind auch die Hauswirthe mit zur Aufsicht zu benützen und verbindlich zu machen, indem die Seminariums-Aufseher theils mündliche Erkundigungen bey ihnen über die Präparanden, besonders die schon einigen Verdacht wider sich erregt haben, von Zeit zu Zeit einziehen, theils schriftliche Zeugnisse, die aber nicht durch die Präparanden selbst beizuschaffen sind, alle halbe Jahre regelmäßig von ihnen einfodern lassen.

§. 5.

§. 5.
Verfügungen über die Kosthäuser.

Eben so ist auch zur Erleichterung einer stäten Aufsicht in Ansehung der Kostwirthe die Anordnung zu treffen, daß die Präparanden nicht nach Belieben bald dieses, bald jenes Kosthaus besuchen, und unter diesem Vorwande sich an das Wirthshauslaufen gewöhnen können. Die Präparanden sind verbunden, das Kosthaus, das sie gewählt haben, ebenfalls dem Direktor anzuzeigen, und dürfen ohne des Direktors Vorwissen und Bewilligung zu keinem andern Kostherrn übergehen. Der Direktor hat die Einrichtung zu machen, daß die Präparanden nicht nach Willkühr sich einzeln in alle Kosthäuser zerstreuen, sondern sich in verhältnißmäßigen Abtheilungen zum Besuche gewisser vortheilhaft bekannter Kosthäuser vereinigen, damit er auch um so leichter über das Betragen der Präparanden in solchen Häusern Erkundigung einziehen kann.

Uebrigens ist der Besuch der Wirthshäuser und der öffentlichen Gärten ganz zu untersagen.

§. 6.
Besondere Aufsicht der Polizei über die Präparanden.

Die Präparanden sollen überdieß auch noch unter besondere Aufsicht der Polizeibehörde gestellt werden. Zu dem Ende hat der Direktor des Seminars alljährlich am Anfange des neuen Lehrkurses ein Verzeichniß der sämmtlichen Präparanden, welches nicht

bloß die Namen derselben enthalten, sondern auch die Häuser, wo sie Wohnung und Kost haben, angeben soll, der Polizei-Direktion zuzustellen, welcher auch im erforderlichen Falle die verdächtig gewordenen zu einer schärferen Aufsicht anzuzeigen sind.

§. 7.

Handhabung der Disziplinar-Gesetze.

Die Handhabung der für die Schuldienst-Präparanden in den Schullehrer-Seminarien bestehenden Disziplinar-Gesetze (welche von den Direktoren und Inspektoren jener Institute demnächst einer neuen Revision unterworfen und zu den nöthig befundenen Ergänzungen oder Abänderungen begutachtet werden sollen) steht vorzugsweise den Direktoren zu.

§. 8.

Alljährliche Ablesung derselben.

Alljährlich, vor der Eröffnung des neuen Lehrkurses, sollen diese Gesetze in einer feierlichen Versammlung aller Lehrer und Präparanden, welcher der königliche Kreis-Schulrath mit beizuwohnen hat, vorgelesen werden, worauf pünktliche Befolgung derselben von sämmtlichen neu aufgenommenen Seminaristen dem Kreis-Schulrathe durch Handschlag zu geloben ist.

Jeder in das Seminar neu eintretende Präparand soll sich eine Abschrift von jenen Gesetzen nehmen.

§. 9

§. 9.

Ahndung kleinerer Versehen.

Kleinere Versehen wider diese Gesetze, so wie einzelne Versäumnisse der Lehrstunden, oder Vernachläßigung aufgegebener Arbeiten u. dgl. werden bey den Lehrlingen der untern Abtheilung von dem Inspektor, bey denen der obern Abtheilung aber von dem Direktor des Seminars admonirt, und nach Verhältniß gerügt. Ueber die ernstlichern Rügen dieser Art hat der Lehrer ein eigenes Register zu führen, und dieselben nach Befinden der Umstände in den Censuren zu notiren.

§. 10.

Ahndung größerer Vergehen.

Bey gröberen Vergehen eines Präparanden hat der Direktor den Cötus der Lehrer zusammen zu rufen, und mit ihnen gemeinschaftlich die Untersuchung anzustellen und die Strafe zu erkennen.

§. 11.

Ausschliessung sträflicher Präparanden.

Wird durch dieses Gericht ein Präparand aus dem Seminarium ausgeschlossen, so ist davon die Anzeige bey dem königlichen General-Kommissariate und bey der Polizey-Direktion sogleich zu machen.

§. 12.

Wiederaufnahme der Ausgeschlossenen.

Die Wiederaufnahme eines ausgewiesenen Präparanden ist nur dem königlichen General-Kommissariate nach vorgängiger Untersuchung der obwaltenden Umstände gestattet.

II. Von dem Unterrichte in den Schullehrer-Seminarien.

a) Von den Gegenständen des Unterrichtes.

§. 1.

Eintheilung derselben.

Die Gegenstände des Unterrichtes in den Schullehrer-Seminarien theilen sich in drei Hauptklassen, nämlich in Kenntnisse und Fertigkeiten,

1) die der Präparand für seinen eigentlichen Beruf bedarf,

2) die ihm zu seiner eigenen weitern Ausbildung nöthig sind,

3) die er für anderweitige, mit den Schulämtern zu vereinigende, Geschäfte sich erwerben soll.

§. 2.

Vorzügliche Berücksichtigung der ersten Gattung.

Nach dieser Classifikation ist es einleuchtend, daß der Unterricht in den Schullehrer-Seminarien immer der

bezeich-

bezeichneten ersten Hauptklasse eine vorzügliche Aufmerksamkeit wird zu widmen haben, damit die Präparanden wenigstens das, was sie einst zu lehren bestimmt sind, so gründlich als möglich lernen, und durch fleißige Uebung sich eigen machen.

§. 3.

Erörterung der Hauptlehrgegenstände des Schullehrer-Seminars.

Demnach sind die Hauptlehrgegenstände des Schullehrer-Seminars die in den Volksschulen vorzugsweise zu lehrenden Gegenstände

1) Lesen,
2) Schreiben,
3) Rechnen,
4) Christenthum.

Es ist zwar schon oben die Kenntniß dieser Gegenstände als Bedingung der Aufnahme in das Seminar gefodert worden; allein bey jener Foderung war nur angenommen, daß die Adspiranten für sich die Gegenstände gelernt haben: die gegenwärtige Foderung aber gehet darauf, daß sie für Andere dieselben Gegenstände lernen sollen. Darnach ist die Behandlung der bezeichneten Lehrgegenstände für den Seminariums-Unterricht näher zu bestimmen.

1) Das Lesen sollen die Präparanden nicht nur in technischer und logischer Rücksicht zu einer Fertigkeit bringen, durch welche sie sich über das Schü-

lerhafte erheben, sondern sie sollen auch lernen, wie es in jenen beiden Rücksichten am faßlichsten und leichtesten, und zugleich am gründlichsten und sichersten gelehrt werden kann. Dazu aber ist nichts weniger geeignet als ein theoretischer Vortrag der darüber aufgestellten Regeln: vielmehr wird der Zweck am gewissesten erreicht, wenn der Lehrer gleich mit der Praxis den Anfang macht, und die Präparanden in der Reihe nach einander selbst lesen läßt; ihnen dabey die Regeln in der unmittelbaren Anwendung mittheilt und dann wieder unter dem Lesen die methodischen Gründe ihres Verfahrens abfragt, oder ihre Fehler nach solchen Gründen verbessern lehrt, und auf diese Weise durch ståte Rückweisung auf die Vorschriften der Methoden theoretisch und praktisch zugleich übt, und diese Uebungen durch die ganze Lehrzeit fortsetzt, indem überall nur durch vielfältiges Ueben erlangt werden kann, was eine bleibende Fertigkeit werden soll. Dieses Verfahren ist von den ersten Elementen des technischen Lesens an mit den Präparanden zu beginnen, und dabey zugleich auf Uebung einer deutlichen und richtigen Aussprache der Silben und Worte zu sehen, sodann durch die verschiedensten Stufen des logischen Lesens, ebenfalls ohne alle vorgängige Theorie, jedoch mit fleißiger Nachweisung der Gründe, d. i. Rückweisung auf die Vorschriften der Theorie bis zum möglichst richtigen Ausdrucke des Sinnes der Sätze durchzuführen. Endlich ist der Versuch,

so

so weit es unbeschadet dieser beiden Haupterfodernisse geschehen kann, auch noch auf das ästhetische Lesen auszudehnen, um in den Präparanden auch für den Ausdruck der in rednerischen und dichterischen Darstellungen ausgesprochenen oder erregten Gefühle wenigstens einigen Sinn zu erwecken.

2) Das Schreiben sollen die Präparanden nicht nur in kalligraphischer, orthographischer und grammatischer Rücksicht zu der Fertigkeit bringen, die dem Lehrer dieser Kunst unerläßlich ist; sondern sie sollen auch lernen, wie es am leichtesten und gründlichsten zu lehren ist, welches ebenfalls nicht durch Vortrag der Theorien, sondern durch täglich fortgesetzte Uebung allein erreicht werden kann. Ein besonderes Gewicht soll auf kalligraphische Uebungen gelegt werden, indem eine Vernachläßigung darin bey den Präparanden, die als künftige Volksschullehrer zu Schreibmeistern für die große Masse des Volks bestimmt sind, die ganze Nation in dieser Kunst zurückbringt. Eben so sind die orthographischen Uebungen fleißig fortzusetzen, damit sie darin die nöthige Festigkeit erlangen. Diese Uebungen in der Orthographie sind jedoch nur eine Zeitlang isolirt zu treiben, und lassen sich in der Folge bald mit der Uebung in der grammatischen Richtigkeit des Ausdrucks und der Wortstellung verbinden. Endlich sollen, nachdem in diesen Uebungen ein ziemlicher Grad von Fertigkeit erreicht ist, daran auch noch Uebungen in der

Kunst des Gedanken-Ausdruckes angereihet werden, wozu Aufgaben allerley Inhaltes, aber nicht zu sogenannten Aufsätzen, sondern vorzüglich zu Briefen zu wählen sind, indem besonders Anfänger in dieser Form des Schreibens noch am leichtesten zu einem freien Gebrauche des eigenen Ausdrucks sich erheben und einer ungezwungenen Gedankenfolge sich überlassen. Dabey ist zugleich auf ernstliche Beschäftigung mit vorzüglichen teutschen Schriften, und auf fleißiges Lesen und Auswendiglernen musterhafter Stücke zu dringen.

3) Das Rechnen soll der künftige Schullehrer nicht bloß mechanisch, und nicht bloß in dem Umfange, in welchem es in der Regel in der Volksschule zu lehren ist, lernen. Wie der Lehrer überall untüchtig ist, wenn er gerade nur zur Noth weiß, als er zu lehren hat, und wenn er seinen Gegenstand selbst nur nach einer gewissen mechanischen Form aufgefaßt hat; so zeigt sich diese Unvollkommenheit besonders auffallend auch bey dem arithmetischen Unterrichte, indem gerade dieser Unterricht, der so vorzüglich geeignet ist, die Denkkraft zu üben, so oft dazu dient, die Denkkraft durch sklavisches Formelwerk abzustumpfen. Es läßt sich also um so weniger die Nothwendigkeit verkennen, die Präparanden in der arithmetischen Kunst so zu üben, daß sie nicht nur im Stande seyen, ihren künftigen Lehrlingen ungefähr soviel davon mitzutheilen, als diese etwa zur Berechnung ihres Unterhaltes bedürfen, sondern daß sie auch

verstehen lernen, die arithmetischen Uebungen selbst zur Weckung und Uebung der Denkkraft bey ihren Schülern zu benützen.

4) In den Lehren des Christenthums sollen die Präparanden so weit geführt werden, daß sie nicht nur die Lehren der christlichen Moral und Religion in ihrem Hauptumfange historisch kennen, und den Kern derselben in Christus und seiner Apostel eigenen Aussprüchen sogar auswendig wissen, um rücksichtlich dieses heilig zu haltenden Haupt-Fundaments der Religiosität eines christlichen Volkes ihren künftigen Schülern selbst mit einem guten Beispiele vorleuchten zu können, sondern daß sie auch im Stande seyen, von ihrem Glauben an diese Lehren, und von ihrer Einsicht in dieselben, eine für sie selbst befriedigende Rechenschaft zu geben, um durch eine ihnen selbst deutlich gewordene Achtung der segensvollen Lehren Jesu auch auf ihre Schüler eine fruchtbare Erkenntniß jener Lehren fortpflanzen zu können. Jedoch wird sich der Unterricht über Moral und Religion in den Schullehrer-Seminarien auf die wesentlichsten Grundlehren des Christenthums, welche auch in den Volksschulen zu lehren sind, beschränken müssen, indem die zweijährige Lehrzeit nicht zureicht, ihn, unbeschadet der nöthigen Gründlichkeit, weiter auszudehnen; eine bloß oberflächlich ausgebreitete Bekanntschaft mit den Lehren der Moral und Religion aber die Präparanden für den in der Folge von ihnen zu ertheilenden Unter-

richt vielmehr verwirren als aufklären würde. Man kann sich aber dabey um so mehr begnügen, da einer Seits für die Grundlage der moralischen und religiösen Bildung in den Volksschulen schon viel geschieht, wenn die Schullehrer nur im Stande sind, ihre Schüler zu einer durch das Gedächtniß unterstützten und mit Einsicht verbundenen Bekanntschaft mit den Hauptlehren des Christenthums anzuleiten; anderer Seits die weitere Ausbildung der moralischen und religiösen Einsicht der Schüler, streng genommen, nicht mehr in den Kreis des Volksschullehrers fällt. Die Art aber, wie dieser Theil des Unterrichts in den Volksschulen zu behandeln sey, wird den Präparanden unmittelbar durch die Art, wie sie selbst darin unterrichtet werden, gelehrt, welches ohne Zweifel die einzige für diesen Zweig des Schulunterrichts in dem Schullehrer-Seminar erfoderliche und anwendbare Methodenlehre ist.

§. 4.

Weitere Lehrgegenstände.

Mit diesen Haupt-Lehrgegenständen sind noch folgende für das Amt eines Volksschullehrers nothwendige Lehrgegenstände zu verbinden. 1) Unterricht im Singen. 2) Zeichnungs-Unterricht. 3) Unterricht in der Behandlung der Schulkinder rücksichtlich der Disciplin.

1. Der Unterricht im Singen ist in sofern gleichfalls als ein nothwendiges Erfoderniß des Schullehrer-

lehrer-Seminars zu betrachten, in wie fern die Verbesserung sowohl des Kirchengesanges, als des Volksgesanges überhaupt allein dadurch zu bewirken ist, daß in den Volksschulen selbst eine bessere Anleitung zum Singen gegeben wird, welches so lange nicht zu erwarten ist, als die Volksschullehrer selbst nicht eine zweckmäßigere Unterweisung und Uebung im Singen erlangen.

2. Der Unterricht im Zeichnen ist wenigstens nicht ganz zu entbehren, in wiefern eine allgemeine Verbreitung dieser Kunstübung wünschenswerth, und durch die Volksschullehrer gleichfalls am leichtesten ausführbar ist.

3. Der Unterricht über die Schuldisciplin oder über angemessene Behandlung der Schüler, rücksichtlich ihrer Erziehung, ist allerdings als eine nothwendige Aufgabe des Schullehrer-Seminars mit aufzunehmen, in wiefern der künftige Volksschullehrer mit der Kunst des Unterrichtens auch die des Erziehens seiner Schüler, soweit das Letztere in der Schule zu erreichen ist, verbinden soll. Wie aber in der Volksschule selbst dieses Erziehen der Schüler nicht wieder durch Unterrichten nämlich durch Vordociren von allerlei Sitten- und Klugheits-Regeln, sondern durch Uebung und Angewöhnung von Fleiß, Aufmerksamkeit, Ordnungsliebe, Reinlichkeit, Geradheit, Offenheit, Redlichkeit, Wahrhaftigkeit, Ehrlichkeit, Achtung der Gesetze, des Gottesdienstes, der Vorgesetzten

und

und anderer Menschen u. s. w. bewirkt werden soll, so soll auch im Schullehrer-Seminar der Unterricht über diesen wichtigen Zweig des Schulamtes nicht in dem Vortrage einer weitläufigen Theorie und angehäufter thooretischer Regeln und Vorschriften bestehen, sondern vielmehr darin, daß den Präparanden in einer koncentrirten Darstellung einleuchtend gemacht werde, wie viel der Schullehrer auch rücksichtlich der Erziehung seiner Schüler leisten könne, wenn er nur unabläßig und mit Nachdrück auf Reinlichkeit, Ruhe, Folgsamkeit, Achtsamkeit, Rechtlichkeit, Verträglichkeit, anständiges Betragen derselben in und ausser der Schule u. s. w. hält: die Trägen, Nachläßigen, Muthwilligen, Lügenhaften, Halsstarrigen u. s. w. mit Ernst, Tadel und Strafe zur Besserung antreibt; die Fleißigen, Pünktlichen, Sittsamen, Aufrichtigen, Lenksamen ꝛc. mit Liebe, Lob und Belohnung zu weiteren Fortschritten ermuntert u. s. f. Wird diese Anleitung den Präparanden durch das Beispiel der mit den Seminarien verbundenen Musterschulen zugleich praktisch anschaulich gemacht, so läßt sich mit Recht erwarten, daß auf diesem Wege für Verbesserung des Erziehungsgeschäftes in den Volksschulen wirksamer gesorgt werde, als durch eine noch so ausgedehnte Theorie einer Methodik der Schulzucht jemals erreicht werden dürfte.

§. 5.

Zur eigenen weitern Ausbildung der Präparanden nöthige Lehrgegenstände.

Die zweite Hauptklasse von Lehrgegenständen des Schullehrer-Seminars betrift diejenigen Kenntnisse, welche besonders als Mittel für die weitere Ausbildung der Präparanden selbst in Anschlag zu bringen sind, und welche von diesen auch um so mehr mit Recht gefodert werden können, in wie fern mit Recht verlangt wird, daß die Volksschullehrer sich von dem ungebildeten Haufen des Volkes sowohl durch einen grösseren Umfang von Kenntnissen, als auch durch eine vorurtheilsfreie Denkart auszeichnen sollen. In diese Klasse gehören vorzüglich die Gegenstände: Mensch, Natur, Kunst, oder die Kenntnisse der

1) Geschichte,
2) Geographie,
3) Geometrie,
4) Naturkunde,
5) Technologie.

Da aber jeder dieser Gegenstände an und für sich selbst von einem solchen Umfange ist, daß eine erschöpfende Kenntniß desselben allein schon die Kraft eines Menschen in Anspruch nimmt, so versteht sich von selbst, daß in den Unterricht des Schullehrer-Seminars nur das allgemein Wissenswürdige jener Gegenstände, und zwar nur in der angegebenen Rücksicht aufzunehmen ist, in wie fern es als gesunde

sunde Nahrung für den schlichten Menschenverstand, und als wirkliche Uebung einer klaren und unbefangenen Ansicht der Welt, einer vielfältigen Beobachtung der Natur in ihren Gegenständen und Erscheinungen, und einer richtigen Beurtheilung der Verhältnisse des Menschen zu der Natur und zu der gesellschaftlichen Verfassung dienen kann, wobei jede Tendenz zu einer nur verwirrenden und aufblähenden Vielwisserei sorgfältig zu vermeiden und abzuwehren ist.

§. 6.

Landwirthschaftliche Kenntnisse.

In eben diese Klasse gehören auch die landwirthschaftlichen Kenntnisse der 1) Gartenkunde, 2) Obstkultur, 3) Bienenzucht ꝛc. in wiefern die Volksschullehrer auch in diesem Kreise der allgemeinen Kultur mitwirken sollen, veraltete Vorurtheile in dieser Art von Geschäften, insbesondere unter dem Landvolke, durch ein besseres Beispiel verdrängen, und bewährten richtigern Einsichten Eingang verschaffen zu helfen.]

§. 7.

Orgelspielen und Gerichtsschreiberei-Kenntnisse.

Die dritte Klasse von Lehrgegenständen des Schullehrer-Seminars betrifft diejenigen Kenntnisse, welche der künftige Volksschullehrer für anderweitige, mit den Schulämtern zu vereinigende Geschäfte sich erwerben soll. Unter diesen steht oben an 1) das Or-

gelspielen, auf welches eine vorzügliche Sorgfalt zu verwenden ist, nicht nur, weil es bey den beschränkten Mitteln zur Verbesserung der Schullehrer-Besoldungen eine schickliche Gelegenheit anbietet, verdienten Schullehrern durch Uebertragung der Organistenstellen eine Verbesserung ihrer Einkünfte zu verschaffen, sondern auch, weil die Erwerbung dieser Kunst zugleich der Singkunst zur Unterstützung und höheren Vervollkommnung dient, und zu jeder andern musikalischen Uebung den solidesten Grund legt.

Eine andere Art der hieher gehörigen Lehrgegenstände bilden 2) die Gerichtsschreiberei-Kenntnisse.

Da es allerdings wünschenswerth ist, den Volksschullehrern theils zur Verbesserung ihres Einkommens, theils zur Vermehrung ihres Ansehens, die Geschäfte der Gerichtsschreibereien, sofern sie mit den Geschäften des Schulamtes verträglich sind, mit übertragen zu können, wird den Unterricht in den Schullehrer-Seminarien auch darauf Rücksicht zu nehmen haben, den Präparanden die dazu nöthige Anleitung zu geben. Es wird dazu hauptsächlich erforderlich seyn, ihnen bald einen zweckmäßigen Gesetz-Katechismus in die Hände zu geben, um sie mit den Gesetzen des Landes im Allgemeinen bekannt zu machen. Uebrigens wird es bey Präparanden, die in den andern vorschriftsmäßigen Lehrgegenständen sich die erforderliche Fertigkeit erwor-

erworben haben, keines weitläuftigen Unterrichtes und großen Zeitaufwandes bedürfen, sie in die Verrichtungen eines Gerichtsschreibers einzuweihen, indem die Hauptsache darauf ankommen wird, ihnen die Formulare geläufig zu machen, auf denen das ganze Geschäft großen Theils beruhet. Ein paar Stunden wöchentlich während des letzten halben Jahres werden vollkommen hinreichend seyn.

b) Von der Form des Unterrichtes.

§. 8.

Die erste Hauptfoderung, welche der Unterricht in den Schullehrer-Seminarien, in Ansehung der Lehrform zu erfüllen hat, besteht darin, daß die Präparanden an dem Unterrichte, den sie empfangen, durchgängig ein Beispiel haben von dem Unterrichte, den sie in der Folge ertheilen sollen, und daß sie an der Art ihres Lernens selbst die Art ihres künftigen Lehrens lernen. Es ist schwerlich darauf zu rechnen, daß jemals die Präparanden in ihrer Mehrzahl reif genug seyn werden, einer Theorie der Didaktik oder Methodik mit der nöthigen Einsicht zu folgen, um davon eine sichere Anwendung in der Praxis machen zu können. Der Vortrag einer solchen Theorie verursacht vielmehr nur von der einen Seite Verlust der Zeit, die zu den unentbehrlichen Uebungen möglichst zu bewahren ist, und verwirrt von der andern Seite sogar die Präparanden, an statt sie in das Geheim-

niß

niß der Unterrichtskunst einzuweihen; indem überall durch theoretische Regeln, die nicht in ihrem ganzen Grunde erfaßt werden, selbst bey einem sonst gesunden Verstande, leicht der richtige natürliche Takt verloren geht, der ohne alle Theorie sicherer das rechte trift. Da nun die Präparanden die Geschicklichkeit, die Methode durch eine Theorie zu begreifen, nicht leicht haben werden, auch die Unterrichtszeit viel zu beschränkt ist, um auf diesem Wege zum Ziele kommen zu können, so zeigt sich kein anderes sicheres Mittel, die Präparanden zu einer richtigen Behandlung der Lehrgegenstände, die sie in der Folge in den Volksschulen zu lehren haben werden, anzuleiten, als ihnen die Methode selbst unmittelbar durch die Praxis beizubringen. Indem die Lehrer des Seminars die Lehrgegenstände so behandeln, wie sie auch mit den Schülern der Volksschulen zu behandeln sind, lernen die Präparanden Materie und Form des Unterrichts zugleich, und werden, während sie die Gegenstände selbst kennen lernen, zur Nachahmung der Lehrform durch immerwährende Uebung gewöhnt, welches ihnen unstreitig eine ihrem Bedürfnisse weit angemessenere Richtschnur gibt, als eine noch so umfassende Sammlung von Regeln darüber ihnen jemals zu geben vermöchte. Von den Lehrern des Seminars läßt sich erwarten und selbst fodern, daß sie verstehen, in ihre Behandlung der Lehrgegenstände da, wo es nöthig scheint, methodische Winke einzuflechten, und hie und da auf die

Gründe, warum ein Punkt so und nicht anders zu behandeln sey, ausdrücklich aufmerksam zu machen, welches ebenfalls für die Präparanden unstreitig angemessener und lehrreicher ist, als das umgekehrte Verfahren des Vortrages einer abstrakten Theorie, wenn gleich mit noch so vielen Beispielen belegt.

§. 9.

Zweckmäßigkeit der abfragenden Lehrform.

Daß diese Behandlung der Lehrgegenstände keine andere als die erotematische oder katechetische seyn könne, bedarf keines Beweises. Es wird also auch kaum nöthig seyn, besonders zu erinnern, daß die Form zusammenhängender wissenschaftlicher Vorträge für den Unterricht der Schullehrer-Seminarien ganz ungeeignet sey, und daß die Lehrer durchaus sich darnach richten müssen, alle Lehrgegenstände, bey denen es nicht bloß auf Uebung gewisser Fertigkeiten (wobey überhaupt kein Vordociren, sondern nur ein Vorweisen — der vorzunehmenden Operation Statt findet), sondern auf das Auffassen gewisser Begriffe und Bestimmungen ankommt, in der abfragenden Form zu behandeln.

§. 10.

Einübung jener Lehrform.

Daß kein besonderer Vortrag einer Katechetik in den Schullehrer-Seminarien Statt finde, folgt aus dem

dem obigen von selbst. Dagegen bieten die praktischen Uebungen des Lehrers, die mit den Präparanden des zweiten Lehrkurses in den mit den Seminarien verbundenen Musterschulen anzustellen sind, eine reichhaltige Gelegenheit dar, welche mit aller Sorgfalt zu benützen ist, die Präparanden in die Kunst der katechetischen oder abfragenden Behandlung der Lehrgegenstände einzuweihen; indem man sie bey diesen ersten Versuchen des Selbstlehrens entweder ganz einfach durch bloßes Einhelfen, oder mit Erinnerung und ausdrücklicher Bemerkung und Erörterung vorkommender Fehler, auf den rechten Weg leitet. Eben diese Uebungen können auch dadurch lehrreich werden, wenn man die Präparanden selbst zu dem Versuche anleitet, in diesen Probestunden die bemerkten Versehen aufzuzeichnen und sich über die Verbesserung derselben mündlich oder schriftlich zu erklären.

§. 11.

Hauptziel derselben.

Die zweite Hauptfoderung in Ansehung der Lehrform in dem Unterrichte der Schullehrer-Seminarien bestehet darin, daß die Lehrer unaufhörlich als das Wesen ihrer ganzen Aufgabe vor Augen behalten, daß es eben so wenig bey dem Unterrichte der Schullehrer-Seminarien auf bloße Erlernung gewisser Lehrgegenstände und Erwerbung gewisser Fertigkeiten ausschliessend ankomme, als es bey dem Unterrichte in den

 Volks-

Volksschulen auf diesen materiellen Zweck allein ankomme, daß vielmehr in jenen, wie in diesen Lehranstalten es jederzeit als die Hauptaufgabe zu betrachten sey, das Nachdenken der Lehrlinge zu erwecken, die Denkkraft und Beobachtungsgabe derselben zu üben, und den Geist zu freiem und vielseitigem Gebrauche seiner Kräfte zu stärken.

§. 12.

Mittel zur Erreichung desselben.

Diese Aufgabe ist nicht anders als dadurch zu lösen, daß alles bloß mechanische Einlernen sorgfältigst vermieden und unnachläßig darauf gedrungen werde, alle Lehrgegenstände zu einer lebendigen Anschauung zu bringen, die Gegenstände der Natur und der äussern Betrachtung durch genaue und allseitige Beobachtung scharf zu unterscheiden, und sie nach allen ihren Verhältnissen möglichst vollständig zu fassen, und eben so die Gegenstände des Geistes und der innern Betrachtung in klarer Vorstellung zu fixiren, sie in ihren Hauptmerkmalen bestimmt zu sondern, und nach allen ihren Beziehungen zusammen zu fassen. Da eine andere Kenntniß, als die auf diese Weise erworben wird, nie eine lebendige, klare und vollständig richtige seyn kann, und ein Unterricht, der eine Kenntniß auf eine andere als die beschriebene Weise mittheilt, stets ein bloß mechanischer bleiben

wird,

wird, so drückt die hier ausgesprochene Bestimmung das Hauptersoderniß alles wahren Unterrichts aus, welches auch der Unterricht in den Schullehrer-Seminarien erfüllen, welchem er sich wenigstens, soviel nur immer möglich ist, um so mehr annähern muß, da auch hierauf die obige Foderung anzuwenden ist, daß der Seminariums-Unterricht der Präparanden durchaus als Muster dienen soll, nach welchem sie den von ihnen in der Folge zu ertheilenden Unterricht in der Volksschule einzurichten haben.

§. 13.

Rücksicht auf andere Lehrformen.

Da die, rücksichtlich der Form des Unterrichts, hier eben aufgestellte Hauptfoderung das Wesen der Pestalozzischen Lehrmethode zugleich enthält, und das Hauptverdienst der erwähnten Lehrart unstreitig darin besteht, mit Eifer darauf zu dringen, daß der Unterricht für die untern Volksklassen von dem geisttödtenden Mechanismus, in den er größtentheils durch Schuld der oft an Geist und Leib verarmten und verwahrloßten Volksschullehrer verfallen war, endlich befreiet werde, so ist aus dem obigen zugleich klar, wiefern auch auf die Foderungen der Pestalozzischen Schule in dem Unterrichte der Schullehrer-Seminarien Rücksicht zu nehmen sey. Es wird von den Seminariums-Lehrern gefodert, daß sie nicht nur mit den Schriften der Pestalozzischen Schule bekannt, sondern auch mit dem

dem Wesen der darin beschriebenen Lehrart so vertraut seyen, um die in Ansehung der einzelnen Lehrgegenstände vorgeschlagenen Methoden mit den bisher beobachteten vergleichen, und sofern sich von der allgemeinen Anwendung derselben auf die Volksschulen ein wirklicher Gewinn mit Sicherheit hoffen läßt, die Präparanden darin gehörig orientiren und üben zu können. Da aber am allerwenigsten auf dem Gebiete des Volks-Unterrichtes Versuche mit neuen Methoden in der Ausdehnung auf das Ganze anzustellen sind, so lange nicht auf der einen Seite der Vorzug und der überwiegende Vortheil solcher Methoden ausser allen Zweifel gesetzt, und auf der andern Seite die Mehrzahl der Lehrer von einer solchen Methode nicht bloß oberflächlich tingirt, sondern zur Anwendung derselben gründlich geübt ist, so haben die Seminariums-Lehrer zugleich sorgfältig darauf zu sehen, daß nicht unberufene und uneingeweihte Präparanden aus Neuerungs-Dünkel Verwirrung in den Volksunterricht bringen.

c) Von der Dauer und Eintheilung der Lehrkurse.

§. 1.

Die Dauer der ganzen Unterrichtszeit für die Präparanden in den Schullehrer-Seminarien ist auf zwey Jahre festgesetzt, wornach sich der Unterricht in zwey ganzjährige Hauptkurse abtheilt.

§. 2.

2 Jahre – 2 ganzjähr. Hauptkurse

§. 2.

Tägliche Lehrstunden.

Um diese der eigentlichen Vorbereitung zum Schulamte vorzugsweise bestimmte Lehrzeit möglich zu benützen und zugleich die Präparanden an den Amtsfleiß zu gewöhnen, den ihr künftiger Beruf erfodert, sind die jährlichen Ferien nach der den Volksschulen gestatteten Ferienzeit, und die täglichen Lehrstunden (mit Einschluße des kalligraphischen, musikalischen und landwirthschaftlichen Unterrichtes, wozu etwa zwei Stunden täglich zu bestimmen sind) auf die Zahl von sechs Stunden festzusetzen, mit Ausnahme des Mittwochs und Samstags, an welchen beiden Wochentagen die Nachmittage frei zu geben sind.

§. 3.

Beschäftigungen der Lehrkurse.

Die beiden Lehrkurse werden sich hauptsächlich dadurch unterscheiden, daß die Präparanden im ersten Jahre ausschliessend mit dem Erlernen und Ueben der vorschriftsmäßigen Lehrgegenstände zu beschäftigen, im zweiten Jahre aber in der Praxis des Lehrens selbst zu üben sind.

§. 4.

Einleitung des zweiten Lehrkurses in die Praxis.

Die Einleitung in die Praxis des Lehrens soll mit dem Anfange des zweiten Kurses dadurch geschehen,

hen,

hen, daß sämmtliche Präparanden des zweiten Jahres, einige Monate lang, täglich eine Stunde dem Unterrichte in einer mit dem Seminarium verbundenen Musterschule als Auskultanten mit anwohnen, sodann aber, unter Leitung des Lehrers der Musterschule, dieselbe tägliche Lehrstunde untereinander abwechselnd selbst halten, wobey die Einrichtung so zu treffen ist, daß alle Lehrgegenstände der Volksschule nach der Reihe vorkommen und nach einer gewissen Ordnung von den leichteren zu den schwereren fortgeschritten wird.

§. 5.

Eintheilung der Lehrgegenstände für die Lehrkurse.

Die oben aufgezählten Lehrgegenstände lassen sich in dem zweifachen Lehrkurse am füglichsten auf folgende Weise eintheilen:

a) In dem Kurse des ersten Jahres werden vorzugsweise die Gegenstände der ersten Hauptklasse, 1) Lesen, 2) Schreiben, 3) Rechnen, 4) Christenthum, 5) Singen — aufgenommen, und denselben aus den Gegenständen der zweiten und dritten Hauptklasse noch folgende angereiht: 6) Geographie, 7) Orgelspielen, und dann noch für den ersten Sommer 8) Gartenbau, 9) Obstkultur.

b) Der Kurs des zweiten Jahres beschäftigt sich vorzugsweise mit den Gegenständen der zweiten Hauptklasse, 1) Geschichte, 2) Naturkunde, 3) Geometrie,

metrie, und verbindet damit aus den Gegenständen der ersten und dritten Hauptklasse 4) den Unterricht über die Schuldisziplin, 5) die Gerichtsschreiberei-Kenntnisse, 6) Bienenzucht.

In dem Kurse des zweiten Jahres sind aber auch noch a) in den Hauptgegenständen des ersten Kurses Nro. 1 — 6. die Uebungen fortzusetzen, und ausserdem b) ist täglich eine Stunde für die praktischen Uebungen des Unterrichtens in der Musterschule zu verwenden. Dagegen fodern die Gegenstände des zweiten Kurses Nro. 4—6. nur eine kleine Zahl von Stunden, so daß gleichwohl für die zu wiederholenden, wie für die neu zu beginnenden Hauptgegenstände in dem zweiten Kurse noch Zeit genug übrig bleibt.

§. 6.

Benutzung der Sonn- und Feiertagsschule.

Zu den Gegenständen 1) des Zeichnens, 2) der Technologie ist von den Präparanden fortwährend der Besuch der Sonn- und Feiertagsschule die beiden Jahreskurse hindurch zu benützen.

d) Von den Seminariums-Lehrern.

§. 7.

Ordentliche Lehrer.

Die wissenschaftlichen Hauptgegenstände des Seminariums-Unterrichts werden unter zwei ordentliche

Leh-

Lehrer so vertheilt, daß der erste Lehrer, welcher zugleich der Direktor der Anstalt ist, den Hauptunterricht der obern Abtheilung, oder der Präparanden des zweiten Kurses; der zweite Lehrer, welcher zugleich Inspektor des Seminariums ist, den Hauptunterricht der untern Abtheilung, oder der Präparanden des ersten Kurses zu übernehmen hat.

§. 8.

Ausserordentliche Lehrer.

Für die übrigen Lehrgegenstände 1) des Singens, 2) des Orgelspielens, 3) der Kalligraphie, 4) der Gartenkunde, 5) der Obstkultur, 6) der Bienenzucht sind einige ausserordentliche Lehrer zu Hülfe zu nehmen, welche nach Verhältniß der ihnen aufgetragenen Lehrstunden-Zahl remunerirt werden sollen. Wo es ausführbar ist, sollen dazu überall die Lehrer der mit den Seminarien zu verbindenden Musterschulen vorzugsweise verwendet werden.

e) Von den Prüfungen und Censuren der Präparanden.

§. 1.

Um den Gang des Unterrichts in einem möglichst ungestörten Fortschreiten zu erhalten, soll derselbe nicht durch mehrfältige Prüfungen unterbrochen werden. Es soll deshalb alljährlich nur eine allgemeine Prüfung der Präparanden Statt haben.

§. 2.

§. 2.
Verfahren dabey.

Diese Prüfung, welche überall die Absicht haben kann, die Lehrer von den Fortschritten ihrer Lehrlinge in Kenntniß zu setzen, (die ihnen aus den Lehrstunden selbst weit gründlicher und genauer, als sich durch eine Prüfung erfahren läßt, bekannt seyn müssen,) sondern vielmehr die Bestimmung hat, von dem Zustande der Anstalt eine öffentliche Probe abzulegen, ist nicht von den Lehrern des Seminars, sondern, zum wenigsten in allen Haupt-Lehrgegenständen von dem königl. Kreis-Schulrathe vorzunehmen, welcher die Prüfungs-Aufgaben bestimmt, die schriftlichen Ausarbeitungen darüber entweder in seiner Gegenwart, oder unter einer andern anzuordnenden geeigneten Aufsicht, verfertigen läßt, und die mündlichen Prüfungen zum Theile selbst anstellt, zum Theile den Mitgliedern der zur Prüfung mit beizuziehenden Lokal-Schulinspektion, oder nach Befinden der Umstände auch dem Direktor des Seminars überträgt.

Die Prüfung ist mit jeder der beiden Hauptabtheilungen der Präparanden abgesondert vorzunehmen.

§. 3.
Würdigung der Lehrer.

Die Verdienste der Lehrer werden in diesen Prüfungen aus dem, was die Lehrlinge leisten, mittelbar zugleich erkannt. Sollte es nöthig scheinen, deren Methode, Geschicklichkeit rc. selbst auch unmittelbar kennen

zu

zu lernen, so kann dieß ohne Zweifel zweckmäßiger, als bey einer öffentlichen Prüfung möglich ist, geschehen, wenn der Kreis-Schulrath die Lehrstunden selbst von Zeit zu Zeit mit anhört.

§. 4.

Privat-Prüfungen der Präparanden.

Die Prüfungen, welche die Seminariums-Lehrer selbst mit ihren Lehrlingen vorzunehmen haben, sind vorzüglich dazu bestimmt, die Präparanden zur Nacheiferung untereinander zu ermuntern; indem nach den öfter zu wiederholenden Proben ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten die Rangordnung derselben zu bestimmen ist. Dazu bedarf es aber keiner Unterbrechung der Unterrichts-Ordnung, und überhaupt keiner andern Vorkehrungen, als daß der Lehrer von Zeit zu Zeit die gewöhnliche schriftliche Aufgabe für eine Prüfungsaufgabe erkläre, und dadurch zu einer verdoppelten Aufmerksamkeit auffodere, und eben so öfters, besonders bey Rekapitulation eines Hauptabschnittes, die Lehrstunde als eine Prüfungsstunde, ankündige, und den Schülern nach dem Erfolge dieser Prüfungen ihren Platz anweise.

§. 5.

Gesegnete Wirkungen derselben.

Dieses ganz einfache Verfahren kann seine günstige Wirkung nicht wohl verfehlen, und gewinnt dadurch noch an Gewicht, daß die Präparanden nicht nur in den

Lehr-

Lehrstunden nach der durch solche Prüfungen bestimmten Ordnung sitzen, sondern auch in den bey der öffentlichen Prüfung bekannt zu machenden Verzeichnissen aufgeführt werden.

§. 6.

Censuren der Präparanden.

Bey der alljährlichen Prüfung sollen den dabei erscheinenden Schulvorständen Censuren der Präparanden vorgelegt werden, welche von dem Direktor und Inspektor des Seminariums zu verfassen sind, und unter den 4 Hauptrubriken: 1) Anlage, 2) Fleiß, 3) Fortgang, 4) Aufführung eine Charakteristik, aber nicht in Tabellenform, auch nicht mit Zahlen, sondern in einer gedrängt zusammenfassenden Beschreibung, mit bezeichnenden, den relativen Vorzügen und Verdiensten oder Mängeln und Versehen angemessenen Prädikaten, anzugeben haben.

D.

Schuldienst-Exspektanten.

§. 1.

Die alljährlich am Schlusse des Lehrkurses auf die oben beschriebene Weise vorzunehmende öffentliche Prüfung entscheidet für die Präparanden des zweiten Jahres zugleich über deren Aufnahme unter die Zahl der Schuldienst-Expektanten.

§. 2.

§. 2.
Klassifikation derselben.

Der Kreis-Schulrath hat, nach dem Erfunde der Prüfung, mit Berücksichtigung der von den Lehrern vorgelegten Censuren, und mit Beiziehung des Direktors, der binnen des letztern Jahres die genaueste Kenntniß der Präparanden sich zu erwerben, Gelegenheit hatte, eine Klassifikation zu verfassen, welche, von dem königl. General-Kommissariate bestätiget, zur allerhöchsten Stelle einzusenden ist.

§. 3.
Klassifikations-Noten.

Die Klassen sind nach den verschiedenen Abstufungen der Qualifikation mit folgenden Noten zu bezeichnen: 1) vorzüglich, 2) gut, 3) hinlänglich, 4) nothdürftig.

1) In die Klasse der vorzüglich Befähigten können nur diejenigen Präparanden aufgenommen werden, welche entweder in allen 3 Hauptklassen der obigen bezeichneten Lehrgegenstände gleich grossen und befriedigenden, oder in den meisten und wichtigsten derselben einen auszeichnenden Grad der Kenntniß und Fertigkeit bewiesen haben.

2) In die Klasse der gut Befähigten gehören diejejenigen, die entweder in den meisten und wichtigsten Gegenständen der drey bezeichneten Hauptklassen

klassen einen gleich großen und befriedigenden, oder in den für die Volksschulen selbst vorgeschriebenen Lehrgegenständen einen auszeichnenden Grad der Kenntniß und Fertigkeit erlangt haben.

3) In die Klasse der hinlänglich Befähigten sind diejenigen zu setzen, die bloß in den für die Volksschulen selbst vorgeschriebenen Lehrgegenständen einen befriedigenden Grad der Kenntniß und Fertigkeit zeigen; dabey aber doch noch eine überlegte Anwendung und Mittheilung der erworbenen Kenntnisse erwarten lassen.

4) In die Klasse der nothdürftig Befähigten sind diejenigen zu rechnen, welche zwar die in der Volksschule zu lehrenden Gegenstände erlernt haben, aber kaum eine andere als eine bloß mechanische Anwendung und Mittheilung des Erlernten erwarten lassen.

§. 4.

Zeugniß der Aufführung.

Das Zeugniß einer guten Aufführung ist ein nothwendiges Erfoderniß für alle vier Klassen.

§. 5.

Nach der Ordnung, welche die Präparanden in einer dieser 4 Klassen behaupten, bestimmt sich ihre Anwart-

wartschaft auf einen mehr oder minder einträglichen Schuldienst.

§. 6.

Loos der Schwachen und Untauglichen.

Präparanden, welche sich nicht einmal zu der letzten der oben bezeichneten vier Klassen qualifizirt haben, sind entweder als schwach zu weiterer Vorbereitung noch einmal zurück, oder als untauglich ganz abzuweisen, je nachdem sich noch die Hoffnung schöpfen läßt, oder nicht, daß sie das Versäumte noch einzuholen im Stande seyn werden.

§. 7.

Privat-Präparanden.

Die Privat-Präparanden sind denselben Bestimmungen unterworfen, wenn sie ihre Vorbereitung zum Schuldienste beendigt halten, zur Aufnahme in die Zahl der Schuldienst-Präparanden mit den Präparanden des ihnen zunächst gelegenen Schullehrer-Seminars die Prüfung gemeinschaftlich zu bestehen.

§. 8.

Zu dem Ende haben sie spätestens binnen 4 Wochen vor der alljährlichen Seminariums-Prüfung bey dem einschlägigen königlichen General-Kommissariate um die Erlaubniß, sich zur Prüfung stellen zu dürfen, schriftlich nachzusuchen. Der Bittschrift ist das Zeugniß

des

des Vorbereitungs-Lehrers, und zwar, wenn dieser nicht selbst ein Geistlicher ist, von dem Distrikts-Schulinspektor beglaubigt, beizulegen. Das königliche General-Kommissariat hat darauf, wenn der Tag der Seminariums-Prüfung festgesetzt ist, die Bittsteller dazu einzuberufen.

§. 9.

Nach dem Ausfalle der Prüfung werden diese Privat-Präparanden ohne weitern Unterschied, den obigen Bestimmungen gemäß, klassifizirt und in die Liste der Schuldienst-Expektanten eingetragen.

§. 10.

Die nach dieser Prüfung aufgenommenen Schuldienst-Expektanten haben dem königl. General-Kommissariate, bey dem sie die Aufnahme erlangt haben, nicht nur sogleich den Aufenthaltsort, den sie zunächst zu nehmen gedenken, sondern auch die nachher etwa erfolgenden Veränderungen desselben anzuzeigen, damit eines Theils eine stäte Aufsicht über sie geführt, und andern Theils, im Falle einer oder der andere als Schuladstant einzuberufen wäre, die Verfügung dazu ohne weitere Hindernisse getroffen werden kann.

§. 11.

Anstellungs-Prüfung.

Zur wirklichen Anstellung im Schulamte haben die Expektanten, sie mögen ihre Expektanzzeit ent-

weder als Schuladstanten, oder als Privatgehülfen oder Instruktoren zugebracht haben, sich einer zweiten Prüfung zu unterziehen, um zu beweisen, daß sie ihre weitere Uebung und Vervollkommnung zu ihrem Berufe nicht versäumt haben.

§. 12.
Prüfungs-Behörde.

Die Schullehrer-Seminarien sind auch für diese zweite Prüfung die eigentlich kompetenten Behörden. Jedoch kann die Prüfung nach Befinden der Umstände bey allzugroßen Entfernungen der Examinanten z. B. der einschlägigen Distrikts-Schulinspektion übertragen werden.

E.

Fortbildungs-Anstalten für bereits angestellte Schullehrer.

§. 1.
Nachhülfe der minder Befähigten.

Da zur Zeit noch immer unter der Zahl der bereits angestellten Schullehrer sich hie und da einige finden, die in ihrer früheren Bildung zum Schullehrerstande versäumt worden, so muß, wenn nicht der Nachtheil dieses Versäumnisses noch ihr ganzes übriges Leben hindurch auf die ihnen übergebene Schule fortwirken soll, die Einrichtung getroffen werden, daß die fehlenden Kenntnisse derselben wenigstens noch einigermassen ersetzt werden. Reg. Bl. 1809. S. 992. §. 1.

Dazu

Dazu sind die Schullehrer-Seminarien auf die Weise zu benützen, daß dergleichen vernachläßigte Schullehrer, auf die Anzeige der Distrikts-Schulinspektoren auf einige Wochen oder Monate in das ihnen zunächst gelegene Seminarium einberufen und sowohl zum Anhören der Lehrstunden, als auch zu den praktischen Lehrübungen in der Musterschule angehalten werden. §. 2.

Es wird aber dieß allein selten hinreichen, sondern meistens noch nöthig seyn, daß die Seminariums-Lehrer zu deren Unterrichte einige besondere Stunden wöchentlich anwenden: weßhalb immer mehrere dergleichen Individuen zu gleicher Zeit einzuberufen sind. §. 3.

Es ist dazu, wo möglich, die Verfügung zu treffen, daß die Schule eines solchen Schullehrers während seiner Abwesenheit durch einen Schuladstanten versehen werde. Wo dieß nicht ausführbar ist, muß die Zeit der Schulferien, oder wenigstens der Sommerschule dazu gewählt werden. §. 4.

Da jedoch der weiten Entfernung und der Dürftigkeit wegen dieses Nachhülfsmittel nicht durchaus Anwendung finden kann, so wird als Surrogat dafür verordnet, daß dergleichen vernachläßigte Schullehrer angehalten werden, entweder die Schule ihres Distrikts-Schulinspektors (wie dieß schon in der Amts-Instruktion der Letztern ausgesprochen ist), oder in

eine andere Schule ihres Distrikts, die einen geschickten Schullehrer hat und unter Lokal-Aufsicht eines kenntniß-reichen und fleißigen Pfarrers steht, eine Zeit lang als Auskultanten zu besuchen, und nach einiger Zeit in derselben Schule, unter Anleitung des Schullehrers und Pfarrers selbst, Versuche des Unterrichtens zu machen, bis sich hoffen läßt, daß sie den Erfodernissen ihres Amtes etwas mehr zu genügen vermögen. §. 5.

§. 2.

Fortbildung der besser Befähigten.

Diese wird durch die angeordneten monatlichen Schullehrer-Konferenzen bezielt, bey welchen a) die bessern für sie geeigneten Schulschriften unter ihnen zum Lesen ausgetheilt und ihnen sodann bey der Zurückgabe Beweise von der richtigen Benützung derselben abgefodert werden sollen. b) Sie erhalten gemeinnützliche Aufgaben zu schriftlichen Aufsätzen, die einer genauen Musterung unterworfen werden; c) auch werden praktische Uebungen zur Erlernung der bessern Lehrarten angestellt, und d) endlich Gelegenheit verschafft, sich in der Singkunst und im Orgelspiel mehr Kenntniß und Geschmack zu erwerben. Intell. Bl. d. Rztkr. 1811. S. 1355. §. 3.

Für den erstern Zweck ist nur eine kleine, sorgfältig ausgewählte Anzahl von ältern und neuen pädagogischen Schriften nöthig. Die Beitragskosten sind daher für jedes Mitglied gering und von den Schul-

lehrern

lehrern um so weniger zu verweigern, als die eingeleitete Verbesserung ihrer Besoldung mit zum Zweck hat, ihnen dadurch die Anschaffung der nöthigen Mittel zu ihrer Fortbildung zu erleichtern. §. 4.

Jeder Lehrer hat bey der monatlichen Zurückgabe des erhaltenen Buches durch eine kleine Rezension, oder noch besser durch Vorlegung der daraus verfertigten kurzen Auszüge zu beweisen, daß er den Inhalt wirklich benützt habe, Ist ihm einiges unverständlich geblieben, so hat er in der Konferenz um Aufklärung nachzusuchen. §. 5.

Die Absicht bey den schriftlichen Aufsätzen muß dahin gehen, die Lehrer mit der Grammatik der deutschen Sprache genau bekannt zu machen, zur Gewandtheit im schriftlichen Ausdrucke zu führen, und in der wichtigen Kunst zu üben, jeden Lehrgegenstand für den Unterricht der Kinder lichtvoll darzustellen. Dieser schriftliche Kursus hat daher von kleineren Aufsätzen (Briefen, Quittungen, Rechnungen) zu Beschreibungen, kleinen Abhandlungen über Schulgegenstände und endlich zu Lehrdialogen fortzuschreiten. Die gelieferten Arbeiten können unter den Mitgliedern auch zu schriftlicher Kritik wechselseitig mitgetheilt werden. Zugleich rezensirt der Vorsteher die eingelaufenen Arbeiten, und benützt sie zur Fortbildung aller. §. 6.

In diesen Konferenzen werden von Zeit zu Zeit mit einigen Kindern praktische Uebungen in den neuern

bessern

bessern Lehrarten von dem Vorsteher zuerst vorgewiesen, und dann, wenn die Mitglieder sich solche zu Hause mit Glück zu eigen gemacht haben, in einer der folgenden Konferenzen von ihnen zur Probe wiederholt. §. 7.

Für den dabey bezielten musikalischen Zweck kann, wenn der Vorstand der Konferenz nicht selbst musikalisch ist, ein Schullehrer unter seiner Aufsicht als Choragus gebraucht werden. §. 8.

F.

Schulgehülfen.

§. 1.

Ein ordentlicher Schulgehülfe, zu dessen Unterhalt die Gemeinde beiträgt, weil die Schülerzahl so bedeutend ist, daß sie nicht von einem Lehrer allein behandelt werden kann, muß, wenn er für nöthig erachtet worden ist, immer gehalten, und darf nicht, ohne Prüfung und Berichts-Erstattung des Distrikts-Schulinspektors (vergl. 3. Kap. §. 16.) an das General-Kreiskommissariat, angestellt werden. Sein Gehalt ist auf 125—150 fl. (oder bey freier Kost und Quartier vom Schullehrer 25 fl. in Geld als Honorar. Dekr. des Gener. Komm. d. Mainkr. vom 17. Nov. 1809.) festgesetzt. Ein solcher Schulgehülfe, der in einer besonders einzurichtenden Schulstube unterrichtet, ist nothwendig, wenn die ganze Schule über 120 Kinder zählt.

§. 2.

§. 2.

Von diesen ordentlichen Schulgehülfen ist zu unterscheiden, wo man mit einem Schulpräparanden, den der Schullehrer zum Schulwesen nachbildet, und noch weiter unterrichtet, ausreichen kann. Doch muß ein solcher Schulpräparand von der Distrikts-Schulinspektion geprüft und genehmigt seyn. Er kann nur genehmigt werden, wenn bloß die unterste Klasse ihn nöthig hat und diese nicht über 30—40 Kinder stark ist, die ganze Schule also sich auf etwa 100—120 Kinder beträgt. Generale 15. Apr. 1811. lit. CI. 2. a. b. Vergl. Intell. Bl. d. Rztkr. 1811. S. 1244.

§. 3.

Befreiung derselben von der Militär-Konskription.

Schulgehülfen, welche a) für den Schullehrerstand vorschriftsmäßig gebildet sind, und b) als Gehülfen bey einem Schullehrer wirkliche Dienste leisten und allda unentbehrlich sind, sind, so lange sie wirkliche Dienste leisten, von dem Rekrutenzuge befreiet. Reg. Bl. 1805. S. 193.

§. 4.

Unumgängliche Bedingniß für dieselben zur Erlangung eines Schuldienstes.

Kein Schulgehülfe, wenn er auch eines Schullehrers Sohn ist, darf auf einen wirklichen Schuldienst Anspruch machen, wenn er nicht wenigstens einen

nen Lehrkurs im Schullehrer-Seminar zurückgelegt hat. Reg. Bl. 1806. S. 388.

G.

Privat-Lehrer.

Da es dem Staate nicht gleichgültig seyn kann, von welchen Lehrern in Privaterziehungs- und Lehr-Anstalten Unterricht ertheilet wird, und welche Grundsätze den Zöglingen daselbst beigebracht werden, so müssen künftig alle solche Institute der öffentlichen Aufsicht und Leitung ohne Ausnahme unterliegen. Die Unternehmer derselben haben sich daher den Anordnungen und Verfügungen der einschlägigen Ober-Schulbehörde (des General-Kreiskommissariats) in Hinsicht auf Lehrart und Leitung der Zöglinge gehorsam zu fügen, und weder einen Elementar- noch Religions-Lehrer im Institute anzustellen, bevor derselbe geprüft und durch ein schriftliches Zeugniß als fähig und annehmbar erklärt worden ist.

Auch werden alle Privat-Elementarlehrer und Haus-Instruktoren überhaupt neuerdings auf die allerhöchsten Verordnungen von 1771 und 1795 ernstgemessenst hingewiesen, und ihnen der schärfste Auftrag ertheilt, keine häusliche Lehrstelle oder sogenannte Haus-Instruktion anzunehmen, ohne mit einem von der Ober-Schulbehörde ausgefertigten Fähigkeits-Zeugnisse versehen zu seyn.

Einer

Einer nicht minder schweren Ahndung unterliegen sie, wenn sie ohne vorher erhaltene besondere Erlaubniß solchen Kindern Privat-Unterricht ertheilen, welche vermöge allerhöchsten Verordnungen zum Besuche der öffentlichen Elementar-Schulen geeignet und verbunden wären, dieselben aber noch nicht besuchen. Reg. Bl. 1806. S. 123. Vergl. 2. Kap. §. 4. lit. g. und 3. Kap. §. 16.

II.

Schullehrer.

§. 1.

Anstellung derselben.

Die Erfoderniſſe zur Erlangung und Führung einer Schuldienst-Stelle sind in dem Abschnitte von den Schul-Präparanden und Schuldienst-Expektanten sowohl in wissenschaftlicher, als jeder andern Rücksicht, so deutlich als ausführlich ausgesprochen, daß hier nur eine Beziehung darauf hinlänglich seyn kann.

§. 2.

Einsetzung in den Dienst.

Siehe 4tes Kap. §. 34.

§. 3.

Personal-Befreiung der Schullehrer, insbesondere von der Bürgermilitär-Pflichtigkeit.

Die Schullehrer waren schon durch frühere Verordnungen von Botengängen, Frohndiensten und dergleichen,

chen, überhaupt von allen den Personal-Gemeindelasten, die sich zu dem Amte eines Jugendlehrers nicht schicken, freigesprochen worden; da aber denselben an einem und dem andern Orte noch die Huth, Nachtwache und andere gemeine Personal-Dienste aufgebürdet werden wollten, so wurden die Schul-Polizeibehörden angewiesen, dergleichen Mißbräuche, wo sie noch bestehen, ohne Weiters abzuschaffen und den Schullehrer-Stand bey der ihm zukommenden Personal-Befreiung, die ihm zur Behauptung seines Ansehens sowohl, als zu besserer Führung seines wichtigen Amtes verliehen worden ist, bestens zu schützen. Fränk. Reg. Bl. 1803. S. 235.

Hieher gehöret auch insbesondere, daß die Schullehrer aller Orten von der eigentlichen bürgermilitärischen Dienstleistung befreiet sind, weil die Pflichten eines Schullehrers mit jenen des Bürger-Soldaten nicht vereinbarlich sind, welches aber nicht hindert, sie als Fouriers oder Quartiermeister bey dem Bürger-Militar zu benützen. Reg. Bl. 1807. S. 1875.

Endlich, daß dieselben nicht weiter von den Gerichts- und Polizei-Behörden mit beschimpfenden Strafen belegt werden dürfen; jedoch sind dieselben zur Armenpflege und Einquartierungslasten nach dem Maaßstabe des Familien-Schutzgelds beitragspflichtig. Reg. Bl. 1812. S. 328.

§. 4.

§. 4.
Besoldung derselben.

Die standesmäßige Besoldung der Schullehrer ist im Allgemeinen in der Stadt zu 400 fl., auf dem Lande aber zu 300 fl. regulirt. Es soll auch, wo irgend die Lokalmittel es gestatten, aus allen Kräften dahin gearbeitet werden, daß die Besoldungen nicht unter jener regulirten Norm bleiben; allein da bey weitem nicht an allen Schulorten die Mittel noch zureichen, die Schullehrer-Besoldungen bis zu dieser Norm zu erhöhen, und die allgemeine Schul-Dotation eine solche durchgängige Erhöhung und Gleichstellung der Besoldungen zu bewirken ebenfalls nicht vermag, so ist bey Schulstellen, deren jährliches Gesammt-Einkommen 150 fl. übersteigt, nur dann eine Erhöhung in die Bedarfs-Summe des Schul-Etats aufzunehmen, wenn die lokalen Mittel zu deren Leistung hinreichend entweder schon sind, oder doch sich machen lassen. Dagegen ist da, wo das Gesammt-Einkommen eines Schuldienstes unter 100 fl., das eines Schulgehülfen-Dienstes unter 75 fl. steht, wenigstens diese Summe ohne weiters in den jährlichen Bedarf einzutragen, indem wenigstens soviel in jedem Falle auf die eine oder andere Weise ausgemittelt werden soll. (Lithograph. Ministerial-Anweisung zur Etats-Beschreibung der Volksschulen für $18\frac{10}{11}$.) Inzwischen soll für verdiente Schullehrer, die nur ein geringes, für jetzt nicht zu verbesserndes Einkommen haben, dadurch ge-

sorgt

sorgt werden, daß bey erledigten besser besoldeten Stellen auf sie vorzüglich Rücksicht gemacht, und bey der obwaltenden Beschränktheit der Mittel ganz besonders darauf Bedacht genommen werden soll, das Loos der würdigeren Schullehrer dadurch zu erleichtern, daß ihnen stäts der Anspruch und die Aufsicht offen gehalten werde, in einen einträglicheren Dienst vorzurücken; weßwegen auch zu diesem Behuf eine möglichst genaue Klassifikation aller Schuldienste eines Kreises, nach der Gradation ihres Gesammteinkommens, vorzulegen und bey künftigen Begutachtungen zur Besetzung erledigter Schuldienste allezeit zu berücksichtigen ist, damit die einträglichsten Dienste zunächst den schon ältern verdienten Schullehrern zu Theil werden. Lithograph. Ministerial=Entschliessung 25. Jul. 1810. S. 13. §. 6.

Das Generale vom 15. April 1811. setzet aber für den Rezatkreis den reinen Ertrag einer Schulstelle in der Stadt zu 400, und auf dem Lande zu 300 fl. C. I. 1. als den etatsmässigen Gehalt fest, und bestätigte diese Bestimmung noch durch eine spätere Entschliessung vom 12. August 1811. Nro. 21171. vermöge welcher die Lokalinspektionen angewiesen wurden, jene Summe bey dem zu fertigenden Schuletat zu Grunde zu legen.

§. 5.

§. 5.

Einzelne unständige Besoldungstheile.

Die Einsammlung aller ordnungsmäßigen, unständigen Schulerhaltungs-Beiträge geschieht durch die Gemeinde-Vorstände, welche von der Schulpolizei-Behörde dazu bleibend beauftragt worden, und nach der Art, wie andre Gemeinde-Leistungen an demselben Orte vertheilt zu werden pflegen. Generale 15. April 1811. C. d. — Dieses gilt insbesondre von den Läutgarben und Läutlaiben, welche nach ihrem Ansatz in dem Exigenz-Etat entweder in Getraid oder in Geld abzutragen sind, um allen Unannehmlichkeiten, welche aus der Sammlung derselben durch die Schullehrer nicht selten entspringen, zu begegnen. Intellbl. des Rztkr. 1811. S. 1848. Vergl. Amtsinst. der Lokalinsp. §. 26.

§. 6.

Besoldungsholz insbesondere.

Ueber die Berechnung des Besoldungsholzes bey Dienstveränderungen sind für den Rezatkreis folgende Grundsätze aufgestellt: 1) Auf das zur Heitzung der Schulstube bestimmte Holz hat weder ein abziehender Schullehrer, noch auch bey Todesfällen die Relikten Anspruch. 2) Dem eigentlichen Besoldungsholze, welches im Frühjahre geliefert wird, kommt offenbar die Bestimmung nicht für die vergangene Zeit, sondern für die künftige zu; daher

bey

bey demselben nicht, wie bey den übrigen Besoldungs-Objekten, vom Anfange des Etatsjahres bis zum Ende desselben, sondern vom Frühjahre oder ersten April an, bis wieder dahin gerechnet werden muß. 3) Da sich das Holzbedürfniß des Sommer-Semesters zu jenem des Winter-Semesters wie 1 zu 2 verhält, so ist für jenes ein Drittheil, für dieses 2 Drittheile der ganzen Holzbesoldung zu rechnen. 4) Hat ein abziehender Schullehrer oder dessen Relikten nur den Bezug einiger Monate im Sommer- oder Winter-Semester noch zu fodern, so ist die betreffende Rate nach obiger Annahme zu bestimmen. Dieselbe Anwendung findet auch Statt, wenn bey Vakanzen der Lokal-Schulkasse die Diensterträgnisse anheim fallen. Intell. Bl. d. Rztk. 1811. S. 2302.

§. 7.

Belohnungen.

Nebst der ständigen Besoldung und den oben aus dem lithograph. Ministerial-Reskript §. 4. angeführten Aussichten auf einträglichere Schulstellen kann sich der Schullehrer durch ausgezeichnete Thätigkeit noch Ansprüche auf Gratifikationen begründen, welche ihm nach Maaßgabe seiner Dürftigkeit und Würdigkeit aus überschießenden Mitteln des Lokal-Schul-Fonds von der Lokal-Schulinspektion ein für allemal, oder doch ohne stäte Folge bewilliget werden können. Lithograph. Anweisung zur Etats-Beschreibung Nro. 6.

Nro. 6. Vergl. die Amts-Instruktion der Lok. Insp. §. 29.

§. 8.

Bestrafungen der Unfleißigen und Nachläßigen.

Nebst den Zurechtweisungen, zu welchen die Amts-Instruktion §. 28. die Lokal-Insp. ermächtiget, sollen Schullehrer, deren Trägheit, Ungeschicklichkeit und Widerspenstigkeit sich, nach wiederholten Versuchen, unverbesserlich zeigt, unnachsichtlich entweder auf geringere Dienste zurückgesetzt, oder, nach Befinden der Umstände, ganz amovirt werden. Lithogr. Minist. Reskript 25. Jul. 1810. S. 13.

§. 9.

Entfernung der Untauglichen.

Bey denjenigen Schullehrern, die zu alt, oder sonst zu weit zurück sind, als daß sich von einer Nachübung derselben in irgend einer Musterschule noch ein bedeutender Gewinn erwarten ließe, soll zunächst darauf gedacht werden, sie von dem Schulamte zu entfernen. Für Lehrer dieser Art sollen eines Theils einige Alimentations-Beiträge auf die Kreis-Schuldotationen, soweit es die Kräfte und andere Bestimmungen derselben erlauben, etatsmäßig übertragen, andern Theils vermöglichere Gemeinden, bey denen dieses Bedürfniß eintritt, dazu vermögt werden, die Alimentation ihres untauglich gewordenen Schullehrers zu übernehmen, um für die Bildung ihrer Kinder einen geschicktern Lehrer zu

zu erhalten. Wenn aber das Einkommen der Schullehrer hinreicht, so sollen sie angehalten werden, einen Gehülfen anzunehmen: wo nicht, so soll ihnen entweder zur Unterhaltung eines Gehülfen ein Beytrag aus der Kreis-Schuldotation bewilligt, oder von der Gemeinde angewiesen werden. Ebendas. S. 6. a. 1.

§. 10.
Emeritirung.

Kommen Lehrer durch Altersschwäche oder fortdauernde Kränklichkeit ausser Stand, ihr Amt fortzuführen, so treten in Hinsicht derselben die im vorigen §. angeführten Auskunftsmittel ein, da es den k. General-Kreiskommissariaten in ihrer dießfallsigen Amts-Instruktion (II. Kap. §. 4. lit. d.) bereits zur Obliegenheit gemacht ist, über Quieszirungen und Pensionirungen der Lehrer gutachtliche Vorschläge und Informations-Berichte zu erstatten. Auf diesem Grunde ist auch in dem oft gedachten Generale des Rztkr. lit. CII. 1. bey der temporären Schul-Exigenz die ständige Rubrik: „Alimentations-Beytrag für den emeritirten Schullehrer" aufgestellt.

§. 11.
Relikten der Schullehrer.

Wenn es bisher bey dem meistens kärglichen Gehalte der Schullehrer beinahe zum Sprüchworte geworden war, daß dieselben nach ihrem Ableben nichts als

Noten

Noten und Kinder hinterlassen haben, so ist es für sie um so beruhigender, daß nun ihre Hinterlassenen (Wittwe oder unversorgte Kinder) wenigstens auf einige Unterstützung als Lohn ihrer Verdienste auch nach ihrem Ableben Rechnung machen können, da in dem lithographischen Entwurfe zur Etatsbeschreibung als eine eigene Position des Personal-Bedarfs unter Nro. VI. „Wittwen-Unterstützung" aufgenommen ist.

Zweites Kapitel.
Schulbedürfnisse.

§. 1.
Wohnung der Lehrer.

Die Wohnung haben zwar die meisten Lehrer frei; jedoch wird der nach Lokal-Verhältnissen billige Miethzins in ihre etatsmäßige Besoldung mit eingerechnet. Lithograph. Etats-Schema I. Bemerkungen Nro. 1. a. Fundirungs-Vermögen 2. Vergl. Kreis-Generale 15. April 1811. lit. Cc. a.

§. 2.
Herstellung und Erhaltung derselben.

Wenn Lehrer zugleich im Dienste der Kirche als Chor-Rektoren, Kantoren, Organisten oder Meßner stehen, so haben die Gemeinden die halben Unkosten in Ansehung der Schul-Bauten zu tragen.

Mayers Generalien-Sammlung 6. Th. S. 1159. §. 9. — Dieser Grundsatz ist durch das lithograph. Ministerial-Reskr. 1810. (vergl. Generale für den Rztk. lit. C. II. 2.) erneuert und auch auf diejenigen Schulhäuser erstreckt worden, bey welchen bisher das Kultus-Vermögen die Baulast allein zu tragen hatte; jedoch hat die Schul-Gemeinde dabey auch noch Hand- und Spannfrohnen zu leisten. Ebend. C. II. 2. Daß da, wo kein eigenes Schulgebäude, somit auch kein Lehrzimmer besteht, der Miethzins dafür aus dem Schulfond oder von der Schul-Gemeinde bestritten werden müsse, versteht sich von selbst. Lithograph. Etats-Schema, Real-Schulbedarf Posit. II.

§. 3.

Schulstube.

Die Schulstube liegt der Schulgemeinde ganz ob, und muß von der Wohnstube allgemein getrennt werden *). Generale 15. Apr. 1811. II. 3. a.

§. 4.

Beheizung derselben oder Schulholz.

Der bestehenden allgemeinen Verordnung gemäß, muß jede Gemeinde für die Beheizung ihrer Schule sorgen:

*) Dieses ist im vormaligen Lechkreise auf einem kostenersparenden Auswege an vielen Orten dadurch erreicht worden, daß man dem Lehrer das, auch für das Lehrzimmer zu enge, Schulgebäude zur Wohnung überließ, und in der Nähe ein freistehendes Lehrzimmer baute.

gen: damit nun für alle Winter die deßfalls häufig eingetretenen Differenzien in Bezug der Schulenbeheizung gänzlich aufhören, haben die Landgerichte (Schulpolizei-Behörden) die stäts beizubehaltende Einrichtung zu treffen, daß jede Gemeinde ihre Schule nach einem befriedigenden Ueberschlage mit dem gehörigen Winterholze versehe. Reg. Bl. 1806. S. 420. Das oft erwähnte Generale setzt für den Rezatkreis lit. C. folgende Grundregeln fest:

Unentgeldliche Lieferung des nach Beschaffenheit der Schulstube nothwendigen Winterholzes, wohin nur alsdann a) ein Theil des Holzes, welches der Schullehrer sonst bezog, — als zur Beheizung der Schulstube gehörig — abzurechnen ist, wenn nämlich ein solches Holzquantum ausdrücklich zur Schulstube bestimmt ist, oder wenn der ganze Holzbezug des Schullehrers so groß ist, daß er nicht als Besoldung und Hausbedarf, sondern als zugleich zur Stubenheizung, und auch nicht etwa zur Ergänzung eines] im übrigen allzugeringen Gehaltes ursprünglich bestimmt zu erachten ist. Zweifel hat die Schulpolizei-Behörde entweder sogleich zu ermäßigen, oder besonders darüber zu berichten.

b) Gewöhnlich werden für eine Schulstube gerechnet vier Klafter hartes, oder sechs Klafter weiches Holz. Dafür können auch Stöcke oder Reisig nach Proportion bestimmt werden. Ueberall aber ist zur zur Vermeidung alles Streites zwischen Schulgemeinden

und Lehrern das zu liefernde Quantum nebst unentgeldlicher Lieferung genau zu bestimmen.

c) Zur Beheizung der betreffenden Schulstube haben nicht die Orts-Gemeinden, als solche, zu sorgen, sondern die Schul-Gemeinden, d. i. alle zu dieser Schule pflichtige, in und ausserhalb des Ortes wohnende Familien beizutragen. Dieses ist besonders auch, wenn Schulen von verschiedenen Kirchen-Konfessionen in einem Orte sich befinden, als Unterscheidungs-Regel zu beobachten. — Zur Befriedigung dieses Schulbedürfnisses sind alle Gemeinden ohne Ausnahme anzuhalten, das festgesetzte Holz zur Beheizung der Schulstube abzuliefern. Intell. Bl. 1811. S. 1448. §. 2. Das lithograph. Schema des Schul-Etats setzt unter dem Realbedarfs-Titel IV. Nro. 2. lit. a. auch zu der unentgeldlichen Lieferung noch die Zubereitungskosten hinzu.

§. 5.

Reinigung derselben.

Dahin gehört 1) das Kehren des Lehrzimmers; 2) die Reinigung seiner Fenster; 3) das Ausweisen desselben in jedem Sommer; 4) das Kehren der Kamine. Lithograph. Schema des Etats, Posit. III. des Real-Bedarfs, und Generale vom 15. April 1811. C. I. 3. a.

§. 6.

Materieller Schulapparat.

Unter die Schulbedürfnisse zählen die eben genannten Anweisungen, und zwar ersteres Posit. V. 1. 2. 3., und letzteres am angeführten Orte lit. b., die Schulgeräthschaften, oder den materiellen Schulapparat, als da sind Subsellien, Sitzbänke, Tafeln zum Schreiben und Rechnen, Tisch und Stuhl, oder Katheder für den Lehrer ꝛc.

§. 7.

Lehrapparat.

Gleiches Verhältniß hat es mit dem Lehrapparat, wohin Landkarten, Schreibmuster, Wandfibeln, Abbildungen merkwürdiger Thiere und der Giftpflanzen, Erdglobus, kleine Sammlungen von Holzarten, Steinen u. dergl. zu rechnen sind. Ebd. Vergl. §. 12. lit. k.

§. 8.

Kosten bey den Schulfeierlichkeiten.

Da die Schulfeierlichkeiten, als die öffentliche Prüfung, Preisaustheilung, Entlassung aus der Schule an einem mit angemessenen Dekorationen ausgeschmückten Orte, mit Musik, wozu in größern Städten noch der Abdruck des Katalogs der Preisträger kommt, vorgenommen werden sollen, so ist zur Bestreitung der dabei sich etwa ergebenden Kosten der schon bestehende oder noch auszumittelnde Schulfond bestimmt. Amtsinstr.

der

der Lokalinsp. §. 38. Vergl. lithogr. Schema des Etats Pos. VI. 1. 2. 3. des Realbedarfs.

§. 9.

Unterstützung armer Kinder.

Dahin gehöret endlich noch die Unterstützung armer Kinder a) mit Schulbüchern, b) Schreibmaterialien, und c) Stoff für die Arbeitsschule. Ebd. Pos. VII.

Drittes Kapitel.

A.

Schulvermögen.

§. 1.

Abtheilung desselben.

Der lithographische Entwurf des Schuletats theilet das Schulvermögen A) in das Fundirungs- und B) Ergänzungs-Vermögen ab: zum erstern wird gerechnet:

1) Die Kapitalzinse der Schulstiftungen, über deren Erhebung weiter nichts zu sagen ist;
2) nebst der, nach Lokal-Verhältnissen im Miethzinse angeschlagenen, Wohnung.

§. 2.

Die Schulgründe insgemein.

Vor allem ist ihre vorschriftsmäßige Beschreibung nothwendig. Zwar könnte dieselbe — als im Laufe die-

dieses Schuljahres allenthalben schon berichtiget — hier vorausgesetzt werden; allein da nach der Bestimmung Nro. V. bey allen künftig hinzukommenden Gründen auf dieselbe Weise damit verfahren werden soll, so darf die Vorschrift zu ihrer Beschreibung als bleibende Richtschnur hier nicht umgangen werden. Dieselbe muß demnach enthalten

1) die Angabe des Grundes mit seinem Flächeninhalte;
2) die Gattung des Grundes, ob dieselbe in Wald, Feld, Wiesen oder noch ödem Grunde bestehe;
3) die Angränzer;
4) den Ankunftstitel;
5) die allenfalls darauf haftenden Dienst- oder Grundbarkeiten.

Diese Schulgründe-Beschreibung übersendet die Lokal-Schulinspektion in zwei deutlich geschriebenen, mit den Unterschriften sämmtlicher Lokal-Schulinspektions-Mitglieder beglaubigten Exemplaren dem einschlägigen königlichen Distrikts-Schulinspektorate zur Sammlung und ersten Revision: wären die Beschreibungen mangelhaft, und nicht vorschriftsmäßig verfasset, so hat der Distrikts-Schulinspektor für ihre Berichtigung zu sorgen. Die hienach berichtigten Exemplare sind von ihm gleichfalls unterzeichnet, an den einschlägigen Landrichter zu senden.

Dieser

Dieser hat von den auf die bemerkte Art die ihm zukommenden Schulgründe-Beschreibungen amtliche Einsicht zu nehmen, dieselben, wenn sich kein Anstand ergibt, zu legalisiren, und sodann sämmtliche Duplikate durch die Distrikts-Schulinspektoren den Lokal-Schulinspektionen zur Aufbewahrung zurück, dagegen die übrigen Exemplare an das königl. General-Kreiskommissariat zu übermachen.

Diesen Beschreibungen sind alle künftig hinzukommenden Gründe vorschriftsmäßig beizusetzen, und der Distrikts-Inspektor hat bey der jährlichen Visitation davon Einsicht zu nehmen.

Gleichwie die Lokal-Schulinspektionen berechtiget sind, die Schulgründe zum Besten des Schulfonds an einen oder mehrere der Hausväter der Schulgemeinde zu verpachten, oder wenn es zum bessern Fortkommen des Schullehrers nothwendig ist, dieselbe ihm selbst zur Nutznießung ganz oder theilweise zu überlassen, so werden die Lokal-Schulinspektionen hierdurch auch verantwortlich gemacht, daß die Schulgründe nicht verschlechtert und daß insbesondere der Schullehrer durch die Kultur derselben nicht von der Schule abgezogen werde. Jeder Lokal-Schulinspektion wird daher aufgegeben, bey der Verpachtung der Schulgründe so zu verfahren, damit sie bey der jährlichen Schulvisitation dem königlichen Distrikts-Schulinspektor sowohl die Pacht-Kontrakte vorlegen, als auch über den gegenwärtigen Zu-

stand, die Kultur und Benützung der Schulgründe Auskunft geben können. Reg. Bl. 1811. S. 748. ff.

§. 3.

Schul-Holzgründe insbesondere.

Die den Volksschulen zugetheilten Holzgründe sollen nach den besten wirthschaftlichen Grundsätzen behandelt und benützt, und nicht von den zeitlichen Nutznießern devastirt werden. Intell. Bl. d. Rztk. 1811. S. 1950. Da nun zur Erreichung dieses Endzweckes die Mitwirkung der einschlägigen Forstbehörden erforderlich ist, so sind die sämmtlichen Forstämter von der königl. General-Forstadministration angewiesen, auf jedesmaliges Ersuchen der Distrikts- und Lokal-Inspektionen die Forsttaxations-Eintheilung und wirthschaftliche Behandlung der den Volksschulen zugetheilten Holzgründe gegen den Bezug einer verhältnißmäßigen Kosten-Vergütung aus dem Lokal-Schulfond zu bewirken. Ebend. S. 2269.

§. 4.

Weitere Bestandtheile des Fundirungs-Vermögens.

3) Die Gerechtsame der Schulstelle. 4) Die ständigen Bezüge an Getraid- und Holzbestallung, zu welcher letzterer jedoch das Schulholz zur Heizung des Lehrzimmers nicht einzurechnen ist.

B.

Ergänzungsvermögen.

a) Schulgeld.

§. 5.

Wöchentlicher Betrag desselben.

Eltern und Vormünder haben von jedem schulfähigen Kinde, sie mögen solches in die Schule schicken oder nicht, zwei Kreutzer wöchentlich zu bezahlen. Regbl. 1802. S. 912. §. 3. Die Bestimmung für den Rezatkreis, wöchentlich zwei Kreutzer, oder jährlich 1 fl. 44 kr. von jedem schulpflichtigen Kinde beantwortet die oft gestellten Fragen, ob das Schulgeld auch während der Ferienzeit, oder der Krankheit eines Kindes, oder während der Sommerschule mit zwei Kreutzern wöchentlich, zu entrichten sey, auf eine Art, welche allen Zweifel und Widerspruch ausschliesset. Auch die oft noch vorkommende Ungleichheit zwischen dem Schulgelde für das Lesenlernen, und dem für das Schreiben- und Rechnenlernen, weil sie einen gleichen Unterhalt aller auch der armen Schulkinder, in allen nöthigen Lehrgegenständen hindert, und einen festen Schuletat unmöglich macht, ist überall aufgehoben. General lit. A.

§. 6.

Nähere Bestimmungen hierüber.

Die General-Kommissariate sollen eine durchgängige zweckmäßige Regulirung des Schulgeldes anordnen.

Litho-

Lithograph. Minist. Rescr. vom 25. Jul. 1810. S. 13. lit. l. 1. Es kann jedoch 1) eine für alle Schulen gleichförmige Quote nicht festgesetzt werden, indem Ortschaften, welche schon den Schuldienst aus ihren Mitteln gut dotirt haben, zu einem gleich hohen Schulgelde, wie die andern, die ihren Schuldienst schlecht besoldet haben, nicht angehalten werden können, vielmehr 3) wird es eine Hauptrücksicht bey der vorzunehmenden Regulirung des Schulgeldes seyn müssen, daß eine, in Vergleichung mit dem Vermögensstande verhältnißmäßige Erhöhung desselben am meisten in solchen Orten einzuführen ist, wo die — sonst nicht unbemittelte Gemeinde sich zu besserer Dotirung des Schuldienstes nicht verstehen will.

§. 7.

Schulgeld für arme Kinder.

Das Schulgeld für die armen Kinder ist überall auf die Wohlthätigkeits-Fonds, wo solche dazu vermögend sind, zu übernehmen, da es das erste und wichtigste Allmosen ist, und selbst mit dazu wirkt, die Zahl der Armen zu vermindern. Ebend. §. 4.

Da jede Ortsgemeinde ihre Armen zu versorgen hat, so hat sie besonders auch dadurch das Wohlthätigkeits-Vermögen zu ergänzen, daß sie, soweit es irgend möglich ist, für die armen Kinder das Schulgeld, insoferne dasselbe nicht ganz aus Stiftungen, welche davon abzurechnen sind, bezahlt wird, dem Schullehrer gemein-

gemeinschaftlich ersetzen soll. Das sicherste ist, wenn das Schulgeld für arme Kinder, wie alles Schulgeld, als Bestandtheil der Schullehramtsbezüge unmittelbar in den Etat des Lokal-Schulvermögens aufgenommen und davon ohne Umwege dasjenige sofort in Abrechnung gebracht werde, was der Schullehrer aus besondern Stiftungen für diesen Zweck, oder aus dem Kultus-Vermögen überhaupt als Ergänzung des Lokal-Schulfonds in dieser Beziehung bereits zu beziehen hat, indem dieses in jedem Orte selbst am besten bekannt ist, und hierdurch den polizeilichen Wohlthätigkeits-Kassen weitläufige und kleinliche Berechnungen mit den Stiftungs-Behörden, welche die bey ihnen radizirten Armen-Schulgelder zu bezahlen angewiesen sind und bleiben, erspart werden. Generale für den Rztk. v. 15. April 1811. lit. D.

§. 8.

Beitreibung desselben.

Die Beitreibung des für jeden Ort besonders zu regulirenden Schulgelds hat die Lokal-Schulinspektion durch den Ortsvorsteher zu besorgen, welcher es ausdrücklich schon durch die Amts-Instruktion §. 26. übertragen worden ist. Die Klagen über die Versäumniß dieser Beitreibung sind unstatthaft, da die General-Kommissariate nur die nöthige Aufsicht durch die Distrikts-Inspektionen darüber führen und gegen die säumigen Lokal-Inspektionen die erfoderliche Strenge eintreten

treten lassen dürfen. Lithograph. Minist. Reskr. 25. Jul. 1810. S. 17. lit. l. Vergl. das Intell. Bl. d. Rztkr. 1811. S. 1848. §. 1.

§. 9.

Dießfallsige Verbindlichkeit verschiedener Konfessions-Verwandten.

Das Schulgeld gehört nicht zu den Beiträgen, welche einer Orts-Gemeinde als Schul-Gemeinde obliegen, da dieses von den Einzelnen als Aeltern, und nicht als Gemeinde-Gliedern, oder, für arme Kinder, aus Wohlthätigkeits-Quellen an den Lehrer, welchen sie zu benützen die Erlaubniß haben, als ein Theil seines Funktions-Gehaltes für seine Bemühung zu entrichten ist. Intell. Bl. d. Rztkr. 1811. S. 244. §. 6.

Dergleichen Aeltern, welche ihre Kinder in andere Schulen ihrer Konfession zu schicken entweder schon bisher befugt waren, oder die Erlaubniß erst auf die im königl. Reskripte vom 10ten März 1810. §. 3. a—d. vorgeschriebene Weise erhalten, können aber dennoch, wenn gleich nicht als Schulgeld, doch als Entschädigung an die Ortsschule etwas zu entrichten haben. Ebend. §. 7. Die Bestimmung einer solchen Entschädigung hängt von dem, was schon als Herkommen und Uebereinkunft eingeführt ist, oder bey Ertheilung einer neuen Erlaubniß nach Begutachtung der Lokal-Behörden zu beurtheilenden Nothwendigkeit ab, im Falle, daß der

Ver-

Verlust bedeutend wäre, entweder nur für den schon angestellten Schullehrer auf die Zeit seiner Dienstdauer, oder aber für das Schulamt selbst, wenn es ohne Schadenersatz unter die angenommene Durchschnitts-Summe von 300 fl. herabkäme. Ebend. §. 8.

Ist diese Entschädigung schon herkömmlich, oder die Uebereinkunft bestimmt, so bleibt sie, wenn nicht besonders vorzutragende Gründe entgegen stehen. Ist sie erst zu ermäßigen, so kann sie billiger Weise nie den Betrag der Hälfte des Schulgeldes übersteigen, da der Schullehrer durch den Abgang solcher Kinder auch in seiner Arbeit erleichtert wird, und den verschiedenen Konfessions-Verwandten der Besuch gleichartiger Schulen nicht durch die Abgabe allzu sehr erschwert werden soll. Ebend. §. 9. War es schon herkömmlich, daß die Kinder von einer verschiedenen Konfession in eine andere, ihnen gleichartige, giengen, ohne daß die Gemeinde-Schule dafür Entschädigung bezog, so bleibt diese Freiheit, weil der Schullehrer keinen früher gehabten Genuß verliert. Ebend. §. 11.

§. 10.

b) Der Ertrag des Schulgartens

Ist im Mainkreise dem Lehrer, der ihn bearbeitet, zu einer, und dem Schulfond zur andern Hälfte, im Rezatkreise aber dem Schullehrer zu $\frac{1}{4}$, zu $\frac{1}{4}$ den Kindern, welche darin arbeiten, zu $\frac{1}{2}$ aber dem

Lokal-

Lokal-Schulfond zugewiesen. Generale vom 15. April 1811. Cc. b.

§. 11.

c) Schulversäumniß-Strafen und d) Schulzeugnisse.

Siehe unten das IV. Kap. vom Schulbesuche §§. 36. 37.

§. 12.

e) Entschädigung für das Weihnachtssingen.

Die Vergütung des Weihnachtsingens durch soviel, als die Mitglieder der Schulgemeinde vorher im Durchschnitte zu geben pflegten.

Da dieses Singen auf allerhöchste Anordnung aus entscheidenden Gründen aufgehoben ist, so dürfen die Schullehrer dadurch nicht in unverschuldeten Verlust kommen. War auch die Gabe bis dahin freiwillig, so ist doch die Unterlassung nicht der Willkühr überlassen, indem die Schulgemeinde überhaupt schuldig ist, den Schulunterricht nach ihrem Vermögen zu unterstützen, und in soweit aus der bisherigen Leistung dieses Beitrags erhellt, daß sie wenigstens soviel zu thun vermöge. Sobald demnach, im Falle einer jetzt entstehenden Weigerung durch pflichtmäßige Angaben der Schullehrer und der Ortsvorstände von der Schulpolizei-Behörde ausgemittelt ist, wie viel die Schulgemeinde-Glieder auf diese Art bisher beigetragen haben, so sind solche, die wegen geschehener Aufhebung des Singens sich der Konkurrenz weigern,

da-

dadurch die Schulpolizei-Behörden von Amtswegen anzuhalten, daß sie dem nach Verordnung einsammelnden Gemeinde-Vorsteher keinen kleinern Beitrag zur Ablieferung an den Schullehrer übergeben, wenn nicht überhaupt die Schulpolizei-Behörde sowohl als die Schulgemeinde es allerdings räthlicher findet, für den Schullehrer einen allgemeinen Abtrag an Geld oder Grundstück-Genüssen ꝛc. dafür zu ermässigen, und ein für allemal auszusetzen. Generale vom 15. April 1811. B. Vergl. Intellbl. d. Rztk. 1811. S. 1848.

f) Aus dem Kultus, und

g) Wohlthätigkeits-Stiftungen,

h) Quarta Scholarum, und

i) Schultheil. Siehe unten im V. Kap. §§. 8. 9.

§. 13.

k) Schulgeschenke.

Die Schulgemeinden haben sich an vielen Orten willig bewiesen, statt des bey Taufen und Kopulationen gewöhnlich gewesenen Auswerfens unter die Kinder ein kleines Geschenk an die Ortschule zu geben, auch bey der Aufnahme in die Schule und bey der Entlassung ihrer Schulkinder etwas zur Erhaltung des Schulapparats in die Ortschule zu legen.

Diese und ähnliche Geschenke-Beiträge sollen immer nur zum Vortheil der Schule, wo sie gegeben wer-

den, und zwar zu irgend einem Theile des für alle nützlichen, aber bey der Schule bleibenden Lehrapparats an Büchern, Landkarten, Schiefertafeln u. dgl. womit die Bedürftigen im Lernen unterstützt werden können, verwendet werden. Intellgbl. d. Rztkr. 1811. S. 67. §. 1.

Deswegen hat die Lokalinspektion diese Beiträge sorgfältig zu sammeln, sie bey guten Gelegenheiten durch Aufmunterungen zu vermehren, über den Betrag und Verwendung aber alljährlich an die Distrikts-Schulinspektion im 3ten Monate vor dem Ende des Schuljahres gutachtlich so zu berichten, daß diese die Ankäufe dessen, was sie für das zweckmäßigste erkennt, für den ganzen Distrikt bey Zeiten und wohlfeiler machen, und hinausgeben kann. Die Uebergabe an die Schule wird jede Lokal-Schulinspektion, und zwar gewöhnlich auf den Tag der Wiedereröffnung der Winterschulen immer so einzurichten wissen, daß die Eltern von der Verwendung des Geldes zum Wohl ihrer Kinder überzeugt, und die Schulkinder zum guten Gebrauche bewogen werden. Ebd. §. 2.

Ueber alle Ankäufe ist bey jeder Schule ein Verzeichniß zu führen, worin dieselbe nebst dem Namen der wohlthätigen Geber aufgezeichnet bleiben. Ebd. §. 3.

Dem jährlichen Berichte, welchen jede Lokal-Schulinspektion, diese aber an das königl. Generalkommissariat einzusenden hat, ist eine Abschrift von dem neuen Zuwachs dieses Schulinventariums zugleich mit der An-

 zeige

zeige von der Lokalverwendung der Schulversäumniß-Strafen unfehlbar beizulegen. Ebend. §. 4.

l) Aus Kirchendiensten, wohin sowohl der ständige Gehalt aus der Kirchenpflege als auch die Nebengefälle von Hochzeiten, Taufen, Leichen rc. gehören.

§. 14.

m) Opferhälfte aus dem Klingelbeutel.

In einem allerhöchsten Reskript d. d. München den 8. Jänner 1811. ward erklärt, daß die Einnahme der freiwilligen Beiträge in den Kirchen ein Theil des Ergänzungs-Vermögens sey, welcher unverkürzt zum polizeilichen Armenfond abgeliefert werden müsse, in ihrem ganzen Umfange nur von den Opfersammlungen in den katholischen Kirchen, in denen sie längst herkömmlich schon ausschliessend zum Allmosen bestimmt waren, nicht aber so unbeschränkt von den Opfersammlungen in den protestantischen Kirchen, in denen sie nur theilweise zu Allmosen verwendet werden, gelten könne, daß mithin in allen protestantischen Gemeinden, deren Schulvermögen unzureichend ist, der Ueberschuß des Opfergelds wenigstens zur Hälfte dem Schulzwecke zuzutheilen sey. Alle Lokal-Schulinspektoren haben sich diese Hälfte für die bedürfenden Lokal-Schulkassen verabreichen zu lassen, und solche in der jährlichen Kasserechnung in Einnahme zu setzen. Intellgbl. d. Rztkr. 1811. S. 963.

§. 15.

§. 15.

Schulinventar.

Siehe Amtsinstr. der Lokal-Schulinsp. §. 23. und oben §. 12. lit. k. §. 4.

§. 16.

Schuletat.

Der lithographische Entwurf nebst der Anweisung zur alljährlichen Fertigung des Schuletats (so wie für den Rztkr. ins besondere das gedruckte Generale vom 15. April 1811.) ist in der Repositur jeder Lokal-Schulinspektion vorfindlich; doch möchte die Erinnerung hier nicht überflüssig stehen, daß derselbe in jedem einzelnen Schulorte von der Lokal-Schulbehörde verfasset, von den sämmtlichen Mitgliedern der Lokal-Schulinspektion unterschrieben, von den Distrikts-Schulinspektoren gesammelt, streng geprüft, und mit den nöthigen Erinnerungen begleitet dem General-Kreiskommissariate übergeben werden muß. Dekret d. königl. Generalkomm. d. Rztkr. 12. Aug. 1811. §. 5. a.

§. 17.

Schulfonds-Pfleger.

Die Schulfonds-Pfleger bestehen zur Zeit nur im Mainkreise; in den übrigen Reichskreisen versehen die Lokal-Inspektionen durch die Ortsvorsteher diese Verrichtungen. Um den Lehrer von den Aeltern seiner Zöglinge in Hinsicht auf seine Dienstbezüge unabhängig

zu machen, wurden dieselben unter folgenden Bestimmungen angeordnet.

An jedem Orte, wo eine besondere Schule bestehet, muß auch ein besonderer Lokal-Schulfond seyn. Bamb. Intell. Bl. 1808. S. 273. §. 1.

Der Lokal-Schulfond ist, so wie die Schulanstalt, Eigenthum der Gemeinde, oder er ist die bestimmte Summe zur Erziehung ihrer Jugend. §. 2.

Die Verwaltung desselben kann und muß darum nur der Gemeinde obliegen, wenn auch gleich jeder Fond unter der Aufsicht der General-Stiftungs- und Kommunal-Administration steht. §. 3.

Es muß daher stäts ein einsichtsvoller und redlicher Mann in der Gemeinde als Lokal-Schulfonds-Pfleger gewählt werden. §. 4.

Die Wahl geschieht unter der Leitung des Landgerichts, und die Bestätigung wird von der Landesstelle eingeholt. §. 5.

Die Bestandtheile des Schulfonds, wie oben §. 1. §. 6.

Das Amt eines Lokal-Schulfonds-Pflegers besteht in der unmittelbaren Aufsicht über das Schulhaus und die Schulgüter, damit sowohl zufälligen als durch Nachläßigkeit der Lehrer bewirkten Deteriorationen stäts vorgebeugt werde. Dann der Perception der Natural- und Geldabgaben von jeder Art; ferner der Sorge, daß der Schuldienst seinen gehörigen Antheil am Gemeinde-

meinderechte erhalte; endlich der Abreichung der Schulrenten an den Lehrer nach der Gehaltsbestimmung. §. 7.

Auch die zufälligen Kirchendienst-Gefälle gehören mit zu dieser: wo daher ein neuer Schuldienst begründet, oder der bestehende organisirt wird, soll die jährliche Summe der oben besagten Akzidentien nach dem geeigneten Anschlage festgesetzt, in die Rechnung des Salars aufgenommen werden. An solchen Orten hat sodann der Schulfonds-Pfleger dieselben vermengt mit der bestimmten Gehalts-Summe in Ausgabe zu bringen, den Ueberrest aber stäts in deposito zu behalten, und am Ende des Jahres über die Verwendung derselben abzuwarten. An Orten aber, wo diese Einrichtung noch nicht Statt hat, überreicht er die eingenommenen zufälligen Gefälle alle halbe Jahre auf Abrechnung. §. 8.

Die Natural-Abgaben sollen zu einer schicklichen Zeit an einem vom Pfleger selbst zu bestimmenden Tage abgeliefert werden: die Geld-Abgaben aber alle Quartale voraus, und zwar an den 4 Sonntagen des ersten Monats im Quartale bey dem Pfleger in den Stunden eingeliefert werden, die er selbst festsetzet; auch soll der Lehrer verbunden seyn, dem Pfleger sowohl für die Natural-Abgaben, als die vierteljährigen Geld-Abgaben Scheine zu überliefern. §. 9.

Die Lokal-Schulfondspflege soll eine Auszeichnung, und darum auch, so viel möglich von Beschwerden befreit seyn. Daher soll der Lehrer vor allem verbunden

bunden seyn, alle Jahre, und zwar mit dem Anfange des Schuljahres, nämlich den 1. Nov. dem Schulfonds-Pfleger ein Verzeichniß zu überhändigen, auf welchem sowohl die Namen als das Quantum derjenigen enthalten ist, welche im Allgemeinen Geld- und Naturalabgaben für den Schuldienst zu liefern haben. Ferner alle Quartale ein Verzeichniß der Schulkinder: 2) soll er ausser diesem Verzeichnisse dem Schulfonds-Pfleger noch eigene Scheine übergeben, auf welchem insbesondere jeder Vater oder jedes Haus mit dem, was sie zu leisten verbunden sind, verzeichnet stehen; und zwar nach folgender Form: z. B.

Quittung

für eine halbe Metze Korn u. s. w. N. N. für das Jahr 181

oder

für 26 kr. Schulgeld von N. N. auf das I. Quartal $18\frac{1}{12}$. Okt. Nov. Decbr. 1811. §. 10.

Die Verzeichnisse der allgemeinen Abgaben bleiben in den Händen des Schulfonds-Pflegers; die Scheine aber werden einem jeden, der sich seiner Verbindlichkeit entlediget hat, übergeben. §. 11.

Die Verzeichnisse der Abgaben muß der Lehrer mit jedem Jahre vorher vom Landgerichte, die der Schulkinder vom Lokalinspektor vidimiren lassen, ausserdem haben sie für den Schulfonds-Pfleger keine Gültigkeit. §. 12.

Der

Der Schulfonds-Pfleger hat also keine Geschäfte und Sorgen, als alle Jahre einigemal das Schulhaus und die Schulfelder zu untersuchen, und im Falle der Noth einen Bericht an die Distrikts-Schulinspektion zu erstatten, ferner die Natural-Abgaben einzunehmen, und darauf zu sehen, daß sie im gehörigen Maase und Werthe geliefert werden, die Gelder einzunehmen, und dafür nur die schon geschriebene Quittung zu geben, und die Restanten an das Landgericht zu schicken; die Bezüge aber zur gehörigen Zeit wieder gegen Quittung an den Schullehrer abzuliefern, und den etwaigen Ueberschuß auf weitere Bestimmung in deposito zu behalten. §. 13.

Doch auch die kirchlichen Akzidentien, in wie ferne sie von Privaten der Gemeinden gezahlt werden, sollen oben erwähnten Gründen gemäß nie mehr dem Schullehrer unmittelbar, sondern dem Schulfonds-Pfleger zukommen: um aber auch hierin das Geschäft zu erleichtern, wird jeder Pfarrer es gerne auf sich nehmen, in jedem solchen Falle, wo die pfarrlichen Gebühren erlegt werden, auch die für den Schuldienst mit aufzunehmen, und sie in gewissen Terminen gegen Quittung an den Schulfonds-Pfleger abzureichen. §. 14.

Die Einnahme der Renten ist noch zur Zeit nur in soweit bestimmt, daß die Natural-Abgaben im Monate November, die Geldabgaben alle Quartale allein vorausbezahlt geleistet werden müssen. Zu diesen sind

die

die 4 Sonntage im ersten Monate des Quartals bestimmt. Wer nach dem Verlaufe dieser Zeit nicht gezahlt hat, wird als Saumseliger dem Landgerichte angezeigt. §. 15.

Die Sorge, die ausserdem noch dem Schulfonds-Pfleger obliegt, ist, den Schulfond, so viel er kann, zu vermehren, und daher in seiner Gemeinde und bey Privaten dazu die zweckmäßigsten Mittel zu benützen. §. 16.

Nach dieser Anordnung hat also jeder Schuldienst, wo Kirchendienst mit ihm vereinigt ist, eine zweifache Gehalts-Beziehung, nämlich als Schul- und als Kirchendienst. Was nun diesen betrifft, wird zwar sein Einkommen vom Kirchenfond mit zur Bestimmung des ganzen Salars, aber in der Regel nicht zur Lokal-Schulfonds-Verwaltung gezogen; sondern der Lehrer hat, wie vorher, die Bezüge von den allgemeinen Stiftungs-Administrationen zu erheben. §. 17.

§. 18.
Schulfonds-Rechnung.

Die jährliche Schulkasse-Rechnung ist, ehe sie der Distrikts-Stiftungs-Administration zur Revision eingeschickt wird, von den gesammten Mitgliedern der Lokal-Schulinspektion genau zu durchsehen und von derselben, mit Einschluß des Schullehrers, als richtig zu attestiren. Um aber letzteres mit gutem Gewissen thun zu können, müssen alle Einnahmen in dem monatlichen

Schul-

Schulkonferenz-Protokolle vorgetragen werden. Bemerk. über den Gebrauch der Schultabellen Nro. V. Vergl. die Amts-Instr. der Lok. Insp. §. 25.

Viertes Kapitel.

Schulbesuch.

§. 1.

Schulpflichtigkeit.

Allenthalben sollen alle schulfähige und nach pflichtmäßigem Ermessen der Inspektoren und Pfarrer keiner Ausnahme *) unterworfenen Kinder vom sechsten bis wenigstens ins vollstreckte zwölfte Jahr ihres Alters die Schule besuchen. Regbl. 1802. S. 911. §. 1. — Die neue Schulordnung für den Rezatkreis setzet auch diejenigen in die Reihe der Schulpflichtigen,

*) Daß Kinder, welche von entlegenen Orten zur Schule zu gehen haben, unter diese Ausnahmen gehören müssen, und somit erst im siebenten vollstreckten Jahre (oft wegen Schwächlichkeit noch später) ihren Schulbesuch anfangen können; aber ihn eben darum um so viel länger fortzusetzen haben, liegt schon in der ihrer Seits physischen Unmöglichkeit, den oft eine Stunde und darüber weiten Schulweg, bey halbbedeckter Blöße, mit hungerigem Magen, — und bey keiner andern Mittagskost, als Wasser und trockenem Brode, — täglich — Berg auf, Berg ab — über Wasser — Schnee — Sand — Koth und Regen — hin und her zu machen!

gen, welche entweder schon 6 Jahre alt sind, oder innerhalb der nächsten 3 Monate solches Alter erreichen (Intell. Bl. 1811. S. 1695. §. 5.), so wie dieselbe auch die Dauer der Schulpflichtigkeit bey den Mädchen bedingt auf das 13te, und bey den Knaben das 14te zurückgelegte Lebensjahr erstrecket. Jedes solche Kind wird, ohne Rücksicht des Standes, wenn es sich nicht in der Schule einfindet, auf die Absenten-Liste gesetzt. Aeltern, welche dieser Strafe entgehen wollen, haben bey der Distrikts-Schulinspektion um ein Lizenz-Attest nachzusuchen, wobey sie aber nachzuweisen haben, daß von ihnen für den Privat-Unterricht ihrer Kinder auf eine zweckmäßige Art gesorgt sey. Ebnd. §. 6. u. 8. Vergl. lithograph. Ministerial-Reskript v. 25. Jul. 1810. S. 9. lit. b.

§. 2.

Aufnahme zur Schule.

Die Aufnahme der schulpflichtigen Kinder darf nur zu den beiden gesetzlichen Aufnahms-Zeiten, nämlich beim Anfange der Winter- und Sommer-Schule geschehen. Intell. Bl. d. Rztk. Ebend. §. 5. Bamberg. Intell. Bl. 1809. Nro. 92. S. 827. §. 1.

Dieser Aufnahme müssen die pfarramtlichen Verzeichnisse der schulpflichtigen Kinder zu Grunde gelegt werden (Bamberger Intell. Bl. ebend.), aus welchen sie dann in das Schulregister am Tage der Aufnahme eingeschrieben werden. Jene Verzeichnisse müssen 1) den

Namen

Namen und Stand des Vaters (bey Ausserehelichen der Mutter, wenn der Vater nicht gerichtlich oder durch sein eigenes Bekenntniß beim Pfarramte hergestellt ist), 2) den Namen des Kindes, 3) dessen Geburtstag, Monat und Jahr (in tabellarischer Form mit der gewöhnlichen pfarramtlichen Fertigungs-Form) enthalten. Reg. Bl. 1802. S. 913.

Auch muß bey dieser Aufnahme zur Schule von der Lokalinspektion die Einsicht der Impf-Blatter-oder Freischeine verordnungsmäßig (Rgbl. 1807. S. 1433.) genommen werden. Zur grössern Vorsicht kann die im v. J. angegebene Vorschrift eingehalten, und die auf den Scheinen befindliche Ziffer nebst dem Impf-Tage, Monate und Jahre sammt den Unterschriften der Impf-Vorstände auf dem vorliegenden Verzeichnisse der Schulpflichtigen gleich hinter den Namen derselben bemerkt werden. Rathsam ist es, das Verzeichniß der Schulpflichtigen Sonntags vorher von der Kanzel abzulesen, damit den Eltern, welche hiebei zur Vorführung ihrer Kinder zur Aufnahme aufgefordert werden können, jede Ausflucht oder Entschuldigung abzuschneiden.

§. 3.

Schuljahr.

Der Anfang des Schuljahres fällt zwar allerdings mit dem Etatsjahre gleichzeitig auf den ersten Oktober; jedoch kann dessen unbeschadet an den Orten, wo besondere Feldgeschäfte eine Ausnahme nöthig machen, die

Som-

Sommerschule noch den Oktober fortlaufen. Nur ist in diesem Falle hierüber an die Distrikts-Schulinspektion Anzeige zu erstatten, und von letzterer darauf zu sehen, daß die Winterschule dafür einen Monat länger gehalten werde. Intllgbl. des Rztkr. 1811. S. 1951.

§. 4.

Schulzeit insgemein.

An allen Orten ist künftig ohne Ausnahme sowohl im Sommer als im Winter Schule zu halten, indem gerade dadurch der öffentliche Unterricht am meisten leidet, wenn er auf ein halbes Jahr beschränkt, und abwechselnd immer wieder auf ein volles Jahr unterbrochen wird. Lithograph. Minist. Resolution S. 10. lit. d. Intellgbl. d. Rztkr. 1811. S. 1693. 1. Rgbl. 1802. S. 913. §. 2.

§. 5.

Schulzeit in Städten und Marktflecken.

Es versteht sich von selbst, daß die Schulen in den Städten gleichförmig den Sommer, wie den Winter hindurch gehalten werden. Auch in den Märkten, wo nicht besondere Umstände eine Ausnahme fodern, soll diese regelmäßige Ordnung eingehalten werden. Lithograph. Minist. Rescript 1810. S. 10. lit. d.

§. 6.

Dauer der Winterschule.

Für die Winterschule müssen sechs volle Monate unverkürzt erhalten werden. Lithograph. Minist. Reskr. Ebd. Intellgbl. d. Rztkr. 1811. S. 1695. §. 7.

§. 7.

Bestimmung der Lehrstunden.

Die von den Lehrern zu ertheilenden drey Stunden sowohl Vor- als Nach-Mittag im Wintersemester sind so zu vertheilen, daß die Größern wenigstens täglich vier Stunden, und die Jüngsten zwey Stunden Unterricht empfangen. Intellgbl. d. Rztk. 1811. S. 1694. §. 3.

§. 8.

Sommerschule.

Auf dem Lande dringt freilich die Noth, die ältern Schüler den Eltern zur Unterstützung in ihren Feldarbeiten zu überlassen, und auch den Schullehrern selbst zur Bestellung ihres Feldes einige Erleichterung zu geben. Daher soll vom 1. May an die Schule jeden Tag nur vier Stunden lang gehalten werden, so daß die grössern Kinder Vormittag den Unterricht empfangen, und der erste Kurs Nachmittag; damit jedoch die Kinder in diesen Sommermonaten ihren Eltern zur nöthigen Arbeit brauchbar seyen, so soll die Schule um sechs Uhr früh anfangen, und um 8 Uhr geendet werden; jedoch wird es dem gegründeten Ermessen der (Distrikts) Inspektoren anheim gestellt, bey welchen sie auf die Wünsche der Eltern und Schullehrer Rücksicht zu nehmen haben, die Sache nach den Lokalumständen der eben vorliegenden Feldarbeiten und der Witterung so einzurichten, daß der erste Kurs

nach

nach dem zweiten ebenfalls am Vormittag seinen Unterricht erhalte, so daß nämlich zwey andere Stunden des Vormittags für den ersten Kurs noch verwendet werden, (vergl. Intellgbl. d. Rztkr. 1811. S. 1694. b. §. 4.) damit hierdurch der Nachmittag für Lehrer und Kinder frei bleiben könne, und dadurch auf die eine oder andere Art die doppelte Absicht der Bestimmung der Landjugend, Arbeit und nöthige Bildung genüglich verbunden werde. Regbl. 1807. S. 912. Lithograph. Minist. Reskr. 1810. lit. d. §. 4.

Diese früheren Bestimmungen wurden für den Rezatkreis (Intell. Bl. 1811. S. 1695.) dahin modifizirt, daß es der Bestimmung der Lokal-Inspektionen mit Rücksicht auf die Wünsche ihrer Gemeinden überlassen wird, welche von beiden Ordnungen zuerst kommen soll, und welche Stunden dazu Vormittag zu bestimmen sind; jedoch sind die Versäumnisse der Sommerschulen eben so hoch anzurechnen und eben so streng zu bestrafen, als die der Winterschulen. Lithograph. Minist. Reskr. ebend. §. 5.

§. 9.

Monatliche Schulversäumniß-Listen im Mainkreise.

Der Schullehrer hat das Verzeichniß der Schulversäumnisse mit aller Genauigkeit zu führen, und jeder Pfarrer hat dasselbe als Lokal-Inspektor monatlich zu prüfen, zu kontrasigniren und sodann dem Gemeinde-Vorsteher zu übergeben: dieser kassirt mit jedem Monate

die Strafgelder ein, und übersendet nach der Hälfte des ersten Monats im folgenden Quartal sowohl die eingesammelten Strafgelder, als die Restanten dem Landgerichte, welches den Gesammtbetrag derselben der Distrikts-Schulinspektion zur vorgeschriebenen Verwendung übermachet, worüber dann diese am Ende eines jeden Schuljahres eine vom Landgerichte kontrasignirte Rechnung an das General-Kommissariat einzubefördern hat. Intell. Bl. d. Mainkr. 1810. S. 27. 28. §. 2—8.

§. 10.

Monatliche Schulversäumniß-Liste im Rezatkreise.

Ueber alle schulpflichtige Schüler sind Absenten-Listen zu halten, welche zur Erleichterung im Drucke erschienen sind. Intell. Bl. d. Rztkr. 1811. S. 1697. §. 20.

In diese Listen sind alle sich täglich zeigende Absenten unter Beifügung eines e oder sch (entschuldbar oder schuldbar) zu bemerken. §. 21.

War das Versäumniß der Werktagsschule doppelt, Vor- und Nachmittag, so wird solches durch ee und sch 2 bezeichnet. Ueber e wird entweder a, oder b, oder c gesetzt, um dadurch anzugeben, welcher von den in der Verordnung über regelmäßigen Schulbesuch angegebenen drei entschuldbaren Fällen Statt fand. Bemerk. über d. Gebrauch der Schultab. v. 12. Septbr. 1811. II. Bey der nächsten monatlichen Sitzung hat der Schullehrer diese Absenten-Liste dem Lokal-Schul-Inspektor zur Revision vorzulegen, die Schuldbaren sogleich

sogleich in ein besonderes Verzeichniß zu bringen, wozu gleichfalls besondere Formularien gedruckt worden sind, und solches dann vom Lokal-Inspektor unterzeichnet, dem beisitzenden Ortsvorstande zur pünktlichen Einkassirung zu übergeben. Intell. Bl. des Rztkr. 1811. S. 1698. §. 22.

§. 11.

Jährliche General-Liste der Absenten.

Nebst den monatlichen Absenten-Listen ist ein General-Verzeichniß der jährlichen Absenten angeordnet, welches sowohl über die Werktags- als Sonntags-Schule abgesondert zu führen ist. Von Jahr zu Jahr wird diese Liste in eine neue Tabelle übertragen, und hierdurch die Summe der Schulversäumnisse nachgewiesen, welche ein Kind während seiner ganzen Schulzeit verschuldet hat. Bemerk. über d. Gebr. der Schultabellen IV.

§. 12.

Entschuldigungs-Gründe über Schulversäumnisse.

Legale Entschuldigungen sind nur Krankheiten und ausserordentliche Fälle, welche dem Lokal-Inspektor zu beurtheilen überlassen sind. Intell. Bl. d. Mainkr. 1810. S. 27. §. 4.

Im Rezatkreise: a) Krankheit eines Kindes; b) Krankheit der Aeltern, wenn diese, in Ermangelnng anderer Personen, der Pflege ihres Kindes bedürfen. c) Ungestümme Witterung und schlimme Wege bey Kindern,

dern, deren Wohnung zu weit von der Schule entfernt ist. Intellbl. d. Rztkr. 1811. S. 1696. §. 10. a. b. c.

§. 13.

Schulversäumniß-Strafen.

Für jede, ohne rechtmäßige Ursache versäumte Werktags-Schule müssen zwei Kreuzer Strafgeld entrichtet werden. Reg. Bl. 1802. S. 912. Vergl. Intell. Bl. des Mainkr. 1810. S. 27. §. 1. Diese Strafe ist rücksichtlich jener Kinder, welche mehrere Wochen und Monate sich dem Schulbesuche entziehen, dadurch zu verschärfen, daß denselben ihre Entlassung aus der Schule verhältnißmäßig um so später zugestanden wird. Reg. Bl. 1809. S. 671. Vergl. §. 35. dieses Kap.

§. 14.

Bey unvermögenden Kindern.

Diejenigen unvermögenden Aeltern oder Vormünder, welche ihre Kinder oder Pflegbefohlnen nicht alles Ernstes zum vorschriftsmäßigen Schulbesuch anhalten, und von welchen wegen Mittellosigkeit die hierunter festgesetzten Geldbusen nicht beigetrieben werden können, haben die Polizeibehörden mit geeigneten Arbeiten zwangsweise zu belegen, und von deren Ertrag die verwirkten Strafen für den Ortsschulfond zu erheben. Bamb. Intell. Bl. 1807. S. 712. Unvermögliche Aeltern haben die Schulversäumniß-Strafen ihrer Kinder durch Arbeiten bey den Gemeinden abzuverdienen,

und letztere daher jene einstweilen auszulegen. Für fremde, in Erziehung oder Dienst genommene Kinder müssen die Hausväter die vorfallenden Absentenstrafen entrichten. Nur mit Erlaubniß der Lokal-Schulinspektion können arme Aeltern ihre Kinder im Sommer verdingen; die letztern müssen bey ihrer Rückkehr sich durch ein Zeugniß über die auch auswärts mit Fleiß besuchte Schule ausweisen, worüber das Nöthige in der Schultabelle bemerkt wird. Intell. Bl. d. Rztkr. 1811. S. 1696. §. 11. 12. Vergl. 5. Kap. §. 6. lit. d.

§. 15.

Beitreibung derselben.

Die Beitreibung der Schulversäumnißstrafen soll durch den Gemeindevorstand geschehen. Lithograph. Minist. Reskr. 1810. S. 9. lit. c.

Derselbe hat bis zum 15. des folgenden Monats unfehlbar die Strafgelder des vorigen Monats an die Lokal-Schulkasse, und bis zum 20ten das quittirte Verzeichniß dem betreffenden königlichen Landgerichte einzuliefern; wenn er die Absentenstrafgelder nicht an dem bestimmten Tage, und die quittirte Absentenliste nicht bis zum 20sten bey der treffenden Schulpolizey-Behörde eingiebt, (welche deswegen das Präsentatum auf jede derselben zu setzen hat,) so hat er 1 fl 30 kr. an die Lokalschulkasse zu entrichten. Intbl. d. Rztkr. 1811. S. 1698. §. 26.

§. 16.

§. 16.

Verwendung derselben.

Diese Strafgelder gehören jedem Lokal-Schulfonde zur Anschaffung von Schul- und Preisbüchern für arme Kinder, so wie zur Bestreitung des Schulgeldes für diese. Rgsbl. 1809. S. 671.

§. 17.

Schulferien.

Vormals (Rgsbl. 1802. S. 912.) waren die Schulferien von der Mitte des Julius bis zum 8. Sept. festgesetzt; allein späterhin wurden dieselben für die Volksschulen auf einen Monat für das ganze Jahr bestimmt. Lithograth. Minist. Reskript vom 25. Jul. 1810. S. 10. lit. d. §. 1.

Diese Ferienzeit ist so anzuordnen, daß wenigstens der größte Theil derselben auf den Zeitraum verlegt wird, wo die strengste Feldarbeit eintritt, und die Eltern der Beihülfe ihrer Kinder am meisten bedürfen. Ebd. §. 2.

Da die Verschiedenheit der Gegenden, der Art des Feldbaues, und anderer Umstände nicht gestattet, allgemein zu bestimmen, weder auf welche Zeit die Schulferien der Volksschulen auf dem Lande verlegt, noch auf welchen Zeitpunkt der Anfang der Winterschule festgesetzt werden soll, um die bey dieser Anordnung den Eltern zugedachte Erleichterung am meisten zu ihrem Nu-

tzen einzurichten, so ist es den königl. General-Kommissariaten überlassen, die Ordnung darin Distriktweise in ihren Kreisen nach eingeholter Begutachtung der Lokal- und Distrikts-Schulinspektionen zu bestimmen. Vergl. Amtsinstr. d. Lokalinsp. §. 21.

Für den Rezatkreis sind für die Werktagsschulen in den grösseren Städten nur acht Tage im Frühjahre, und eben so viele im Herbste gestattet, wobey jedoch der Jugend zuweilen von der Lokal-Schulinspektion ein Tag im Sommer zur Belohnung frey gegeben werden kann. In den kleinen, mit Feldbau sich beschäftigenden Städten, so wie auf dem Lande, sind im Sommer vier Wochen hiezu allerhöchst gestattet, deren Anfang von den Lokal-Schulinspektoren nach den verschiedenen Bedürfnissen eines jeden Ortes zu bestimmen ist. Diese Vakanzzeit ist aber nicht kontinuirlich anzuordnen, sondern die Kinder sind vielmehr an Regentagen zum Schulbesuche anzuhalten, wofür ihnen aber eben so viele Vakanztage mehr zu statten kommen. Intelligbl. d. Rztkr. 1811. S. 1694. §. 2.

§. 18.

Schüler-Zahl.

In der Regel sollen auf einen Lehrer nicht mehr als sechzig Schüler gerechnet werden. Lithog. Anweisung zur Fertigung d. jährl. Schuletats Nro. 12. a.

Da

Da aber zur Zeit, und vorzüglich auf dem Lande der Bedarf am Lehrpersonal (im Rezatkreise) nicht nach der Regel abzumessen ist, so hat es bey der im Generale vom 15. April 1811. C. 2. b. hierüber ertheilten Anweisung, zu Folge welcher bey einer Schule von 100—120 Kindern nebst dem Lehrer mit einem Schulpräparanden ausreichen kann, als einer von den Umständen nöthig gemachten Ausnahme sein Verbleiben. Dekretur d. k. General-Komm. d. Rztkr. vom 12. August 1811.

An solchen Orten, wo die Zahl der Schüler zu groß ist, müssen den förmlich angestellten Lehrern Aushülfslehrer beigegeben werden, denen das nöthige Diensteinkommen in der Regel von den Gemeinden selbst auszumitteln ist. Da eine Gemeinde, die so zahlreich ist, daß ihre schulpflichtigen Kinder nicht durch einen Lehrer allein hinreichend unterrichtet werden können, in der Regel auch vermögend genug ist, um neben der Besoldung des einen Lehrers auch noch einen mäßigen Gehalt für einen Aushülfslehrer abreichen zu können, so ist bey solchen Gemeinden auch diese Foderung zu machen, und die geeignete Anstellung eines solchen Lehrers zu verfügen. Bey Gemeinden aber, die zu einer solchen Verbesserung ihres Schulwesens entweder gar nichts oder nur sehr wenig beizutragen vermögen, wäre im dringendsten Falle ein Zuschuß aus dem Lokal- Kirchen- oder andern Stiftungs-Vermögen, und, wo auch dieses Hülfsmittel mangelte, aus der

Kreis-

Kreis-Schuldotation zu bewilligen. Wo aber die Aufstellung eines solchen Aushülfslehrers, oder die Herstellung eines eigenen Lehrzimmers für denselben wegen des vorhandenen zu engen Schulzimmers unthunlich ist, ist wenigstens, wo die Zahl der von einem Lehrer zu unterrichtenden Schulkinder sich auf 100 beläuft, auf so lange, bis zur wahren gründlichen Abhülfe die nöthigen Mittel sich darbieten, die Auskunft zu treffen, daß die Schüler in zwei Klassen getheilt werden, und für die eine Abtheilung drei Stunden Vormittags, und für die andere drei Stunden Nachmittags Unterricht ertheilt wird. Da für die Schüler auf diese Art noch immer zweckmäßiger gesorgt werden kann, als wenn sie alle zusammen täglich 5 Stunden in der Schule sind, so kann auf die Einwendung der Eltern, daß sie dann auch nicht das ganze Schulgeld zu zahlen haben, so wenig Rücksicht genommen werden, daß vielmehr sogar eine Erhöhung des Schulgelds aus dem Grunde angeordnet werden muß, weil dem Lehrer für die vermehrte Arbeit, daß er täglich eine Stunde mehr zu unterrichten hat, und wöchentlich wenigstens den einen seiner freien Nachmittage verliert, eine billige Vergütung gebührt, welche einer so zahlreichen Schulgemeinde um so mehr zugemuthet werden darf, da ihr die beschwerlichere Foderung, ein eigenes Schulzimmer herzustellen, und einen Aushülfslehrer zu unterhalten, nachgelassen wird *).

Um

*) Eine andere Abtheilung der Schüler und der im Rezatkreise auf 6 Stunden täglich festgesetzten Lehrzeit, von denen

Um den aus dieser Abtheilung für beide Klassen entstehenden Verlust von Schulstunden einigermaßen zu ersetzen, wird für diesen Fall 1) der eine auf den Mittwochen angeordnete freie Nachmittag aufgehoben; 2) der andere auf den Samstag zwar belassen, dafür aber die Schulzeit für den Samstag auf 4 Stunden festgesetzt, woran zwei für jede Abtheilung zu halten sind. Da inzwischen die letztere Auskunft, aller einzuführenden Ergänzungen ungeachtet, doch immer den regelmäßig vorgeschriebenen Unterricht verkürzt, so ist davon nur in den Fällen Gebrauch zu machen, wenn sich durchaus keine vollständigere Aushülfe ausmitteln läßt. Lithog. Ministerial-Entschliessung vom 25. Jul. 1810. S. 8. lit. a.

§. 19.

Klassifikation der Schüler.

Die Klassifikation der Schuljugend wird, nach den in einzelnen Reichs- und Kreis-Verordnungen ausgesprochenen Grundsätzen, in der Zukunft die Einrichtung erhalten, daß es nur drei Klassen geben wird, deren unterste allein zwei Abtheilungen haben wird, nämlich die bey jedem Semester eintretenden Schüler, und die ältern. Wo zwei Lehrer sind, sollen die zwei obern Klassen dem einen, und die zwei Abthei-

lungen

nen zwei Vor- und Nachmittag für die grössern, und eine Vor- und Nachmittag für die kleinern Schüler angewendet werden, ist selbst den Eltern erwünscht, weil sie so immer eines von ihren Kindern zu Hause haben.

lungen der untern Klasse dem zweiten Lehrer zugetheilt werden. Wo drei Lehrer sind, sollen die zwei obern Klassen, dem Geschlechte nach, abgesondert werden. Es giebt dann eine Knaben- und eine Mädchen- und eine Kinder-Schule: wo noch mehrere Lehrer vorhanden sind, kann die Trennung der Geschlechter auch auf die untere Klasse sich erstrecken, was aber ausserdem für diese Unschuld-Schule nicht nöthig ist.

§. 20.

Schüler-Censuren.

Bey den Censuren der deutschen Schüler und Schülerinnen (d. i. bey den sogenannten Notenbüchern) wird die bisherige tabellarische Form gänzlich beseitiget. Dagegen hat jeder Volksschullehrer sein künftiges Censurbuch so einzurichten, daß in dem hiezu von ihm bestimmten Foliobande oder Hefte gewöhnlichen Schreibpapiers jedem Schüler und jeder Schülerin ein eigenes Blatt, oder wenigstens eine ganze Folioseite gewidmet wird. Oben an steht des Kindes Vor- und Zuname, Geburtsort, Alter, Tag des Eintrittes in die Schule, Klasse oder Kurs, Stand und Wohnort der Aeltern u. s. w. Der übrige Raum gehört für die während des Schuljahres von dem Lehrer einzutragenden Beobachtungen und Bemerkungen, und zwar

a) über des Kindes geistige Anlagen (Fähigkeiten, Talente);

b) Schul-

b) Schul- und häuslichen Fleiß oder Versäumnisse, Aufmerksamkeit oder Unaufmerksamkeit, Anstrengung oder Nachläßigkeit im Lernen u. dgl.

c) Fortgang in der Schule überhaupt, das ist, Verhältniß seines Wissens zu dem seiner Mitschüler;

d) Fortschritte, Stillstand oder Rückgang in einzelnen Unterrichts-Gegenständen, vorzüglich in der Religions-Lehre, im Lesen, Schön- und Rechtschreiben, Rechnen und andern nützlichen Kenntnissen;

e) moralische Anlagen, sittliches und religiöses Betragen in und ausser der Schule. Regulativ über die Einrichtung der Schüler-Censuren vom 27. May und 30. Jul. 1809. §. 17.

So oft der Lehrer Veränderungen am Kinde wahrnimmt, diese seyen dann Grade der geistigen oder moralischen Entwickelung desselben zum Guten oder zum Bösen, Vor- oder Rückschritte im Fleiße, im sittlichen oder religiösen Wandel u. s. a. Eben so hat er diese wahrgenommenen Veränderungen aufzuzeichnen, und zwar einmal mit Worten, um nach und nach eine getreue Schilderung jedes Kindes, mittelst allmähliger Sammlung einzelner Züge für sich sowohl, als auch die Aeltern und Schulvorstände, denen er Rechenschaft über die ihm anvertraute Jugend zu geben schuldig ist, zu erhalten.

Die

Die hiezu im erwähnten Regulativ ertheilten Erläuterungen sind

a) in Hinsicht auf die Anlagen der Schüler, z. B. gelehrig, leicht fassend, richtig urtheilend, schnell merkend, fest im Gedächtnisse behaltend, selbst erfindend, nachdenkend, eindringend u. s. w. oder im Gegentheile: ungelehrig, schwer begreifend, verworren im Urtheile, langsam lernend, schnell vergessend, nicht selbst erfindend, flüchtig, oberflächlich. Ebend. §. 10.

b) In Hinsicht auf den Fleiß der Schüler.

Auffallende Schulversäumnisse nebst den darüber schon vorgefallenen Korrektionen müssen hiebey ohnehin faktisch angegeben werden.

Prädikate des Fleißes, wie sie hier Anwendung finden, sind z. B. achtsam, aufmerksam, ausdauernd, jederzeit sorgfältig vorbereitet, aus eigenem Antriebe arbeitend u. s. w.; die entgegengesetzten: unachtsam, zerstreut, leicht überdrüßig, selten gehörig vorbereitet, nichts ohne fremden Antrieb vornehmend u. s. w.

c) In Absicht auf den Fortgang der Schüler sollen keine andere Merkmale gebraucht werden, als vorzüglich, gut, nothdürftig, gering, schlecht.

d) In Absicht auf das Betragen Beispielweise die Bezeichnungen: still, ernst, gesetzt, willig, folgsam, lenksam u. s. w. oder im Gegentheile:

unru-

unruhig, flatterhaft, muthwillig, heftig, ungehorsam, widerspäustig u. s. w.

§. 21.

Zeichnung der Schüler auch mit Ziffern.

Nebst der Schilderung mit Worten sollen die Schüler auch mit Ziffern bezeichnet werden, um mittelst dieses Maaßstabes am Ende des Monats, Quartals, Jahres seinen allgemeinen Fortgangs-Kalkul um so leichter und sicherer zu ziehen, und seine Schüler nach ihrem relativen Werthe zu- und mit einander um so gewissenhafter vergleichen zu können. Bey dieser Ziffer-Bezeichnung soll auch noch künftig, wie bisher, 0 die beste, 1, 2, 3, 4 gradweise die schlechtern Noten andeuten. Ebend. §. 18. Ueberhaupt sollen bey der Würdigung jedes einzelnen Schülers die Talente (Anlagen, Fähigkeiten, Geistesgaben) desselben der Beurtheilungspunkt seines Fortgangs, Fleißes, Betragens rc. seyn, so, daß das bessere Talent zwar immer eine gute Note voraus hat; dagegen aber auch rücksichtlich seines Fortganges, Fleißes und Betragens um so strengere Foderungen an dasselbe gemacht werden. §. 20.

Die allgemeine Klassifikation aller Schüler soll, sofern diese dadurch relativ zu einander gewürdiget werden, nach der Summe aller Faktoren, d. i. nach den numerischen Resultaten sämmtlicher während des Jahres sich sammelnder Zifferbezeichnungen geschehen. §. 21.

Die

Die Censurbücher der Lehrer und Lehrerinnen in den Volksschulen sind unter der fortwährenden besondern Aufsicht der Lokal-Schulinspektoren von denselben zu führen, diesen, so wie den Distrikts-Inspektoren, bey ihren Schulbesuchen, und den Schulvorständen überhaupt bey Schul-Sessionen, Prüfungen u. dgl. vorzulegen, und am Ende des Schuljahres auch den Aeltern und Vormündern auf Verlangen und gegen Entrichtung einer mäßigen Schreibgebühr (von höchstens 12 kr.) an den Lehrer, nach vorläufiger Bewilligung und mit der Beglaubigungs-Unterschrift des Lokal-Schulinspektors mitzutheilen. §. 22. Siehe das Formular Nro. I. und II.

§. 22.

Schüler-Kataloge.

Die Schüler-Kataloge, deren Bekanntmachung in den Volksschulen (mit Ausnahme der größern Städte) nur durch Abschriften geschehen soll, drücken das Resultat der Schüler-Censuren dadurch aus, daß sie die Namen der Schüler nicht mehr in alphapethischer, sondern in derjenigen Ordnung aufführen, in welcher sich die Schüler rücksichtlich ihrer Arbeiten und der dadurch erlangten Noten untereinander folgen. Ebend. §. 2.

Die Kataloge der deutschen Schüler und Schülerinnen sollen zwar, ihrer Form nach, noch tabellarisch seyn, und eine leichte Uebersicht des allgemeinen (relativen) Fortganges sämmtlicher Schüler einer jeden

den Klasse gewähren, ihrem Inhalte nach aber sollen sie sich, wo sie gedruckt erscheinen, zur Schonung des Raumes auf die beiden Rubriken beschränken: nämlich Fortgangs-Nummern, und Geschlechtsnamen (mit abgekürzten Taufnamen der Schüler, damit vier Reihen auf einer Gros-Quartseite neben einander Platz finden.) Nur bei Preisträgern sind auch noch Geburtsort und Eltern-Stand zu bemerken, und daher jedem eine eigene Zeile einzuräumen. Ebend. §. 16.

§. 23.

Lehrgegenstände für die Volksschulen.

Diese sind in dem zum Gesetze erhobenen Lehrplan ausführlich angegeben, in dem Regulativ für die Bildung der Schullehrer modifizirt, und in der der zweiten Auflage des Lehrplans (1811.) beigefügten dritten Abtheilung, so wie in der Erläuterung desselben für die Schulinspektoren sattsam erörtert. Da der Lehrplan nebst der ihm beigelegten Erläuterung in den Händen aller Schulvorstände und Lehrer, und das erwähnte Regulativ oben im II. Abschnitte lit. B. a. gleichfalls ausführlich gegeben ist, so bedarf es weiter nichts als bloßer Hinweisung. Nur vom Religions-Unterrichte ein Wort insbesondere.

§. 24.

Religions-Unterricht.

a) Der erste und höchste Zweck des Unterrichts in der Volksschule ist, einen solchen Grund der Erkennt-

niß der ewigen Wahrheiten der Religion und der Tugend in den Schülern zu legen, daß sie für ihr ganzes Leben diese höhere Ueberzeugung festzuhalten, und die Belehrungen der Kirche darüber zu weiterer Ausbildung für sich zu benützen, fähig werden. Erläut. des Lehrpl. S. 6. A. a.

Da der eigentliche Werth und das Wesen der Menschheit in ihm darauf ruhet, daß er zu einer möglichst klaren Erkenntniß von jenen Wahrheiten gelange, welche allein ihn zum deutlicheren Bewußtseyn einer höhern Natur, und einer höhern Bestimmung zu erheben vermögen, so stehet dieser Theil des Schulunterrichts mit Recht oben an. Ebd. b.

b) In so ferne derselbe die Unterscheidungslehren und eigenthümlichen Kirchengebräuche betrifft, haben ihn die Geistlichen selbst zu übernehmen. (Regbl. 1802. §. 4. Lithograph. Minister. Reskr. vom 10. May 1810. §. 1.) und bleiben in dieser Beziehung verantwortlich. Regbl. 1806. S. 128. §. 6.

c) In den Schulunterricht soll das, was zur Religiösität überhaupt Anleitung und Antrieb giebt, nicht aber das, was den Kirchenunterschied betrifft, aufgenommen werden. Intllgbl. d. Rztkr. 1811. S. 243. §. 2.

§. 25.

§. 25.

Schulbücher.

Von diesen gilt auch, was so eben §. 23. von den Lehrgegenständen gesagt worden ist, da das Verzeichniß derselben zum Theile im Lehrplan abgedruckt, vollständiger aber sämmtlichen Schulvorständen und Lehrern, mittelst hohen Minist. Rescripts vom 20. August 1809. zum Behufe der Preißbücher-Wahl, zugefertiget worden ist.

§. 26.

Unterricht im Singen.

Schon im J. 1807. wurden sämmtliche Schullehrer der v. Provinz Bamberg durch ein Zirkular angewiesen, den Musikunterricht zu einer ihrer vorzüglichsten Angelegenheiten zu machen, und unterm 3. Febr. 1808. über die dießfalsigen Fortschritte vierteljährige Berichte an die königl. Landesstelle zu erstatten.

Auch wird die Berücksichtigung der Singschulen den Distrikts-Schulinspektoren in ihrer Amtsinstr. (Rgsbl. 1808. S. 2479. c.) zur Verbindlichkeit gemacht. Und für den Rezatkreis besteht die Verfügung, daß der für die Jugendbildung so wichtige Gesang in allen Volksschulen durchaus nach Noten gelehrt werden soll. Intllgbl. d. Rztkr. 1811. S. 1357. §. 8.

§. 27.

Schuldisciplin.

Hierüber ertheilt das Regulativ für die Ordnung der Schullehrer-Seminarien (siehe oben

II. Ab-

II. Abschnitt B. a. §. 4. Nro. 3. die treflichsten Vorschriften und Winke, verglichen mit §. 17. der Amtsinstr. der Lokalinsp., worauf sich somit nur bezogen werden kann.

§. 82.

Lehrmanual.

Bis jetzt sind zwar erst die Schullehrer im vormaligen Umfange des Mainkreises durch nachstehende Anordnung des damaligen fr. Oberschul-Kommissariats vom 22. Okt. 1806. zur Führung eines Schulmanuals angewiesen; allein diese Einrichtung ist offenbar zur Förderung des Volksschulwesens so erspriesslich, daß sie allgemeinere Verbreitung verdienet, wenn sie auch nicht geboten ist.

„Kein Lehrer ist im Stande, bey einer Schulvisitation Rechenschaft über das zu geben, was er in seiner Schule geleistet hat, wenn er den verfolgten Gang seines Unterrichts nicht durch alle Gegenstände auf dem Papiere vorzuweisen vermag; allein auch sich selbst kann der Lehrer keine Rechenschaft über das Fortschreiten seines Unterrichts geben: es ist daher für jeden Schullehrer nothwendig, sich ein tabellarisches Tagbuch oder Manual zu halten, in welchem er mit jedem Tage oder wenigstens Woche einträgt, wie viel er in der Schule von jedem Lehrgegenstand genommen oder abgehandelt hat. Dieses Manual ist in der Art zu verfertigen, und aufzubewahren, daß es mit jedem Monate auf Auffoderung vorgelegt werden kann.

Uebri-

Uebrigens wird jeder, der sich über den Nutzen und die Art eines solchen Manuals noch weiter belehren will, auf den Schulmerkur Jahrg. 1806. 2. B. 43. u. 44 St. verwiesen. — Dieses Manual soll vermöge einer Verfügung des königl. General-Komm. des Mainkreises vom 28. Juli 1809. bey jeder Visitation dem Distrikts-Schulinspektor vorgezeigt werden.

Dasselbe muß in seinen Aufschriften die sämmtlich vorgeschriebenen (nothwendigen und gemeinnützigen) Lehrgegenstände enthalten, auch nach den verschiedenen Schüler-Klassen abgetheilt seyn, und, wie die Absentenlisten, für jeden Monat, eigens gefertiget, und sodann bey den übrigen Dienstpapieren aufbewahrt werden. Siehe das Formular Nro. III.

§. 29.

Schul-Prüfungen.

Die jährliche zweimalige Abhaltung derselben ist bereits in der Amts-Instruktion der Lokal-Schulinspektion §. 38. derselben zur Pflicht gemacht worden. Späterhin folgten noch nachstehende gesetzliche Bestimmungen darüber:

1) Da die öffentlichen Schulprüfungen nicht bloß die Absicht haben, die Pflichterfüllung der Schullehrer zu untersuchen, und der Gemeinde über den Zustand der Schule im Allgemeinen Rechenschaft zu geben, sondern auch durch das Interesse, welches die Gemeinde an den aufgestellten und vorgelegten Proben des Fleißes der

Lehrer und der Schüler nimmt, die Lehrer zur Berufstreue, die Schüler zum Eifer im Lernen, und die Aeltern der Schüler zu gewissenhafter Benützung der Schule für ihre Kinder aufzumuntern, sonach es so wichtig ist, daß ein größerer Theil der Gemeinde bey den öffentlichen Prüfungen der Schule gegenwärtig sey, so sind jederzeit dergleichen Prüfungen acht Tage vor dem anberaumten Termin der Gemeinde feierlich bekannt zu machen, und dazu nicht nur die Aeltern der Kinder, sondern auch alle andern Freunde der Bildung in der Gemeinde einzuladen. Reg. Bl. 1808. S. 1459. §. 1.

2) Die Prüfungen, welche alljährlich auf dem Lande nach der Winterschule, in den Städten aber am Schluße der Sommerschule am zweckmässigsten anzustellen sind, sollen deshalb auch überall an einem hinlänglich geräumigen Orte, wo die Schulstube dazu zu enge wäre, entweder in dem Gemeindehause oder in der Kirche gehalten werden. Zu desto größerer Feierlichkeit kann auch der Prüfungsort mit angemessenen Dekorationen, wie sie die Jahreszeit oder sonst die Umstände anbieten, ausgeschmückt werden.

3) Die nächsten Schulvorsteher sind verpflichtet, bey dem Prüfungsakte gegenwärtig zu seyn. Die Leitung der Prüfung steht dem ersten der anwesenden Schulvorsteher zu.

4) Damit der Mißbrauch, den einzelne Schullehrer mit zweckwidrigen langen besondern Vorbereitungen

ihrer

ihrer Schüler zur öffentlichen Prüfung bisher getrieben haben, nicht weiter Statt finden könne, soll nicht nur der Lokal-Inspektor bey seinen Schulbesuchen darüber wachen, daß jene unnütze Zeitverschwendung gänzlich verhütet werde, sondern es soll auch die Gewohnheit eines ein für allemal bestimmten Termins der öffentlichen Schulprüfungen nicht ferner gelten: vielmehr soll der Lokal-Schulinspektor nach gestellter Anfrage an den Distrikts-Schulinspektor und den Landrichter (welche zu den Prüfungen, so weit es ihre anderweitigen Geschäfte verstatten, ebenfalls kommen können) den Tag der Prüfung jederzeit bestimmen.

5) Die Prüfung soll sich über alle Lehrgegenstände, die mit den Schülern behandelt worden sind, verbreiten; doch so, daß auf die wichtigeren auch das Hauptgewicht gelegt werde. Damit aber der Lehrer die anwesenden Zeugen auch in der That zu überzeugen vermöge, daß er nicht nur besonders eingelernte Bruchstücke vorführe, sollen die Rubriken, über welche die Prüfung anzustellen ist, nicht von ihm selbst ausgewählt, sondern von dem Lokal-Schulinspektor bestimmt werden; doch soll der letztere die ausgewählten Prüfungs-Materien dem Schullehrer einige wenige Tage vor der Prüfung anweisen, damit dieser für seine Person sich zu dem öffentlichen Akte gehörig vorbereiten könne.

6) Damit auch der Lehrer nicht in den Verdacht der Partheilichkeit falle, daß er bloß die Fähigeren von seinen Schülern zur Schau stelle, soll der Lokal-Inspek-

spektor die Examinanden mit Namen aufrufen, und darauf sehen, daß, soviel möglich, alle an die Reihe kommen. Ueberdieß soll auch der Lokal-Inspektor, wenn der Schullehrer mit einem Prüfungs-Pensum fertig ist, über dasselbe ebenfalls einige Fragen an die Schüler thun, um sich und die Zuschauer um so mehr zu überzeugen, daß die Schüler die Gegenstände wirklich mit dem Verstande gefasset, und nicht bloß mechanisch eingelernet haben.

7) Ein von den Schulvorständen unterschriebenes, charakterisirendes Verzeichniß sämmtlicher Schüler, nebst den Schreibbüchern, Aufsätzen und Handarbeiten derselben, wird den Anwesenden zur Einsicht vorgelegt.

8) Die Eröffnung des Prüfungs-Aktes geschieht durch eine kurze Anrede des Lokal-Schulinspektors an die Anwesenden: darauf folgt ein Gesang der Schüler von einigen Strophen: sodann beginnt die Prüfung selbst. Nach Beendigung derselben gibt der Lokal-Schulinspektor eine kurze Rechenschaft von dem Stande der Schule in dem verflossenen Jahre, belobt die Aeltern, die sich durch fleißiges Anhalten ihrer Kinder zur Schule, so wie durch Ermunterung derselben zum häuslichen Fleiße vorzüglich ausgezeichnet haben: warnet aber auch und erinnert namentlich diejenigen Aeltern, die ihre Kinder unverantwortlicher Weise der Schule entzogen haben, und schließt dann mit einer passenden allgemeinen Ermahnung an die Lehrer, Schüler, Aeltern und

übri-

übrigen Anwesenden. Ein feierlicher Gesang der Schüler macht darauf den Schluß des Prüfungs-Aktes.

9) Ueber den gesammten Prüfungs-Akt ist ein Protokoll zu halten, worin zu bemerken ist, wie die Prüfung ausgefallen: welchen Schülern Prämien zu ertheilen seyen, welches eigenthümliche Gute an Lehrern und Schülern, welche Fortschritte oder Rückschritte der Schule im Allgemeinen bemerkt worden, — was künftig zu verbessern sey. Dieses Protokoll ist von dem zweiten Schulvorsteher zu führen und von der gesammten Lokal-Schulkommission zu unterschreiben.

10) Nachdem die Schüler und übrige Versammlung der Anwesenden entlassen worden sind, läßt die Lokal-Schulkommission den Schullehrer vorfodern, um ihm ihr Urtheil über den Befund seiner Schule, welches ebenfalls in das Protokoll eingetragen wird, zu publiciren. Darauf befragt sie auch den Schullehrer um seine Desiderien zur Verbesserung der Schule, und nimmt auch etwaige Klagen, die Schule betreffend, von den Aeltern der Schulkinder oder andern Ortseinwohnern zu Protokoll, um die geeignete Abhülfe entweder selbst zu treffen, oder höhern Orts zu veranlassen. Endlich wird auch noch das Schulgebäude, der Schul-Apparat, der Schulgarten u. s. w. von der Lokal-Schulkommission in Augenschein genommen und mit dem Inventarium verglichen; das Fehlende oder Abgängige bemerkt, das neu Angeschaffte nachgetragen, und das weiter

ter Erfoderliche entweder bewilligt, oder zur Besorgung vorgemerkt.

11) Die Vertheilung der Prämien ist an allen Orten, wo nicht besondere Verhältnisse es anders fodern, jederzeit gleich am Tage nach der Prüfung an dem nämlichen Lokal, in welchem die Prüfung gehalten worden ist, mit aller Feierlichkeit, welche die Umstände gestatten, zu veranstalten, und deßhalb sind dazu auch am Ende der Schulprüfung selbst alle derselben Anwohnenden einzuladen, so wie die Schulvorstände selbst dabey von Amtswegen zu erscheinen verpflichtet sind.

§. 30.

Auswahl der Preisbücher.

Die Auswahl aller künftig in den Schulen auszutheilenden Preisbücher hat alljährlich zu gehöriger Zeit durch die General-Kreiskommissariate auf den Vorschlag der resp. Lokal-Schulkommissäre und Distrikts-Inspektoren, denen die Verfassung specificirter Preisbücher-Verzeichnisse für alle ihnen untergebenen Schulen obliegt, zu geschehen. Ministerial-Reskript vom 20 August 1809. §. 1.

Diese Verzeichnisse, so ferne sie die vorläufige General-Kreiskommissariats-Genehmigung erhalten haben, sind in ein allgemeines Uebersichts-Verzeichniß mittelst bloßer Angabe der Büchertitel, und der benöthigten Exemplarien-Anzahl zusammen zu fassen, und mit besonderer Bemerkung der aus dem Münchner Schul-

bücher-

bücher-Hauptverlage gratis und der gegen zu leistende Bezahlung gewünschter, gebundener oder ungebundener Artikel der allerhöchsten Stelle vorzulegen. §. 2.

So wie es den königl. General-Kreiskommissariaten obliegt, dafür zu sorgen, daß ihnen selbst der ganze Bedarf von Preisbüchern für ihre sämmtliche Schulen alle Jahre zeitig genug durch die Nro. 1. gedachten Schulleitungsorgane angezeigt werde, eben so haben sie auch das oben erwähnte allgemeine Verzeichniß wenigstens zwei Monate vor Ende jedes Schuljahres mit Bericht zur allerhöchsten Stelle einzusenden. §. 3.

Die Abgabe der gegen Bezahlung aus dem allgemeinen oder einem besondern Lokalschulfonde, oder gratis aus dem Münchner Schulbücher-Hauptverlage erbetenen Preisbücher geschieht durch die Verlags-Expedition nur auf erfolgte allerhöchste Anweisung derselben. §. 4.

Gegen Bezahlung sollen in Zukunft zu Prämien nur entweder planmäßige Schulbücher, oder andere gute Unterrichts- und Erbauungsschriften, die im Verlage erschienen sind, abgegeben, und bey Käufen von wenigstens 25 fl. auf einmal die den Filialverlegern bewilligten Prozente zugestanden werden. Als Gratis-Prämien sollen vorzüglich die auf halben Preis bey der letzten Verlags-Purifikation herabgesetzten, älteren und zum Theile fremden noch beim Verlage

vor-

vorräthigen Artikel jedoch nur solche ertheilt werden, die sich durch ihren inneren Gehalt noch immer zu nützlichen Preisbüchern für das Landvolk, für Feiertagsschüler u. s. w. eignen. §. 5.

§. 31.

Deckung der dießfallsigen Kosten.

Die Auslagen auf Prämien sind in der Regel aus Lokalquellen zu bestreiten. Die Zahl und der Werth der Prämien muß sich sofort nach dem Ertrag jener Fonds reguliren, und nur, wo es dieser gestattet, können die Bestimmungen der über die Preisvertheilungen bestehenden Verordnungen in volle Anwendung kommen. Ministerial-Reskript vom 9. März 1810. §. 1.

In jenen Fällen, wo die Lokalmittel überhaupt die Exigenz der Unterrichtsanstalten nicht decken, und in jenen Fällen, wo Lokalmittel gar nicht existiren, hängt es von der allerhöchsten Bestimmung ab, wie viel und aus welchen Fonds für Preiße bey einer bestimmten Anstalt verwendet werden darf. Ebd. §. 2. Vergl. lithograph. Schema des Schuletats B. Real-Bedarfstitel VI. 1. Generale vom 15. Apr. 1811. C. I. 5.

§. 32.

Vorschriften für die jährliche Preis-Vertheilung.

Um die Feier der öffentlichen Preis-Vertheilungen auf eine zweckmäßige und gleichförmige Weise zu

erhöhen; den Preisen selbst aber, welche hie und da durch zu freigebige Austheilung einen Theil ihres Werths als Belohnungs- und Aufmunterungs-Mittel selbst in den Augen der Schüler verloren zu haben scheinen, soll: (Rgsbl. 1808. S. 1465.)

1) Der Tag, die Stunde und der Ort der öffentlichen Preiß-Vertheilung öffentlich bekannt gemacht, und das Publikum jedes Ortes dazu eingeladen werden. In allen Schulorten haben sowohl geistliche als weltliche Obrigkeiten bey den Preißvertheilungen zu erscheinen, und überall ist diese Feierlichkeit, wo möglich, von dem betreffenden Lokal-Schulkommissär oder von dem einschlägigen Distrikts-Schulinspector anzuordnen und zu leiten. Ebd. §. 2. 3.

Vornämlich ist zu diesem Jugendfeste aller Orten der geräumigste und überhaupt zweckdienlichste Platz (Saal oder Kirche) zu wählen, und mit mäßigen Kosten auf eine der Feier anpassende Weise einfach und würdig zu verzieren. §. 4.

Die Preißträger sind, mit ihren Lehrern an der Spitze, dem Anblicke des Publikums ausgesetzt, so in die Reihe aufzustellen, wie sie zum Empfange ihrer Preiße werden vorgerufen werden. §. 5.

Der ganze Akt ist mit einem von blasenden Instrumenten begleiteten Gesange zu beginnen und zu beendigen. An den Anfangs-Chor schließt sich eine kurze Anrede über den Zustand, die Fortschritte, Schüler-Zahl ꝛc.

der

der Lehranstalt an, welche in den Volksschulen (in der Regel) der Distrikts-Schulinspector zu halten hat. §. 6.

Aus den Arbeitsschulen sind die ausgezeichnetesten Schüler und Schülerinnen namentlich zu erwähnen, und ihre verfertigten Arbeiten zur Einsicht herum zu geben, oder zur öffentlichen Schau aufzustellen. §. 7.

Aus diesen Industrie-Gegenständen, vornehmlich der Mädchen, als Nähen, Stricken, Sticken u. dgl. sind zwar (wegen des Zusammentreffens von Schülern und Schülerinnen aus verschiedenen Klassen, wodurch die Mitberechnung jener Unterrichts-Zweige bey dem allgemeinen Klassen-Fortgange unmöglich wird) besondere Preise auszutheilen; allein aus keinem jener Lehrgegenstände dürfen je in einer Klasse mehr, als zwey Preise, und wenn die Schüler-Zahl unter zwanzig ist, nicht mehr als einer gegeben werden. Regsbl. 1809. S. 1205.

Die Zahl der Preiße soll nach dem Verhältnisse der Klassen und der Schüler-Zahl beschränkt werden, so, daß künftighin in den Volksschulen in der obersten Klasse immer nur der sechste, in der mittlern der fünfte, und in der untersten der vierte, von der Vorbereitungsklasse immer nur der zweite Schüler einen Preiß erhält. Dieses Verhältniß ist überall genau und ohne irgend eine Ausnahme zu beobachten. Wenn daher zwei oder mehrere Schüler bey ganz gleicher Summe

ihrer

ihrer Fortgangs-Noten auf einen Preißplatz zusammen gesetzt worden, (was jedoch bey pünktlichen und gewissenhaften Censuren ohnehin nur selten eintreffen kann), so ist jeder Preißträger besonders (viritim) zu zählen, und jeder einzelne Preiß bey Bestimmung der ganzen Preißezahl der Klasse in Ansatz zu bringen. Reg. Bl. 1809. S. 1203. Den letztern werden jedoch eigentlich nur ermunternde Schul-Geschenke, z. B. Bilder, Zahltafeln u. dgl. ohne besondere Feierlichkeit von dem Lokal-Inspektor ausgetheilt. Von den nach dem Preißträger folgenden Schülern sind die nächsten namentlich zu beloben, sofern sie dieser öffentlichen Auszeichnung würdig sind; so wie die vorzüglich nachläßigen oder unfleißigen Schüler ebenfalls durch öffentliche Benennung zu tadeln sind. §. 8.

Kein Schüler soll mehr als einen Preiß erhalten können; doch soll derjenige, welcher sich in mehreren Fächern preißwürdig auszeichnet, öffentlich darüber bey Ertheilung seines Preißes belobt, und diese Auszeichnung im Kataloge sowohl, als in seinem Preißbuche ausdrücklich bemerkt werden. §. 10. (Auch ist demselben ein Preißbuch von etwas mehr Werth zu ertheilen. Reg. Bl. 1809. S. 1204.)

Bey den wirklichen Preißvertheilungen soll da, wo (in größern Städten) Kataloge gedruckt werden, eine hinreichende Anzahl Exemplarien derselben unter die der Feierlichkeit beiwohnenden Honoratioren unentgeldlich vertheilt werden.

§. 33.

§. 33.
Arbeitsschule

Den in der vormaligen Provinz Bamberg aufgestellten Schulen-Kommissären ward in ihrer Instruktion S. 7. 8. §. 21. vom 5ten April 1804. schon empfohlen, Industrie-Schulen für Mädchen und Knaben, wo es immer möglich ist, zu errichten, und als Gegenstände derselben Stricken, Nähen, Spinnen für Mädchen; für Knaben aber Baumzucht, Garten- und Feldbau, d. i. Kenntniß der verschiedenen Erdarten, ihrer zweckmäßigen Behandlung, Körbe- und Strohmatten-Flechten, überhaupt solche Arbeiten für diesen Unterrichts-Zweig angegeben, welche in der Gegend, wo Industrie-Schulen errichtet werden, üblich sind, oder mit Nutzen eingeführt werden können.

Die Verbindung der Volks- mit Arbeits- und Industrie-Schulen, §. 12, so wie die Beachtung derselben bey Visitations-Reisen, macht die Amts-Instruktion §. 9. den Distrikts-Schulinspektionen zur Obliegenheit. Reg. Bl. 1808. S. 2479. Vergl. d. Amts-Instr. d. Lokal-Insp. §. 42. und lithogr. Schema des Schuletats A. I. 3.

§. 34.
Schulgärten.

Am eben angeführten Orte der Amts-Instr. §. 12. wird den Distrikts-Schulinspektionen ferner aufgegeben, sich zu bemühen, daß Schulgärten angelegt werden. Reg. Bl. 1808. S. 2481.

Hier-

Hieraus folgert eine dießfallsige Kreisverordnung (Intellgbl. d. Rztkr. 1811. S. 193.), daß die Anlegung der Schulgärten keines Wegs der bloßen Willkühr überlassen, sondern durch das organische Edikt über das Schulwesen am eben angeführten Orte allgemein allerhöchst befohlen sey. Alle mit der Fürsorge für die Schulen beauftragte Behörden, von denen ohnehin gerne vorausgesetzt wird, daß sie die allgemeine National-Angelegenheit des Schulwesens im lebhaftesten Andenken haben, haben demnach mit Ernst dafür zu sorgen, daß, wo es irgend möglich ist, von den Schulgemeinden taugliche Plätze zu Schulgärten ausgesondert, durch sie oder auf ihre Kosten umgebrochen und mit einem Zaun umgeben, sodann von dem Schullehrer zum Unterricht im Garten- und Feldbau angepflanzt werden. Vergl. III. Kap. 8.

§. 35.

Entlassung aus der Werktagsschule.

Kein Kind soll, ehe es das zwölfte Jahr vollendet hat, und dann erst nach einer öffentlichen Prüfung aus der Schule entlassen werden. Reg. Bl. 1802. S. 914.

Die Lokal-Schulinspektionen und Schullehrer werden dießfalls besonders verantwortlich gemacht. Intell. Bl. d. Mainkr. 1809. S. 827.

Die Verordnung für den Rezatkreis setzt hierüber noch folgende Bedingungen fest:

a) wenn

a) wenn sie zu Anfang der Sommer- und Winterschule schon das normalmäßige 14te Jahr zurückgelegt haben, oder solches in den nächsten drei Monaten ergänzen. Nur bey Mädchen findet die Schulentlassung durch die Distrikts-Inspektion ein Jahr eher statt, wenn jene Befähigung hiezu von der Lokal-Inspektion begutachtet wird.

b) Wenn ihre schuldbaren Schulversäumnisse in den nächsten drei Schuljahren nicht über 20, 40 und 60, und in der Folge bey besserer Kontrolle nicht über 90 steigt. Wer mehr nachzuholen hat, bleibet nach Befinden ein halbes oder ganzes Jahr länger in der Schule, bis jene Schuld völlig abgetragen ist.

c) Zu diesen beiden Bedingungen kommt noch die dritte, daß Kinder von dem Lokal-Schulinspektor und dem Schullehrer für hinlänglich reif zur Entlassung erklärt werden. Nur bey Kindern von Geistes-Schwachheit, bey denen voraus zu sehen ist, daß sie auch bey längerem Schulbesuche sich nicht weiter ausbilden werden, ist von letzterer Foderung abzustehen. Glauben Aeltern, daß man gegen ihre Kinder zu strenge verfahre, so können sie sich an die Distrikts-Schulinspektion, als nächste Instanz, wenden, und bey derselben um eine besondere Prüfung nachsuchen. Vergl. die Amts-Instr. d. Distr.-Insp. III. Kap. §. 9. lit. f.

d) Wenn

d) Wenn ein Kind in eine höhere Bildungsanstalt übergeht, wird das Entlassungs-Attest ohne weitere Bedingung ertheilt.

e) Die Schulentlassung kann nur am Ende der einen Hälfte des Schuljahres vorgenommen werden, und ist stäts mit zweckmäßiger Feierlichkeit zu vollziehen. Intellgbl. d. Rztkr. 1811. S. 1695. §. 8. 9.

So dringend auch gewünscht werden muß, daß alle Schüler dies im Lehrplan gesteckte Ziel der Volksschule erreichen, und die diesfalls gemachten Foderungen in ihrem ganzen Umfange erfüllen möchten, so ist doch nicht die Meinung, die Erfüllung dieses ganzen Umfangs durchgängig als Bedingung der Entlassung aus der Volksschule vorzuschreiben; es wird vielmehr, zur Vermeidung dieses Mißverständnisses, erklärt, daß Lehrlinge, die das gesetzliche Alter vollendeter Schulpflichtigkeit bereits erreicht, und während dieser Zeit die Schule fleißig besucht haben, aus der Schule entlassen werden können, sofern sie wenigstens in den nothwendigen Unterrichtsgegenständen hinreichend Genüge leisten. Lehrplan für die Volksschulen in Baiern 1811. 3te Abth. III. 2. S. 108.

§. 36.

Schulzeugnisse.

Kein Kind soll ohne einen darüber vom Schulinspector enthaltenen Schein aus der Schule entlassen werden. Lehrjungen sollen nicht freigesprochen werden kön-

können, wenn sie nicht durch Zeugnisse der Schulinspektoren beweisen, daß sie während ihrer Lehrjahre die Sonntagsschule besucht haben: auch soll Niemand weder ein Gut übernehmen, noch eine Heirath schließen können, wenn sie nicht den Schulbesuch beweisen können. Regsbl. 1803. S. 759. Der Entlassungsschein soll daher als wesentliches Requisit der zu ertheilenden Erlaubniß oder Konsens zur Verheirathung oder Uebernahme eines Gutes oder Hauses produzirt, und ohne legalen, erweißlichen Ausnahms-Grund derley Bewilligungen nicht ertheilt, (Regsbl. 1803. S. 914. §. 3.) der Entlassungsschein selbst aber als Belege bey gerichtlichem Protokolle bewahret werden. Sollte aber der Fall eintreten, daß die Uebernahme und Verehlichung dringend wäre, so wird es der Obrigkeit überlassen; doch sollen diese Verehelichten und Anwesen Uebernehmenden nachhin verbunden seyn, eine Zeitlang in der Schule ihrer Gemeinde das Versäumte nachzuholen. Ebd.

Den aus der Werktagsschule Entlassenen ist ein Attest von der Lokal-Schulinspektion auszufertigen, von welchem ihr staatsbürgerliches Fortkommen bedingt ist. Intellgbl. d. Rztkr. 1811. S. 1696. §. 9.

§. 37.

Gesetzliche Form derselben im Rezatkreise.

Der Name des Schülers oder der Schülerin wird auf die erste leere Stelle gesetzt, dann Ort, Tag, Monat,

nat, Jahr der Geburt. Dem Worte „Schule" wird Werktags- oder Sonntags- vorgesetzt, je nachdem es die Bestimmung des Attestes erfordert. Jede der vorkommenden Noten hat folgende 6 absteigende Grade, wovon einer mit Worten anzugeben ist.

Geistesgaben. Ganz vorzügliche, vortreffliche, sehr viele, viele, hinlängliche, schwache.

Fleiß. Unermüdet beständig, unermüdeter, sehr großer, mittelmäßiger, geringer.

Fortgang. Ausgezeichneter, sehr guter, guter, mittelmäßiger, schlechter, keiner.

Sittliches Betragen. Ausgezeichnetes, sehr lobenswürdiges, lobenswürdiges, gutes, tadelhaftes, rohes.

Schulbesuch. Vorzüglich fleißig, sehr fleißig, fleißig, mittelmäßig, unfleißig, sehr unfleißig.

Unter den Noten wird links das Datum gesetzt, und rechts haben sich der Lokal-Inspektor (Ortsvorsteher, Amts-Instr. d. Lok. Insp. §. 20.) und der Schullehrer zu unterschreiben.

Bey Armen wird ein ungestempeltes Attest genommen, und das bekannte C. P. (caussa pauperum) darauf gezeichnet. Bey Vermöglichen ist ein 3 kr. Stempel zu nehmen, (das Attest selbst aber mit 12 kr. zu lösen. Lithograph. Schema des Schuletats II. Vorschläge 1. lit. d.) Ueber das Attest wird die Nummer gesetzt und solche in das Attesten-Buch eingetragen,

welches in jeder Schule gehalten werden muß. Bemerk. über die Ausstellung der Schulatteste d. d. Ansbach den 12. Sept. 1811.

§. 38.

Sonntagsschule.

In allen Städten und Märkten, auch in allen Pfarrdörfern sollen Sonntagsschulen errichtet, und an allen Sonn- und gebotenen Feiertagen (die Erndtezeit ausgenommen) gehalten werden. Regier. Bl. 1803. S. 758. §. 1. In diese Schulen sollen aufgenommen werden a) die Handwerksgesellen, b) die Lehrjungen, und c) alle jungen Leute männlichen und weiblichen Geschlechts. Ebend. §. 2. Den Handwerks-Gesellen ist der Besuch solcher Schulen freigestellt; die Lehrjungen aber sollen dazu verbunden seyn, so wie sowohl Knaben als Mädchen, vom 12—18ten Jahre einschlüßig, in Städten, Märkten und Dörfern anzuhalten sind. Ebend. §. 3. Vergl. deutschen Schul-Merkur von Graser I. Jahrg. 2. Bd. S. 6. ff.

Ihre allgemeine Beförderung schärfet auch das lithograph. Minist. Reskr. vom 25. Jul. 1810. S. 11. lit. e. aufs neue ein, weil sie sich theils zur Nachhülfe des mangelhaft gebliebenen Schulunterrichts, theils zur zweckmäßigen Fortbildung derselben so wohlthätig beweisen.

Diese Sonntagsschulen sind überall aufs regelmäßigste zu halten. Nur die Feiertage, das Kirchweih-

weihfest, und die drey hohen Festtage sind hiervon ausgenommen, um besonders der dienenden Klasse Zeit zu gönnen, ihre Familien zu besuchen, und mit ihnen ihre persönlichen Angelegenheiten abthun zu können. Intllgbl. d. Rztkr. 1811. S. 1697. §. 14.

Für die Sonntagsschule sind zwey Stunden auszusetzen, deren nähere Bestimmung jeder Lokalinspektion überlassen wird. Ebend. §. 15.

Eine dieser Stunden ist für das männliche, die zweite für das weibliche Geschlecht bestimmt. §. 16.

In diesen Sonntagsschulen sind theils die versäumten Schulkenntnisse nachzuholen, theils die Volksjugend weiter auszubilden. §. 17.

Zu der Sonntagsschule sind alle junge Leute, so wie sie die Werktagsschule verlassen haben, bis zu ihrem 18ten Jahre pflichtig. §. 18.

Für jedes schuldbare Schulversäumniß wird von diesen das Doppelte der obigen Strafe, mithin 4 kr. bezahlt. §. 19.

Um diesen Schulbesuch gehörig kontrolliren zu können, sind von jedem Schullehrer besondere Listen über alle schulpflichtige Sonntagsschüler zu halten; jedoch genügt für jedes Semester nur eine. §. 20.

Mit der Entlassung aus derselben hat es die nämliche Bewandniß, welche oben §. 35. angegeben worden ist. Intllgbl. d. Rztkr. 1811. S. 1695. §. 9.

§. 39.

Judenschulen.

Der jüdischen Jugend ist allgemein erlaubt, alle sowohl höhere als niedere im baierischen Staate bestehenden Lehranstalten zu ihrer Bildung, und zu ihrem bessern Unterrichte zu besuchen. Rgsbl. 1804. S. 719. §. 1.

Wenn eine jüdische Gemeinde eine eigene Schule besitzt, oder eine solche auf ihre Kosten errichten will, soll sie es der Oberschulbehörde anzeigen, und sie ist in Ansehung des Unterrichts, in so weit sich solcher nicht auf die Religion bezieht, an die hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften und Einrichtungen gebunden, über deren Beobachtung die einschlägigen Schulbehörden zu wachen haben. Zu dem Ende sind solche Gemeinden angewiesen, ihre jüdischen Lehrer den (Distrikts-) Schulinspektoren zur Prüfung vorzustellen, und wenn sie die erfoderlichen Kenntnisse noch nicht besitzen, in dem Schullehrer-Seminar dazu bilden zu lassen. Ebend. §. 2.

Wo keine eigene jüdische Schulen bestehen, soll sämmtlichen jüdischen Aeltern, wie den christlichen Unterthanen aufgegeben werden, ihre Kinder in die christlichen Schulen zu schicken, um sie allda im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichten zu lassen. Hiebey ist Sorge zu tragen, daß die Religions- und Gewissens-Freiheit der jüdischen Jugend nicht verletzt, und kein Anlaß zum Mißtrauen der Aeltern gegeben wer-

werde; weßwegen die jüdischen Schüler weder dem Religions-Unterrichte, noch dem Gebethe in den Schulen beizuwohnen haben. Von den christlichen Lehrern aber wird erwartet, daß sie ihren Zöglingen ohne Unterschied die Grundsätze ächter christlicher Moral, nämlich der Menschenliebe und wechselseitigen Duldung, einflößen werden. Ebend. §. 3.

Der Religions-Unterricht bleibt den jüdischen Lehrern ausschließlich überlassen; jedoch versieht sich die allerhöchste Stelle zu den jüdischen Vorstehern, daß sie sich selbst bemühen werden, dabey dasjenige zu beseitigen, was ungesellige Gesinnungen gegen die christlichen Unterthanen einflößen, und unmoralische oder staatszweckwidrige Vorurtheile fortpflanzen könnte. S. 720. §. 20.

Das Erziehungs- und Schulwesen ist der Aufsicht und Leitung der königl. Schulbehörden untergeben. Ebd.

§. 40.

Winkelschulen.

Alle Winkelschulen sind — als gemeinschädlich — allgemein aufs strengste verboten. Mayers General. Sammlung 5. Th. Nro. 89. S. 832. Vergl Reg. Bl. 1808. S. 2475.

Fünftes Kapitel.

Rechtsverhältnisse des Volks-Schulwesens.

§. 1.

Unterrichts-Polizei.

Die königlichen Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande haben auch diesen edeln Zweig derselben mit zu besorgen. Ihr dießfallsiger Wirkungskreis besteht hauptsächlich

a) in der Anwendung jener äussern Beförderungsmittel, welche sie vermöge ihres Amtes in ihrer Gewalt haben, (wo die Belehrungen und Aufforderungen der Schulvorstände unzulänglich sind. Lithogr. Minister. Reskr. 1810. II. S. 9. lit. c.)

b) in Wegschaffung äusserer Hindernisse, und

c) der Sorge für den ökonomischen und polizeilichen Theil des Volksschulwesens. Instr. für die Schulkommissäre v. 5. Apr. 1804. S. 3. §. 7. §. 1.

In wie ferne aber bey den Landrichtern hie und da die Meinung obzuwalten scheint, als wären sie durch die Aufstellung der Distrikts-Schulinspektoren aller weitern Theilnahme an dem Schulwesen ihrer Bezirke völlig entbunden, wurde denselben dieses Mißverständniß durch die allerhöchste Erklärung benommen, daß es bey Anordnung eigener Distrikts-Schulinspektoren keineswegs darauf angesehen gewesen sey, den Landrichtern die Aufsicht über die Schulen ganz abzunehmen,

nehmen, sondern nur darauf, sie, ihrer anderweitigen vielen Geschäfte wegen, von dem stöhrenden Detail jenes Aufsichts-Geschäftes frei zu machen; daß ihnen aber die allgemeine Mitaufsicht über die in ihrem Amtsbezirke befindlichen Schulen fortwährend zugetheilt sey: weswegen auch von ihnen gewärtiget werde, daß sie das Schulwesen, welches als eine der vorzüglichsten National-Angelegenheiten zu betrachten ist, nicht hintansetzen, sondern mit ihrer ganzen Wirksamkeit unterstützen und befördern werden; wie denn auch in dieser Rücksicht den General-Kreiskommissariaten ausdrücklich aufgetragen ist, die Landrichter und übrigen bey der Schul-Inspektion betheiligten Beamten mit Charakterisirung ihrer Verdienste um das Schulwesen namentlich in ihren Jahresberichten aufzuführen. Lithogr. Minist. Reskr. S. 18. III. lit. l. Vergl. zweites Kap. §. 4.

§. 2.

Besondere Obliegenheit derselben in Hinsicht des Schulbesuchs.

Ueberhaupt bestimmt das lithogr. Minist. Reskr. an der im vorig. §. angeführten Stelle ihre dießfallsige Mitwirkung. Im Rezatkreise insbesondere haben die Landgerichte die ihnen von den Ortsvorständen bis zum zwanzigsten des folgenden Monats bey 1 fl. 30 kr. Strafe an die Lokal-Schulkasse einzuliefernden quittirten Verzeichnisse zu sammeln, und sie alle

Viertel-

Vierteljahre zusammen bis zum 30sten des ersten Monats des folgenden Quartals bey Vermeidung eines Wartbotens aufs pünktlichste an das königl. General-Kreiskommissariat zur kontrollirenden allgemeinen Uebersicht einzusenden: und wenn dieselben die Vollziehung der neuen Schulordnung verschulden, die Hälfte aller Absenten-Strafen ihres Bezirks zu übernehmen. Intell. Bl. d. Rztkr. 1811. S. 1699. §. 23. 27.

§. 3.

In Hinsicht der Schulgärten.

Sämmtliche Landgerichte und andere Behörden, welche gegen das Schulwesen in gleichem Verhältnisse stehen, haben in ihrem das Schulwesen betreffenden Jahresberichte das, was sie zur Verbesserung des ihnen anvertrauten Schulwohlstandes in Jahresfrist bewirkt haben, unter einer eigenen Rubrik anzuzeigen. Intell. Bl. d. Rztkr. 1811. S. 194.

§. 4.

Schulsprengel.

Der Schulsprengel einer Ortschaft wird bestimmt durch die Gränzen eines Gemeinde-Gebietes, und alle innerhalb der Gränzen einer Gemeinde wohnenden Schulkinder sind zu dem Sprengel der Gemeinde schulpflichtig, und zwar, wo nur eine Schule ist, ohne Unterschied der Konfession, in dem nach bereits bestehenden Verordnungen der Religions-Unterricht,

bey

bey welcher allein die Konfessions-Verschiedenheit einen gegründeten Unterschied im Schul-Unterrichte machet, einem besonderen Lehrer zugewiesen ist. Lithograph. Minist. Reskr. vom 10. May 1810. §. 1.

Nach dieser Bestimmung sind in der Regel alle schulpflichtige Kinder einer Gemeinde ohne Unterschied der Konfession zum Sprengel der Gemeinde-Schule zu zählen und anzuhalten, und die Eltern, als Gemeinde-Glieder gleich den übrigen Mitbewohnern der Ortschaft zur Unterhaltung der Schule und des Schullehrers verbunden. Ebd. §. 2.

§. 5.

Nähere Erörterung dieses Gegenstandes.

Die vormalige Voraussetzung, als ob der Umfang des Pfarrsprengels nothwendig auch den gleichen Umfang des Schulsprengels zum Gesetze mache, ist durch obige Entscheidung aufgehoben. Der Parochial-Verband bleibt unter Aufsicht seiner eigenen Behörden: der Schulnexus aber ist, auch ohne die kirchliche Verbindung, Pflicht der Gemeinden, zum allgemeinen nothwendigen Erlernen dessen, was der Mensch, was der Bürger bedarf. Intllgbl. des Rztkr. 1811. S. 243. §. 1.

Durch den Grundsatz, daß der Umfang des Gemeinde-Wesens auch den Umfang des Schulsprengels bestimmt, verlieren auch alle auf Voraussetzung der nothwendigen Gleichheit des Pfarr- und

Schul-

Schulsprengels sonst gegründete Folgerungen, besonders diese, daß bey Errichtung einer neuen Schule die Pfarrschule ganz und auf immer entschädigt werden müsse, ihre Gültigkeit: vielmehr haben nur alle diejenigen, welche nach der Purifikation der Gemeinde-Gebiete zu einerley Gemeindewesen konkurriren, auch zur Erhaltung der Schule zu konkurriren. §. 3.

Sind in einem Gemeinde-Gebiete mehrere Volksschulen, so bleiben zu jeder derselben schulpflichtig, welche es bisher waren, so lange, bis auf Anzeige besonderer, in Lokalursachen liegender Beweggründe die Erlaubniß zu einer andern Vertheilung der Ortschaften diesseits motivirt wird. §. 4.

Auch Gemeindeglieder von verschiedener Konfession sind schulpflichtig zu der Volksschule ihres Gemeindebezirkes, wenn für alle nur eine vorhanden ist, oder nur gemeinschaftliche und gemischte Schulen errichtet werden können; sie alle haben daher in allen den Fällen, wo die Schulgemeinde entweder aus dem Gemeinde-Vermögen oder Ergänzungen desselben zur Erhaltung des Schulwesens beitragen müssen, ihre Beiträge, ob sie Kinder haben, oder nicht, auf eben die Art, wie andere Gemeinde-Lasten getragen werden, zu leisten. Ebend.

§. 6.

In Hinsicht des Schulbesuchs verschiedener Konfessions-Verwandten.

Um jedoch hierin die Gewissen nicht zu beschweren, und die individuelle Ueberzeugung zu schonen, kann in dem Falle, wenn ein Vater, der Konfessions-Verschiedenheit wegen Bedenken trägt, seine Kinder zur Ortsschule zu schicken, und sich eine konfessionsverwandte Schule in der Nachbarschaft findet, welche er von ihnen besuchen lassen kann, demselben die besondere Erlaubniß dazu von dem königl. Generalkommissariate auf geschehenes Ansuchen, unter folgenden Bedingungen, ertheilt werden.

a) Muß der Vater bey der Lokal-Schulinspektion seines Wohnorts, welche für den wirklichen und fleißigen Schulbesuch aller schulpflichtigen Kinder des Orts verantwortlich ist, seine Absicht zuerst anzeigen, und durch diese Behörde die Erlaubniß bewirken.

b) Bey der Lokal-Schulinspektion des Schulortes, wohin er seine Kinder zum Schulbesuche schicken will, die erlangte Erlaubniß vorweisen, um seine Kinder zur Aufnahme in diese Schule zu legitimiren.

c) Bleibt er zu den erfoderlichen Beiträgen seines Wohnortes als Gemeindeglied, gleich den übrigen Miteinwohnern desselben Ortes ohne Ausnahme verbunden.

d) Ueber-

d) Ueberdieß ist der Lokal-Schulinspektor des Schulortes, wohin solche Schüler zum Schulbesuche kommen, anzuweisen, daß er auf diese Schüler besondere Aufsicht habe, und der Lokalinspektion ihres Wohnortes über deren regelmäßigen Schulbesuch halbjährige Zeugnisse ausstelle. Lithograph. Minist. Reskr. vom 10. May 1810. §. 3. Vergl. die Amtsinstr. der Lokalinsp. §§. 10. 11. 12. 13.

§. 7.

Befugniß der Konfessionsverwandten zur Errichtung eigener Schulen.

Wenn derjenige Theil einer Schulgemeinde, dessen Konfession von der des bisherigen gemeinschaftlichen Ortsschullehrers verschieden ist, zur Begründung einer eigenen Schule hinreichet, und dazu aus besondern Mitteln die Kosten aufbringt, so wird nach der Analogie des Religions-Edikts die Erlaubniß dazu nicht versagt werden. Ebd. §. 11.

§. 8.

Folgen derselben.

Hierdurch hört die vorige Schulpflichtigkeit gegen die Schule der andern Konfession auf; jedoch so, daß dieser, ausser dem Schulgeld, von ihrem bisherigen Einkommen nichts entzogen werden, und die Begründung der neuen Schule die gemeinschaftlichen Lasten der Gemeinde nicht vermehren darf, da ihre Dotirung nur von der besondern Schulgemeinde

zu

zu gewähren ist, welche sich nun erst die Erlaubniß der Absonderung erwirbt. Intllgbl. d. Rztkr. 1811. S. 245. §. 11. 12.

§. 9.

Quarta Scholarum.

Von allen Vermächtnissen, bey denen der Abzug des vierten Theils zum Besten der Armen statt findet, soll auch ein weiterer vierter Theil für den Land- und Bürgerschulfond, unter den nämlichen Bedingungen, welchen die Quarta pauperum unterliegt, abgezogen, und diese Quarta Scholarum von allen Ortsobrigkeiten und Testaments-Exekutoren, bey Strafe des doppelten Ersatzes, zum Schulfond jederzeit eingeliefert werden. Die Quarta pauperum wird übrigens nach früheren Generalien von allen dem erhoben, was milden Stiftungen unter Lebendigen oder von Todeswegen verschafft ist. Rgbl. 1803. S. 298 und 764. Intllgbl. d. Rztkr. 1811. S. 1187.

§. 10.

Schultheil.

Ueberall, wo die Kultur der Gemeinde-Gründe nicht eingeleitet werden will, sollen diese, sobald einer der Schulvorsteher den gesetzlichen Antheil (vermöge der an sämmtliche Gerichtsstellen des Landes unterm 25. Febr. 1803. erlassenen Instruktion) bey der einschlägigen Gerichtsstelle für Schule und Schullehrer zur Kultur verlangt,

langt, auf Kosten der Gemeinde ausgemessen werden. Reg. Bl. 1807. S. 1125. §. 1.

Ueberhaupt und insbesondere auch da, wo, wegen bestehender Verträge oder anderer Verhältnisse, ungleiche Theile gemacht werden, ist für die Schule einer der bessern und nähern Theile auszuscheiden. §. 2.

Alsdann können die dem Schulorte näher gelegenen Antheile dem Schullehrer, insoferne solches nach dem Urtheile der Schulvorstände zu seinem Unterhalte nothwendig, und dem Lehramte nicht nachtheilig ist, zur freien Kultur und Benützung gegen Verantwortlichkeit überlassen werden: dagegen sollen die von der Schule entfernter liegenden Gründe gemäß der Verordnung vom 14. Okt. 1803. behandelt werden. Ebend.

Dieser Antheil der Schulen an den Gemeinde-Gründen wurde denselben aufs neue bestätigt. Reg. Bl. 1810. S. 1330.

Die Absonderung desselben bey der Gemeinde-Güter Theilung ist, unter Verantwortlichkeit des die Theilung leitenden Landgerichts, zu beobachten, wie denn überhaupt die Obliegenheit, den Schulen den gebührenden Antheil an den Gemeinde-Gütern auch dann, wenn die Theilung noch hinausgeschoben wird, auszusondern, zu Folge obiger Verfügung in Erinnerung gebracht wird. Intell. Bl. d. Rztkr. 1811. S. 194.

Im Laufe des Schuljahres 1811 u. 1812. sind auch an den Orten, wo dieses noch nicht geschehen ist,

die

die Ausscheidungen der Antheile von den Gemeinde-Gründen, welche der Schule zukommen, zu vollziehen, und entweder zur Ergänzung der Schullehrers-Besoldung, oder zur Dotation der Lokal-Schulkasse zu verwenden. Ebend. S. 1848. §. 3.

§. 11.

Gutsherrliche Schulen.

Die gesammten gutsherrlichen Schulanstalten sind der Aufsicht der einschlägigen königlichen General-Kreiskommissariate und Inspektionen (ihrer Konfession) untergeordnet. Reg. B. 1807. S. 199. B.

Die Errichtung neuer Schulen stehet den Gutsherren, in soferne das Bedürfniß aus dem allgemeinen Schul-Organismus hervorgehet, nach eingeholter Bewilligung des königl. General-Kreiskommissariats, zu. Reg. Bl. 1808. S. 1836. §. 12.

Schon bestehende gutsherrliche Schulen können ohne die eben bemerkte Bewilligung weder unterdrückt, noch versetzt werden. Ebend. §. 13.

Von den dahin gewidmeten Fonds darf ohne dieselbe Bewilligung nichts veräussert werden. §. 15.

Die Anstellung der Schullehrer bleibt den adelichen Gutsbesitzern da, wo sie es hergebracht haben, zwar vorbehalten; der ernannte Kandidat muß aber dem betreffenden General-Kreiskommissariate präsentirt werden, welches zu untersuchen hat, ob derselbe die vor-

vorschriftsmäßigen Qualifikationen besitzt. Nach dem Resultate dieser Untersuchung ist derselbe zu bestätigen, oder dem Gutsherrn die Präsentation eines tauglichen Subjekts aufzugeben. §. 2.

Die Lokal-Inspektion über gutsherrliche Schulen bestehet

a) aus dem Pfarrer und zugleich dem Patrimonial-Beamten;

b) aus dem Gemeinde-Vorsteher. Regier. Bl. 1808. S. 2493. §. 2. a. b.

Nachtrag. *)

Instruktion über die Form der von den sämmtlichen Schulinspektoren zu erstattenden Jahresberichte. Aus dem Intelligenz-Blatte des Rezatkreises XXVI. St. 1. Jul. 1812.

1) Der Zweck dieser Jahresberichte geht dahin, durch solche eine vollständige Uebersicht des wahren Zustandes der einzelnen Schulen, durch Zusammenstellung derselben eine Uebersicht des gesammten Schulwesens in den einzelnen Distrikten, und endlich durch Zusammentragung der letztern wieder im ganzen Kreise zu erlangen.

2) Bey

*) Da bey Erscheinung der nachfolgenden Instruktion das Schulwesen bereits abgedruckt war, so konnte dieselbe nicht an ihrer Stelle eingerückt, sondern nur als Nachtrag noch abgedruckt werden.

2) Bey Entwerfung dieser Berichte ist daher hauptsächlich eben sowohl darauf zu sehen, daß von den wesentlichen Punkten, worauf es bey Bestimmung des Zustandes einer Schule ankommt, nichts weggelassen werde, als auch daß man sich einer gedrängten Kürze befleißige, indem alle Weitläufigkeit hierbey nicht blos unnütz, sondern auch zweckwidrig ist.

3) Eben deswegen müssen auch alle einzelne Verbesserungs-Anträge aus einem solchen Jahresberichte wegbleiben, die, wenn sie eine besondere Berücksichtigung bewirken sollen, in einzelnen Berichten vorzutragen sind, worauf unfehlbar das Geeignete erfolgen wird.

4) Damit die Distrikts-Inspektoren aus den einzelnen Berichten ihrer Lokal-Inspektoren um so leichter ihren Bericht zusammentragen können, und das königl. General-Kommissariat nur letztere wieder zusammenzustellen braucht, um seinen Gesammtbericht über den Schulenzustand des ganzen Kreises an Seine Königliche Majestät zu erstatten, ist durchaus nöthig, daß diese Berichte durch alle Rubriken eine zusammenstimmende Ordnung beobachten, wozu eben deshalb nachfolgende Schemata ertheilt werden.

5) Das Papierformat ist das zu allen Berichten bereits vorgeschriebene. Jede untere Behörde muß an die höhere ihren Jahresbericht doppelt einsenden, damit die Distrikts-Inspektion 1 Exemplar bey ihren Akten aufbewahren kann. Letztere hat eben dieses in Rücksicht

ihres eigenen Berichtes zu beobachten, wozu als Belege, der Bericht von jeder Lokal-Schulinspektion einfach beigeschlossen wird.

6) Uebrigens wird noch ausdrücklich erinnert, daß die Lokal-Schulinspektoren und Vorstände der Fortbildungs-Anstalten ihre Berichte an die betreffenden Distrikts-Inspektoren bis zum 20. August, und die Distrikts-Inspektoren die ihrigen bis zum 20. September unfehlbar einsenden müssen, damit das königl. General-Kreiskommissariat seinen Gesammtbericht mit dem Schlusse des Schuljahrs nach allerhöchster Vorschrift einschicken könne. Werden diese Termine nicht eingehalten, so werden am Tage nach Ablauf derselben Wartbothen abgeschickt, zu deren Abordnung hiermit auch die Distrikts-Inspektoren angewiesen werden.

A. Schema zum Jahrsberichte der Lokal-Schulinspektoren.

Nach der einfachen Aufschrift: Jahresbericht auf das Etatsjahr . . eingeschickt den . . . . von dem K. Lokal-Schulinspektor N. zu N. über die Pfarr, Filial (wo eine Nebenkirche ist) Nebenschule zu N. folgt:

I.

Die Schulgemeinde: 1) aus wie viel Ortschaften, 2) aus wie vielen Familien sie besteht; 3) wie sie in Absicht auf Verbesserung des Schulwesens gesinnet

net ist; 4) gegen den Schullehrer; 5) gegen den Lokal-Inspektor.

II.

Schullehrer: Name, Lebensalter, Dienstalter, Familie, Amtsthätigkeit, sittl. Betragen überhaupt, friedliches gegen die Gemeinde, folgsames gegen Vorgesetzte, dessen Besoldungsbetrag mit Bemerkung, a) ob darüber ein Anstand vorgewältet; b) die Lokalinspektion die Vorschrift darüber §. 26. ihrer Amtsinstruktion (Regbl. 1808. S. 2493.) erfüllt hat, und c) ob nachdem allerhöchsten Generale vom 25. July 1810. S. 18. das Schulgeld von der Lokalinspektion durch den Ortsvorstand für die Lokal-Schulkasse erhoben, und das zur Ergänzung der Besoldung betreffende dem Schullehrer monatlich? oder quartaliter? abgereicht werde.

Wo ein Adstant ist, dieselben Rubriken, mit Weglassung der 4ten, statt welcher seine erhaltene Prüfungs-Note gesetzt wird. Bey seinem Gehalt wird noch bemerkt, ob solcher, so wie dessen Anstellung gesetzliche Bestättigung erhalten hat. Wo ein Präparand vorhanden ist, wird angegeben: Name, Alter, Fleiß, Talente, Fortschritte, sittl. Betragen, und wann er unter die Schulpräparanden des Kreises gesetzlich aufgenommen worden sey.

III.

1) Zahl der gegenwärtigen „Werktagsschüler" worunter sich befinden a) protestantische (in katholischen Orten

ten wirds zuerst gesetzt) männliche, weibliche; b) katholische, männliche, weibliche; c) israelitische, männliche, weibliche; (bey letztern ist zu bemerken, ob sie nach Regbl. 1804. S. 719. ihre Kinder ordentlich in die Ortsschule schicken;) 2) Zahl der a) im Herbste und b) im Frühjahr aufgenommenen; 3) der a) im Herbste und b) im Frühjahr entlassenen Kinder; 4) ob die allerhöchsten Verfügungen darüber genau vollzogen wurden.

IV.

Unterricht in der Werktagsschule: 1) Anfang und Ende der täglichen Unterrichtsstunden a) im Winter; b) im Sommer; 2) welche Unterrichtsfächer in jeder Klasse nach der allerhöchsten Lehrordnung bereits angeordnet sind; 3) ob auch Gesang fleißig getrieben wird; 4) Lehrbücher jeder Klasse; 5) Methode bey jedem Unterrichtsfache; 6) wie viel Stunden Religions-Unterricht von dem Lokal-Inspektor selbst, wöchentlich in der Schule ertheilt werden, und nach welchem Leitfaden; 7) Anfang und Schluß a) der Winter- b) der Sommerschule; 8) Schulvakanzen a) zu welchen Zeiten, b) wie viele Tage zusammen; 9) größere Prüfung am Schluße der vorjährigen Sommerschule a) Tag; b) Ort; c) in Gegenwart der Gemeinde; d) wie viel Prämien dabey ausgetheilt wurden; e) die Censuren vorgelesen; u. s. die betreffenden Kinder feierlich entlassen wurden; 10) kleinere Prüfung am Schlusse der Winterschule.

V.

Allgemeines Resultat über den Zustand der Werktagsschule: 1) Fleiß der Schüler; 2) Fortgang in Kenntnissen; 3) in Sittlichkeit und Frömmigkeit; 4) in Befleißigung einer reinen deutschen Mundart; und 5) der Reinlichkeit.

VI.

Sonntagsschule: 1) Anzahl wie III. und mit folgendem Zusatze: 5) ob die beiden Geschlechter beisammen sind, oder mit dem Besuche alterniren; 6) Dauer der Unterrichtszeit; 7) Unterrichts-Gegenstände; 8) allgemeines Resultat wie V.

VII.

Schulhaus: 1) ob Lehr- und Wohnzimmer getrennt sind; 2) ob es a) gut beschaffen, b) einer Reparatur, c) eines neuen Baues bedarf; 3) ob b und c von der Lokal-Inspektion nach Instruktion §. 22. thätig betrieben werde; 4) Approximative Kosten von b und c; 5) ob schon Subsellien eingeführt sind.

VIII.

Schulgarten: 1) Größe; 2) Benutzung, wozu? 3) Ertrag; 4) worüber die Schuljugend in demselben Unterricht erhielt; 5) durch wen?

IX.

Monatl. Schulkonferenzen: 1) ob solche ordentlich gehalten werden; 2) die Ortsvorstände sich des

Schul-

Schulwesens rühmlich annehmen; 3) die Absentenlisten ordentlich geführt, und die Strafen richtig einkassirt; 4) die Kreis-Intelligenz- und königl. Reg. Blätter, so wie die neuen Verordnungen jedesmal vorgelegt und ins Protokoll eingetragen werden.

X.

Lokal-Schulkasse: 1) Zustand derselben am Tage der Berichtserstattung; a) Summe aller Einnahme, b) aller Ausgabe, c) Kassebestand; 2) Summe a) aller jährlichen Absentenstrafen, b) der Schul-Entlassungs-Atteste aus der Werk- und Sonntagsschule, c) der Sammlung bey Kindtaufen und Hochzeiten, d) des Ertrags von dem erhaltenen Schul-Antheil an Gemeindegründen; 3) Summe der Ausgabe für a) Preißebücher, b) Bücher und c) Papier für arme Kinder.

XI.

Sonstige Merkwürdigkeiten: 1) verdienstliche Handlungen für das Schulwesen z. B. Geschenke, Vermächtnisse, Kultur-Strafgelder, welche von der Polizeistelle der Schule zugewiesen wurden; 2) Handlungen, a) vorzüglich edle und b) auffallend schlechte von Schulkindern; 3) ob schon für weibl. Industriebildung etwas geschehen ist rc.

XII.

Etwanige besondere Bemerkungen und allgemeine Wünsche, Hoffnungen und Vorschläge.

Anmerk.

Anmerk. Dem für die Distrikts-Inspektion bestimmten Exemplar des Berichtes sind nach Amtsinstruktion §. 40. die monatlichen Protokolle, so wie auch die ordentlich zu führenden Schulinventarien zur Revision beizulegen, die aber binnen 4 Wochen zu remittiren sind.

B. Schema zum Jahresbericht der Fortbildungs-Vorstände.

Nach der einfachen Aufschrift wie bey Schema A.

I.

Zeit: wie lange schon die Fortbildungs-Anstalt besteht; 2) wie oft Zusammenkunft im Laufe des Schuljahrs gehalten wurde; 3) an welchem Monatstage; 4) wie lange sie dauert.

II.

Unterricht: welche Bücher von den Lehrern genau gelesen wurden; 2) Angabe der schriftl. Sprachübungen der Ober- Mittel- Unterklassen der Lehrer mit Beilegung des gelungensten Aufsatzes für das königl. General-Kreiskommissariat; 3) welche Methoden dieses Jahr vorzüglich eingeübt wurden; 4) was für Gesangübung geschieht; 5) welche Verordnungen erklärt wurden; 6) welche Gegenstände sonst noch Stoff zur Belehrung und Unterhaltung gaben.

III.

Schullehrer und Abstanten, die zur Fortbildungs-Anstalt gehörten: 1) Zahl; 2) Name; 3) Wohnort; 4) Entfernung vom Sitze des Fortbildungs-Vorstandes.

IV.

Note, welche sich jeder einzelne Lehrer erworben hat: 1) fleißiger Besuch der Anstalt; 2) Fortbildungsfleiß; 3) Talent; 4) gewonnene Bildung a) vorzüglich, b) gut, c) hinlänglich, d) nothdürftig, e) Bildungsunfähig.

V.

Allgemeines Resultat: 1) Stand der Lehrerbildung bey Eröffnung der Anstalt; 2) bemerkte Fortschritte, a) überhaupt, b) besonders aber in rc. 3) Namen derer, welche vorzüglich im letzten Jahre Fortschritte gemacht haben.

VI.

Etwanige besondere Bemerkungen und allgemeine Wünsche, Hoffnungen und Vorschläge.

C. Schema zum Jahrsberichte der Distrikts-Schulinspektoren.

Nach der einfachen Aufschrift: Jahrsbericht auf das Etatsjahr . . eingeschickt den . . von dem K. Distrikts-Schulinspektor N. zu N.

I. Di-

I.

Distrikts-Umfang: 1) Anzahl der a) Pfarr- b) Filial- c) Nebenschulen; 2) zu welchen sich halten so viel — a) Ortschaften, b) Familien. Ist im Laufe des Jahres eine Veränderung hierin vorgefallen, so wird diese hier bemerkt; 3) Zahl der alphabetisch zu ordnenden und als Belege beizufügenden Lokalinspektions — und Fortbildungs-Vorstands-Berichte.

II.

Tabellarische Aufführung der sämmtlichen Inspektoren, Lehrer und Präparanden, welche gleich in den Bericht selbst eingeschaltet werden, und wobey gleichfalls die alphabethische Ordnung nach den Wohnorten zu beobachten ist. 1) Der Vorsteher der Fortbildungs-Anstalten des Distriktes, a) Namen, b) Wohnort, c) Zahl der ihnen zur Fortbildung zugetheilten Lehrer, d) Verdienstnote des Vorstandes. 2) Der sämmtlichen Lokal-Schulinspektoren a) Name; b) Wohnort; c) pädagogische Einsichten; d) fortgesetzter Fleiß im pädagogischen Studium; e) Thätigkeit als Schulinspektor; f) ob er selbst in der Schule Religionsunterricht giebt; g) nach welchem Lehrbuche; h) Betragen gegen den Schullehrer; k) Klassifikationsnote: vorzüglich, sehr gut, gut, mittelmäßig, gering, höchsttadelnswürdig. 3) Der Schullehrer: a) Name; b) Wohnort; c) Lebensalter; d) Dienstalter; e) Familie; f) Amtsthätigkeit; g) sittliches Betragen; h) Verhalten gegen die Gemeinde; i) gegen den

den Lokalinspektor; k) Besoldungsbetrag. 4) Der Abstanten, wie bey III. in Schema A. 5) Der Präparanden auf gleiche Weise.

III.

Gesammtzahl der gegenwärtigen Werktagsschüler; 1) worunter sich befinden: a) protestantische, männliche, weibliche; b) katholische, männliche, weibliche; c) israelitische, männliche, weibliche; 2) Zahl der a) im Herbst und b) im Frühjahr aufgenommenen; 3) zu beiden gesetzlichen Terminen entlassenen Schulkinder; 4) ob die hierüber vorhandenen allerhöchsten Verfügungen genau vollzogen wurden; 5) von welchen Personen dies nicht geschah.

IV.

Unterricht in der Werktagsschule: Die Rubriken wie N. IV. Schema A. mit bloßer Bemerkung ob hierin überall bereits Uebereinstimmung bestehe oder nicht z. B. a) im Winter werden überall 5 Unterrichtsstunden, 3 Vor- und 2 Nachmittags gegeben; nur wo die Kinder klassenweise zur Schule gehen 2 Stunden täglich für jede Klasse, b) im Sommer von den meisten Orten von . . Uhr an für die obern, für die untere Klasse ꝛc. Nur zu N. hat sich hierin eine Unordnung gezeigt, die sofern abgeschaft werden soll.

V.

1) Klassifikation der sämmtlichen Schulen nach ihrer Verdienstnote: vorzüglich, sehr gut, gut, mittelmäßig, schlecht; 2) Grund von beiden letzten Noten.

VI.

Sonntagsschule: 1) Sonntagsschüler-Anzahl wie oben N. III. 2) Die übrigen Zusammenstellungen von Schema A. VI. 5, 6 und 7. 3) Klassifikation der Sonntagsschulen wie vorhin bey N. V.

VII.

Schulhäuser: Summarische Zusammenstellung des Resultats der sämmtlichen Lokalberichte über N. VII.

VIII. bis X.

Eben so.

XI.

Eben so nach N. XI. Schema A. jedoch noch mit folgenden Zusätzen: 4) Name der Lokal-Schulinspektoren und Schullehrer, welche nach dem lithographischen Reskript vom 25. Juli 1810. verdienen, durch die königl. General-Kreiskommissariate Seiner Majestät des Königs besonders empfohlen zu werden; 5) Namen derjenigen, welche das Mißfallen Seiner Majestät zu erkennen gegeben werden soll; 6) Angabe der Thätigkeit und des wachsamen Eifers der Lokal-Schulpolizei-Behörden für das Beste des Schulwesens.

XII.

XII.

Eben so wie N. XII. Schema A.

Anmerkung: 1) Die Schulvisitations-Protokolle sind besonders zu seiner Zeit einzusenden; 2) so wie nach Schema A. XII. die Lokal-Schulinspektion die Protokolle und Inventarien ihrer Schule zur Revision der Distrikts-Inspektoren beizulegen haben, so haben auch die letztern solche Protokolle und Inventarien ihrer Schule zur Revision des Kreis-Schulraths, unter dessen Aufsicht ihre Ortsschulen unmittelbar stehen, mit ihrem Lokalschul-Jahresberichte ans königl. General-Kommissariat einzuschicken.

c) Fortgang. …	0
1. Im Christentl…	
2. — Lesen. G…	
3. — Schreibe…	1
4. — Rechnen.	
5. — Gemeinn…	
d) Sittliches …	0
…na :	1

itt.

) 1810. Schülerin, III. Klasse.

I. Quartal 1811—1812. 1. Jenner 1812. 0

I. Q. 0

. 0

ule zu N

en.	Singen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schellhorn, Andreas,

Leitfaden zur Verwaltung des Pfarramts in seinen Dienstverhältnissen gegen den Staat im Königreiche Baiern nebst einem Anhange von Formularen pfarramtlicher Schreiben und Fertigungen zur Erleichterung der königlichen Pfarrämter, Pfarramts-Gehülfen und Kandidaten
Bd.: 2

Erlangen 1813
Bibl.Mont. 5190-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726604-5